Vermischte Nachrichten von Reichs-Ritterschafftlichen Sachen.

Drittes Stück.

Nürnberg,
bey Gabriel Nicolaus Raspe
1772.

I.

Schluß

des oben im 2ten Stück S. 278. angefangenen

Streits wegen des Reichsritterschaftlichen Auslösungsrechts eines Theils von Adelmannsfelden.

§. 49.

Ad 3) fallet die Schwäche dieses Arguments jedermann von selbsten in die Augen, und ist vielmehr sehr widersinnig, wann von dem Herrn von Onz vorgegeben wird, daß, weilen derselbe $\frac{10}{15}$ Theile an dem Johann Veitischen dritten Theil der Herrschaft Adelmannsfelden zu besitzen fähig seye, er folglich von denen übrigen Fünfzehentheilen nicht ausgeschlossen werden könne. Man ist dis Orts nicht vermögend, den zureichenden Grund davon einzusehen. Dem Herrn von Onz gebühret fur seinen Theil, nach vorausgesezten höchstverehrlichen Cameral-Urteln, an der ganzen Veit Vohensteinischen Verlassenschaft nur $\frac{1}{15}$ Theil, $\frac{4}{15}$ Theile aber seinen vier Geschwistern, $\frac{5}{15}$ der Fräulein von Schreiber, und $\frac{5}{15}$ Theile denen Bauren; es ist also unbegreiflich, wie derselbe zu behaupten sich hat mögen beigehen lassen, daß ihm auch diese leztere Antheile zugehören müßten, da doch vorgezeigter masen die Bauren das nemliche Recht, wie derselbe zu seinem $\frac{1}{15}$ Theil, der Misheurath ohngeachtet, dazu haben.

§. 50. Dieses hat das höchste Gericht selbst anerkannt. Dann wären die mit dem Herrn von Onz in gleichem Grad der Verwandschaft stehende, und ihr Erbrecht von der nemlichen Magdalena Margaretha gebohrnen von Vohenstein herleitende Bauren, diese $\frac{5}{15}$ oder $\frac{4}{12}$ Theile zu erben nicht befugt, so würden demselben diese Portionen pure zuerkannt, und nicht, nach der Cameral-Sentenz vom 23. Decemb. 1768. ihm die Erlaubnis den Rieckischen Antheil gegen Erlegung der von Vohensteinischer Seits davor zu zahlen versprochenen, und bei wohllöbl. Canton-Kocher einsweilen deponirten 1500 fl. an sich zu bringen ertheilet, noch auch in Ansehung der Störrlisch- und Klingischen Relicten, durch die Urtel vom 16. Julii 1768. verordnet worden seyn, daß deren an den Herrn von Onz abgetrettene Güther-Antheile ihnen, bis zu erfolgter Zahlung der 2400 fl. mit einem Unterpfands-Recht verhaftet bleiben solten.

§. 51. So unstreitig nun aber ist, daß, wann dem Herrn von Onz, nach dem Supposito der Cameral-Urteln, für seine Person $\frac{1}{15}$ Theil an der Johann Veit von Vohensteinischen Verlassenschaft gebühret hat, die Bauren ihre $\frac{5}{15}$ Theile eben so gut, als er, haben erben können, da dieser ihr Stand sie von Erbschaften, nach denen gemeinen bürgerlichen Rechten, wornach die Onzische Relicten, als mittelbare Personen, unter sich lediglich zu beurtheilen sind, nicht ausschließt: so gewiß ist es auch, daß diese über ihre Angebühr, wie auch schon geschehen, haben disponiren können, und würde, wann sie es nicht gethan hätten, alsdann in Rücksicht auf die Reichs-Ritterschaft und deren Mitglieder, keineswegs aber zum Vortheil des Herrn von Onz die Frage eingetretten seyn: ob die Onzische Relicten auch Ritterschaftliche Güther besitzen und behalten könnten, oder nicht vielmehr solche pro taxato pretio hinwegzugeben, und sich mit dem baaren Werth derselben begnügen zu lassen, nach denen Reichs-Ritterschaftlichen Verträgen und Kaiserl. Privilegien schuldig und gehalten wären? Nachdeme nun aber von diesen Bauren, die

Ziegle-

Zieglerin sich mit denen von Vohensteinischen Frauen Allodial-Erbinnen und dem Freiherrn von Adelmann wegen ihrer Erbs-Portion in einen Vergleich und Kauf eingelassen, der Christoph Störrle aber und Antons Klings Wittib, ihre Angebühr dem Herrn von Onz käuflich abgetretten haben; so kan, nach obiger Ausführung, der Herr von Onz in dem ersten Fall, als ein Fremder, sich des Einstands-Rechts aus dem Grund der nähern Verwandschaft gegen Ritterschaftliche Mitglieder nicht bedienen, in dem andern Fall aber sich nicht weigern, dem Ritterschaftlichen Retract Platz zu geben. Dann ob er gleich ein naher Anverwandter derer Bauren ist, so ist er doch kein Ritterschaftliches Mitglied, und erstere bedienen sich dieses Rechts nicht als Anverwandte, sondern allein in der Eigenschaft Ritterschaftlicher Mitglieder, denen diese Güther mit dem darauf haftenden Retract, nach Maasgab des Kaiserl. Privilegii von A. 1718. *realiter* afficirt sind, und daher von einem Fremden nicht anderst, als mit diesem Iure reali, nach Art der einem Guth anklebenden real-Dienstbarkeiten, nach der Lehre Walchs vom Näher-Recht. p. 87. not. 2. an sich gebracht werden können.

§. 52. Da der Ritterschaftliche Retract in denen Fällen eintritt, wo ein Ritterschaftliches Guth, ganz oder zum Theil, an einen Fremden, ausser der Ritterschaft, quocunque titulo veräussert wird, Sommer cit. tract. c. 4. §. 67. so können die von Vohensteinische Allodial-Erbinnen nebst dem Freiherrn von Adelmann sich dessen gegen den Herrn von Onz auch alsdann bedienen, wann gleich, wie doch nicht erfindlich ist, zwischen diesem und seinen obbenannten beeden Verwandten kein wahrer Kauf und Verkauf, sondern nur eine Cession oder Vergleich vorgegangen wäre.

§. 53. Sonsten findet zwar das Näher-Recht, wo solches eingeführet ist, ordentlicher weise nur bei einem Kauf und Verkauf Platz, allein mit dem Ritterschaftlichen

Retract hat es eine besondere Beschaffenheit, indem dieser nach denen Ritterschaftlichen von Kaiserl. Maj. bestättigten Statuten und Verträgen, auf alle und jede Gattungen von Veräusserungen, wordurch ein Guth in fremde Hände gelangen kan, statt hat.

§. 54. Dann da, wie oben gezeiget worden, der Reichs-Ritterschaft, als einem vom Kaiser und Reich anerkannten Corpori, die ohnstrittige Befugnis, gleich denen höchst und hohen Ständen des Reichs, zustehet, das Einstands- und Auslösungs-Recht, durch Statuten und Verträge einzuführen, so ist sie auch berechtiget gewesen, solches auf alle und iede Veräusserungs-Fälle zu erstrecken. Die Haupt-Absicht und Endzweck dieser Statuten ist dahin gegangen, daß das Ritter-Corpus und dessen adeliche Mitglieder bei dem Ueberrest seiner noch wenigen Güther erhalten, und dem weitern Abgang und Dismembrirung vorgebogen werden möchte. Hat nun dieser Endzweck erhalten werden sollen, so haben nothwendig alle Arten der Veräusserung, ohne Ausnahm, hierunter begriffen werden müssen, ansonsten diese heilsame und zu Aufrechthaltung des Ritterschaftlichen Staats und Stands abgezielte Ordnungen und Statuten die verlangte Würkung nicht gehabt haben, sondern ganz kraftlos geblieben seyn würden. Dieses besaget nicht nur die schon mehrmalen angezogene Stelle des Projects erneuerter Ritter-Ordnung de 1653. daß ein Guth gegen Fremde, so der freien Reichs-Ritterschaft nicht incorporirt, anderst nicht verkauft, vertauscht, oder in andere Weege verändert werden möge, als unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Auslosung dabei statt haben solle, sondern auch der allgemeine Ritterschaftliche Correspondenz-Receß von 1590. ganz deutlich in den Worten: daß so viel stattliche freiadeliche Güther verändert werden, theils durch Lehensfälligkeit und Absterben freiadelichen Geschlechts, theils durch willkührliche *Alienationes*, oder durch Erb- und dergleichen Fäll ꝛc. Nicht weniger der Receß d. d. Heilbronn den 6. Septemb. 1609. in den Formalien: wie es wegen

der

der aus der Ritterschaft Mittel veränderten und alienirten Güther, und denen, welche inskünftige von der Ritterschaft verkauft und alienirt werden möchten, zu halten? Ingleichem das oben angeführte Kaiserl. Beståttigungs-Privilegium vom Jahr 1724. in den Worten: Güther von Herrn-Stand oder Ritters-Personen, so entweder durch andere Stånd erkauft oder sonst überkommen, auch die Lehen, so entweder als apert heimfallen, oder aber verwürkt, oder in andere Weeg alienirt worden. Ferner, das Privilegium Kaiser Ferdinands III. vom Jahre 1652. weilen theils Mitglieder und Zugewandte sich unterstehen, ihre Güther, Zehend und Gülten zu verhandlen und zu veralieniren. Welches alles das einer hochlöbl. Rheinischen Ritterschaft ertheilte und die vorige sehr stattlich erläuternde Privilegium beim Lünig am angef. Ort 3. Abschn. num. 31. p. 55. noch mehr bestårket, allwo versehen: daß in den Fällen, wann einem weiters Verwandten, oder gar Extraneo, aus Mittel berührter Ritterschaft, ein eigenthümlich Guth verkauft, versezt, oder in einigerlei Weise veräussert wird, denen näheren Verwandten der Vorkauf, Abtrieb und Einstand bei einem solchen verkauften und veralienirten Guth — gegen Leistung der Gebühr gestattet und dabei gehandhabet werden sollen. Aus welcher generalitate rationum et dispositionis pactorum et privilegiorum dann ohnwidersprechlich erhellet, daß die alienationes per cessiones et transactiones, als Gattungen der Veräusserung, eben sowohl, als die Käuf- und Verkäufe, darunter begriffen seyen, ubi enim eadem ratio, ibi et idem ius statuendum est, indeme durch erstere so gut, als durch leztere der Ritterschaft ein Guth nach dem andern entzogen und das Ritter-Corpus geschwächet wird, mithin in seinem Reichs-Gesezmäsigen Sistem Noth leiden muß.

§. 55. Mit diesen Sätzen stimmet auch der berühmte Herr Cammergerichts-Beisitzer Freiherr von Cramer in seinen Wezlar. Nebenstunden 86. Th. p. 90. vollkommen überein, wann derselbe aus denen nemlichen Gründen behauptet,

hauptet, daß der Ritterschaftliche Retract sich auch auf die Veräusserung der Ritter-Güther durch Testamenten erstrecke, und kan man nicht umhin, folgende auf gegenwärtigen Fall sehr applicable Stellen anzuführen, davon die eine also lautet: „Weilen daher die privilegirende Röm. Kaiser auf die Conservation der ohnmittelbahren adelichen Familien allergnädigst reflectiret, und das Privilegium ausdrücklich extendiret, daß, wann ein matricular-adeliches Guth auf einigerlei Weise aus denen matricularmäsigen adelichen Händen veräussert würde, sub qua generalitate verborum auch alienatio per testamentum begriffen ist, alsdann solches Guth dem iuri retractus unterworfen seyn solle". Die andere aber p. 93. ist folgendes Innhalts: „verba: in einigerlei weis, quomodolibet, adeo universalia adeoque effusa et simul geminata, non permittunt, ut quisquam contractus non sit inclusus, tum quod is, qui omne dicit, nihil excludit, tum quod vox: omne, in verbo quomodolibet geminatur, quae vox perinde est, ac si dicatur, quolibet modo, omni modo, quocunque modo. Rol. a Valle Vol. 4. Conf. 5. n. 15-18. Conf. 17. geminata autem universalis nota latissimam postulat significationem et vim habet plenissimam et alias sermo generalis nihil intactum relinquit, sed omnia includit."

§. 56. Um aber keinen Zweifel übrig zu lassen, daß nicht auch die Allerhöchste Kaiserliche Willens-Meinung bei Ertheilung der Ritterschaftlichen Privilegien dahin gegangen seye, das Einstands-Recht auf alle Arten der Veräusserung zu erstrecken, so will man ein diese Sache treflich bestätigendes und zugleich eine interpretationem authenticam dieser Privilegien im Munde führendes Conclusum Eines höchstpreislichen Kaiserl. Reichs-Hofraths, sub Num. 12. anführen, worinnen auf die von einem hochlöbl. Directorio des Cantons Craichgau gegen den Herrn von Killinger zu Eschenau, welchem von seinem verstorbenen Herrn Bruder dieses Ritter-Guth durch ein Testament, und noch dazu sub onere fideicommissi, vermacht worden, sich aber dem ihm, als einem Extraneo, von wohllöbl.

Canton

Canton angekündigten Ritterschaftlichen Retract nicht fügen wolte, allerhöchster Orten erhobene Klage von Kaiserl. Majest. befohlen wurde: entweder dem Ritterschaftlichen Retract NB. in gefolg der Kaiserl. Privilegien, statt zu geben, oder sich in behöriger Art zum Besitz dergleichen Güther qualificirt zu machen. Welches Conclusum zugleich den oben berührten Satz, daß nemlich der Ritterschaftliche Retract auch gegen einen consanguineum extraneum Platz habe, stattlich befestiget.

§. 57. Es hat auch dieses Ritterschaftliche auf alle und iede Alienationes erstreckte und von Kaiserl. Maiest. bestättigte Einstands-Recht an sich nichts unbilliges, gestalten eines Theils bekannt ist, quod quilibet rei suae quam vult legem dicere possit, andern Theils aber diese festgesetzte Losung allein auf die Erhaltung eines in denen Rs. Gesetzen gegründeten Corporis abzwecket, und mehrere höchst und hohe Stände einen dergleichen Retract und Auslosungs-Recht in der gleichmäßigen Absicht, nemlich zu Beibehaltung derer Güther in ihrer Unterthanen Händen, und zu desto besserer und leichterer Bestreitung der gemeinen Auflagen, auf die nemliche, manchmahlen auch auf eine weit strengere Art und Weise eingeführet haben, wovon man zum Beyspiel das benachbarte Herzogthum Würtemberg anführen will, allwo die Auslosung nicht nur gegen fremde Käufer, sondern wider alle auswärtige, welche seit der in A. 1536. von weiland Herzog Ulrich zu Würtemberg errichteten Landesordnung in Erbs-Tausch-Geschenks- oder auf andere Weise, Güther in dem Herzogthum bekommen, und zwar in perpetuum ausgedehnet ist. Würtemb. Landes-Ordn. Tit. XX. Schöpf de Iure perpetuae reluitionis, retractu territoriali comm. et alienat. necess. praesertim in Duc. Wurtemb. §. 19.

§. 58. Es kan sich daher der Herr von Onz über diese Auslosung mit Grund Rechtens nicht beschwehren. Dann weilen die Ritterschaftliche Statuta und Privilegia in Jedermanns Händen sind, so hat er auch wissen können, daß wann er einen Theil der zur Ritterschaft gehörigen Herrschaft Adelmannsfelden durch irgend einen Contract an sich

bringen würde, solcher der Auslosung, als einem darauf haftenden Iuri reali, unterworfen seye, folglich derselbe sich selbsten beizumessen hätte, wann er durch sein Verschulden einigen Schaden erleiden solte.

§. 59. Erwäget man nun ferner, ob auch die von Vohenſteinische Frauen Allodial-Erben nebst dem Freyherrn von Adelmann die bey dem Ritterschaftlichen Retract erforderliche und in denen Statuten und Privilegien vorgeschriebene Formalitäten, sowohl in Ansehung der zu der Auslosung bestimmten Zeit, als auch der würklichen baaren Anbietung des Kaufschillings, beobachtet haben? so ist hieran nirgends kein Mangel erschienen, noch auch deshalben von dem Gegentheil etwas eingewendet worden. Nach dem Ritterschaftlichen Privilegio von dem Jahr 1688. ist der Termin des Einstands-Rechts auf 3 Jahre gesetzt, dergestalten jedoch, daß solcher Termin erst von dem Tag der dem Ritter-Directorio beschehenen Denunciation der vorgegangenen Veräusserung eines Guths, seinen Anfang nimmt. Nun ist zwar der Kauf zwischen dem Herrn von Onz und denen Bauern bereits unterm 5 Julii 1765. nach Ausweis des unten sub Num. 4. anliegenden Instruments vorgegangen, solcher aber dem hochlöbl. Kocher. Ritter-Directorio, in dessen Cantons Bezirk die Herrschaft Adelmannsfelden gelegen, gar niemalen angezeiget, auch disseits davon nicht eher etwas bekannt worden, als bis der Herr von Onz solches Instrument durch den abgehaltenen Oral-Receß vom 13. Jul. 1767. gerichtlich produciren lassen. Ob nun gleich denen Herren und Frauen Retrahenten der Termin zur Auslosung, wegen der Onzischer Seits unterbliebenen Denunciation bey hochermeldtem Ritter-Directorio, noch nicht einmal zu laufen angefangen hat, so haben dieselben dannoch allschon unterm 30sten Septemb. 1768. durch Notarium und Zeugen dem Herrn von Onz, und in dessen Abwesenheit seiner Ehegemahlin in ihrer Behausung zu Ellwangen, förmlich ankündigen, und den Kaufschilling von 2400. fl. realiter darbieten lassen, wovon letztere ihrem Eheherrn unterm 10 October nach Wetzlar, vermög des von ihm selbst in der so

rubri-

rubricirten Additional-Anzeige vom 15. Decemb. 1768. und deren Anlage Num. 1. exhibirten Schreibens, sogleich den andern Tag Nachricht ertheilet hat, welche Denunciation und real-Oblation in dem folgenden Jahr 1769. in Anwesenheit der Kaiserl. Commißion, nochmahlen auf gleiche weise, wie sämtliche bey diesem höchsten Gericht übergebene Notariats-Instrumenten besagen, wiederholet, und endlich, als solcher nicht statt gegeben, noch die Kaufs-Summe angenommen werden wollen, diese letztere bei wohllöbl. Canton Kocher hinterleget, somit alle und iede Retracts-Erfordernisse, nach der Vorschrifft der Ritterschaftlichen Privilegien, auf das genaueste beobachtet worden sind.

§. 60. Also heget man zu der bekannten Gerechtigkeits-Liebe eines höchstpreislichen Kaiserl. Reichs-Cammer-Gerichts das ehrerbietigste Vertrauen, Höchstdasselbe nicht nur 1) den Herrn Hauptmann Philipp von Onz mit der unbefugten Auslosung des von denen von Vohensteinischen Frauen Allodial-Erbinnen und dem Freyherrn von Adelmann, als Ritterschaftlichen Mitgliedern, iusto titulo an sich gebrachten Rieckischen Antheils an der Herrschaft Adelmannsfelden abzuweisen, sondern auch, daß ersterer 2) in Ansehung der von Christoph Störrle und Anton Klings Wittib käuflich acquirirten Antheile an eben dieser Herrschaft, dem ihme von gedachten von Vohensteinischen Frauen Allodial-Erbinnen und dem Freyherrn von Adelmann angekündigten Ritterschaftlichen Retract statt zu geben, sofort diese Antheile an letztere mit allen bisher erhobenen Nutzungen wiederum abzutretten, schuldig und verbunden seye, zu erkennen, oder, daferne allenfalls circa interpretationem dieser Kaiserl. Privilegien einiger Zweifel, (wie man sich disseits iedoch nicht vorstellen kan,) vorwalten solte, diese ganze Sache an Kais. Maiestät als fontem et originem dictorum priuilegiorum zu Einhol- und Ertheilung einer authentischen Interpretation zu verweisen gnädigst geruhen werde.

Moser.

II.

Vergleich zwischen Chur-Pfalz und Baden einer- dann der Reichs-Ritterschafft am niedern Rheinstrohm und denen Freyherrn von Sickingen anderer Seits, wegen Ebernburg, d. d. 1771. 9. Sept.

Kund und zu wissen seye hiermit Jedermänniglich, sonderlich aber denen es zu wissen vonnöthen:

Nachdemahlen der Römisch Kayserl. Majestät vermittels Rescriptorum Clementissimorum vom 15. Februarii dann 13. Junii abhin, allermildest gefällig gewesen, die schiedliche Hinlegung der Ebernburg halben, zeithero obgeschwebter beschwerlicher Irrungen, sub auspiciis Caesareis denen Fürstlichen hohen Ausschreib-Aemtern beyder löblichen Reichs-Creysen Ober-Rhein und Franken aufzutragen, und dann Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz und Ihre Hochfürstl. Durchlaucht zu Baden-Durlach zu Bethätigung Ihrer ungemessener Verehrung für allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät die Gelegenheit gern ergriffen, ingleichen die Löbl. Nieder-Rheinische Reichs-Ritterschaft und das Reichsfreyherrliche Geschlecht von Sickingen sich dieser Allerhöchst Kayserlichen Verordnung allergehorsamst unterworfen, die Fürstliche hohe Ausschreib-Aemter sich so fort solchem allerhöchst Kaiserlichen Auftrag schuldigst unterzogen, und Ihre subdelegirte Räthe hierzu eigens ermächtiget und angewiesen haben; So ist daraufhin, unter dieser letztern unermüdeter Verwendung, nach denen von allseitigen durch vorgelegte hinlängliche Gewälter und agnatische Consens-Briefe Bevollmächtigten ad Protocollum Commissionis Caesareae so münd- als schriftlich gebrachten Aeusserungen, in diesem besondern Vorfall, der Vergleich, mit Vorbehalt allerhöchst Kayserlicher

serlicher Bestättigung, in nachstehender Maaß vermittlet und Bündig abgeschlossen worden, und zwarn als viel

Die Freyherren von Sickingen
betrifft,

1mo) Stehen gedachte Freyherren von Sickingen von ihrem bisherigen An- und Einspruch an die Herrschaft Ebernburg und ihre Zugehörde gänzlich ab, übertragen annebst an die Chur- und Fürstlich-Sponheimische höchste Interessentenschaft alles und jedes an Güthern, Renten, Gefällen und Gerechtsamen, so Lehn, als eigen, gesucht und ungesucht, wie solches bis anhero zu Ebernburg ist besessen und genossen worden, oder hätte besessen und genossen werden mögen, nichts als das Rheingrävliche Lehen zu Hüfelsheim mit seinen Zubehörungen und denen disjährigen noch nicht erhobenen Nutzungen, davon ausgeschieden.

2do.) Für und um solchen Abstand und resp. Cessa wie auch Wiederkaufschilling, Meliorationen und Nutzungen, wie nicht minder für die deshalben rechtlich zu leistende Vertrettung verbinden sich Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz, wie auch des regierenden Herrn Marggraven zu Baden-Durlach Hochfürstl. Durchleucht eine Geld Summe von Neunzig Tausend Gulden Rheinischer Währung nach dem 24. fl. Fuß, binnen 14. Tagen à dato der allerhöchsten Kayserlichen Ratification, in der Stadt Frankfurth, in groben gangbaren Münz-Sorten, dergestalten auszahlen zu lassen, daß hieran Chur-Pfälzischer Seits der Betrag von Fünfzig vier tausend Gulden, Baden-Durlachischer Seits hingegen Dreyßig sechs tausend Gulden, baar und in unzertrennter Summe entrichtet werden, wobey höchstbesagte Chur- und Fürsten die gnädigste Versicherung ertheilen, daß ohne besondere Kayserliche allerhöchste Verordnung, auf Niemandens Ansuchen das mindeste daran bekümmert, zurück- oder vorenthalten werden solle. Nächst diesem wollen auch

3tio.) Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz Dero samtliche Zehenden in der Herrschaft Landstuhl gegen die Freyherrlich von Sickingische Zehend = Gefälle im Chur-Pfälzischen Ober-Amt Lautern, und zwar jetzo schon für dieses Jahr, fort immerhin, also und dergestalten Austausch- und Vergleichs-weis überlassen, daß der Ueberschuß am Betrag des Werths der Chur-Pfälzischen gegen die von Sickingische Zehenden an der vorbestimmten Geld-Summe keineswegs abgerechnet werden solle; Wes Endes dann die Wechselseitige Einräumung und Auslieferung des disjährigen Betrags, unter gnädigster und verbindlichster Versicherung der Beiderseitigen rechtlichen Eviction gleich nach erfolgter Kayserlich allerhöchsten Ratification; unaufhältlich geschehen wird.

4to.) Werden die Reichs Freyherren von Sickingen alle über die Cessa in Handen habende Briefliche Urkunden und Papiers, sie haben Namen wie sie wollen, an Chur-Pfalz sub Designatione getreulich und ohne alle Vorenthaltung, binnen Zeit Dreyer Monathen à die clementissimae Ratificationis Caesareae auslieferen, auch besorgt seyn, daß die in Handen derer von Sickingischen Töchter vielleicht noch befindliche Urkunden und Briefschaften bald möglich herbeygeschaffet werden.

5to.) Ein gleiches wird auch Chur-Pfalz mittels Ausantwortung der Brieflichen Urkunden und Papieren, Zehend-Beschreibungen, Register-Rechnungen, über Deroseitige Cessa, nicht weniger die allenfals vorfindliche, das Rheingräfliche Lehn zu Hüffelsheim angehende Briefschaften und Papieren, in eodem termino et sub eodem modo bewürken. So viel nun auch

Die Löbl. Niederrheinische Rs. Ritterschaft betrifft,

6to.) Stehet die Löbl. Niederrheinische Reichs-Ritterschaft auf erfolgte Vergnügung der Reichs Freyherrlichen

chen Familie von Sickingen von dem seithero in Ebernburg gehabten Steuer-Recht samt Zubehörde nicht minder ab. Dahingegen

7mo.) Werden Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Baden-Durlach der Niederrheinischen Reichs-Ritterschaft statt des vorherigen Ebernburger auf sechs tausend achthundert Gulden vestgesetzten Steuer Capitals, oder Sechzig acht Gulden in simplo, ein anderes von gleicher Summe auf die Ortschaften Helmsheim und Sprandal nächst Durlach gelegen, alsbalden, hiernächst aber bey einem in der Gegend und Nähe des Niederrheinischen Ritter-Cantons erlangenden Zuwachs und Anfall auf andere dortige hinläng- und annehmliche eigene Orthschaften, anweisen, ohne daß derhalb Höchst Dieselbe das Sitz- und Stimm-Recht auf denen Ritter-Conventen oder andere denen Rittergliederen eigene Rechten verlangen, wie dann Höchst Sie Sich allen disfalsigen Anspruchs in eben der Maas begeben, als die Reichs-Ritterschaft der ersten Instanz und was derselben anhängig ist, hiermit gänzlich entsaget.

8vo.) Da es auch bey der Niederrheinischen Reichs-Ritterschaft üb- und herkommlich ist, daß nach dem Fuß des quanti matricularis, gewiße der tam in ordinariis quam extraordinariis zu Kriegs- und Friedens-Zeiten zu Kayserlichen Subsidiis charitativis und sonsten vorfallender jährlicher Bedürfnis angemessene per Centum oder Simpla ausgeschrieben werden, so bleibet der Reichs-Ritterschaft hierdurch vorbehalten, solche nicht minder vor die für Ebernburg unterstellte Ortschaften, ganz und ohnverkürzt zu beziehen, und damit alschon auf dieses Jahr 1771. eben so wie bey anderen Ritterschaftlichen Orten geschehen wird, den Anfang zu machen; wie dann Ihro des Herrn Marggravens Hochfürstl. Durchl. versprechen, weder directe noch indirecte, unter was Vorwand es immer geschehen mögte, über den Ritterschaftlichen Ansatz sich einiger Cognition jemahl anzumassen, sondern die solchergestalt ausgeschriebene Collectas absque ulla reservatione, restrictione vel oppo-

sitione

sitione gedachter Ritterschaft zukommen, selbige auch ohne einige Wiederrede weder unter dem Prätext eines Arrests, Uebersatzes, Repressalien, oder eines andern Einwendens, wie solches nur immer erdacht werden kan, auf- oder zurückhalten zu lassen.

9no.) Sollen die Reichs-Ritterschaftliche Ausschreiben wegen der denen für Ebernburg unterstellten Ortschaften tam in ordinariis quam extraordinariis betreffenden Steuer-quotae, der Marggrävlich Baden-Durlachischen Regierung zu nehmlicher Zeit, als solche anderen Rittergliedern oder auch Ritterlicher Güther Besitzern zugehen, nach dem dieser Uebereinkunft am Ende beygefügten Formular zugefertiget werden, welche sodann die ungesaumte Verfügung machen wird, daß ersagt-ausgeschriebener Steuer-Betrag, auch sonstige Verfassungs-mäsige Anlagen durch den Beamten, welchen gedachte Ortschaften jeweilen anvertrauet seyn werden, in denen angesetzten Terminen gegen Ertheilung der verglichenen ebenfalls am Ende beygefügten Quittung, zur Ritter-Truhe richtig und ohnweigerlich abgeliefert werden.

Wofern aber in dem gedachten Termin solches nicht erfolgen solte, wird erwehnte Ritterschaft, durch ein anderweites Schreiben die förderlichste Zahlungs-Berichtigung wiederholter zu erinneren ohnverfehlen, also zwar, daß, wann wider Verhoffen sodann die Zahlung vor Verfliesung des angesetzten andern Termins nicht verfüget, und keine derer hiernach bemeldten der Erhebung einen billigen Anstand gebenden Ursachen vorhanden seyn wird, die Ritterschaft alsdann erst unter Anführung sonst vorzunehmender Execution, mittels eines an ersagte Fürstliche Regierung ablassenden dritten Schreibens und Ansetzung eines nochmaligen kurzen Termins, die Lieferung zu betreiben, bey weiterer deren Entstehung aber ohne fernern Aufenthalt, Widerspruch und Widersetzlichkeit, durch Requisition Kayserlicher oder Reichsständischer Mannschaft

die

die Zahlung aus denen für Ebernburg unterstellten Ortschaften selbst beyzubringen befugt seyn solle.

Und gleichwie des Herrn Marggravens zu Baden-Durlach Hochfürstliche Durchleucht es bey dem oben auf sechs tausend achthundert Gulden vestgesetzten Matricular-Fuß (als bey welchem es, wann auch schon mit anderen Ritterschaftlichen Orten eine Erhöh- oder Erniedrigung vorgenommen würde, dennoch wegen derer für Ebernburg surrogirten Ortschaften sein beständiges Verbleiben haben solle) auf alle Zeiten ohnabänderlich bewenden zu lassen, versprechen; Also verspricht hinwieder auch die Niederrheinische Reichsritterschaft, die Unterthanen in gedachten Dörferen, so wenig darüber als für anderen Ritterschaftlichen Orthschaften in Anlagen zu beschweren, auch im Fall durch Miswachs, Wetterschlag, Brand, Heerzug, oder andere dergleichen ohnvorgesehene Zufälle denen Unterthanen an mehrbemeldt surrogirten Orten ein merklicher Schaden zugefüget werden solte, nach genugsamer dessen Bescheinigung und Ritterschaftlicher Untersuchung, iedoch mit Beywohnung des zeitlichen Marggrävlich Baden-Durlachischen Beamten, ein billiges Einsehen zu haben, folglich an dem ausgeschriebenen quanto den -denen Umständen gemäßen Nachlaß angedeyhen zu lassen.

10mo.) In Ansehung der annexorum iuris collectandi solle, als viel die Recruten-Stellung anbelanget, diese jedesmalen, so wie es begehret wird, in natura oder Geld geschehen, und es mit der Vergüthung derer in natura gestellter Recruten, wie bey anderen Ritterschaftlichen Orten gehalten werden.

11mo.) Wegen der particular-Durchmarschen, Einquartirungen und Fourage-Lieferungen behält es bey der in dem Niederrheinischen Ritter-Canton hergebrachten Gewohnheit, nach welcher ein ieder Orth für sich selbst zu sorgen hat, dergestalten sein Bewenden, daß desfals die Ebernburgische Surrogata zu keiner Concurrenz angezogen

werden, dahingegen aber auch diese eine dergleichen niemalen zu erfordern haben sollen.

12mo.) In Anbetracht der allgemeinen den ganzen Ritter-Canton betreffenden außerordentlichen Prästationen und Contributionen aber, sie seyen für Freund oder Feind, zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten bestimmet, sollen solche auf das an die Marggrävlich-Baden-Durlachische Regierung ergehende Ritterschaftliche Ausschreiben ebenmäßig ohnweigerlich abgeführet werden.

13tio.) Und da die Reichs Ritterschaft wegen der bishero bezogenen Ritter-Steuren eine Anregung gemacht, so wollen Ihre Hochfürstl. Durchleucht zu Baden-Durlach für solche binnen Zeit eines Monaths, von Tag erfolgter Kayserlicher Bestättigung, dahier in Creutzenach an dieselbe die Summe von vier tausend Gulden Rheinisch, in guten schweren gangbaren Geld Sorten, per aversionem, baar auszahlen lassen; wogegen diese aller weitern disfalsigen Forderung entsaget.

14to.) Nicht minder wollen Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz und Ihre Hochfürstliche Durchlaucht zu Baden Durlach für die Commissions Kosten vom 29. Julii abhin, als dem Tag der würklichen Eröfnung der Vergleichs-Commission bis zum völligen Ende derselben, die Summe von sechs tausend fünf hundert Gulden bey Unterzeichnung dieses Vergleichs durch Dero Bevollmächtigte gleichbalden baar auszahlen lassen; Wogegen die Reichs-Ritterschaft und Reichsfreiherrliche Familie von Sickingen auf alle übrige Proceß- und Commißions-Kösten, bis zur Beendigung des Commißions-Geschäfts, wie sie immer Nahmen haben mögen, feyerlich verzeihet.

15to.) Begeben sich allerseitige hohe und übrige Theile in dieser besondern Sache aller und ieder zeithero vorgeweßter und etwaiger weiterer Rechtfertigungen tam in possessorio, quam petitorio, welche von nun und zu ewigen

Ta-

Tagen, ein für allemal aufgehoben, ab- und tod seyn und bleiben sollen.

16to.) Desgleichen verzeihen Dieselbe auf alle und jede Exceptiones, wie sie in Geist- und Weltlichen Rechten versehen, oder noch ins künftige erdacht werden mögen, sie haben auch Namen wie sie wollen, daß solche wider gegenwärtigen Vergleich niemalen Statt und Platz haben, sondern allerdings kraft, und würcklos seyn sollen; und versichern dagegen

17mo.) Desselben ewige ohnverletzliche Vesthaltung und, daß nun und nimmermehr darwider gehandelt, fort solcher auch im geringsten nicht überschritten und verletzet, oder auch desselben Uebertrett- und Verletzung gestattet werden solle; Wie dann, auf den zuwider Handlungs-fall Kayserliche Majestät die beförderlichste Execution mit Beiseitsetzung aller Ausflüchten und Einwendungen der Austrägen oder erster Instanz wider die Uebertretter zu verhängen, Fug und Macht haben sollen, als um wessen allen allergnadigst gefällige Beståttigung auch Manutenenz eines jeden Theils bey dem, durch diesen Vergleich erlangten Besitz und Genuß hierunter allergehorsamst gebetten würde.

Dessen zu wahrer Urkund sind von diesem Vergleich fünf gleichlautende Exemplarien gefertiget und von denen vier Gevollmächtigten unterzeichnet auch besiegelt worden. Creuzenach den 9. Sept. 1771.

Von wegen Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Pfalz, auch des regierenden Herrn Herzogens zu Pfalz-Zweybrücken, dann der Herren Pfalzgraven Carl und Maximilian Durchl. Durchl. Durchl.

Von wegen derer regierenden Herren Marggraven zu Baden-Durlach und Baden-Baden Hochfürstl. Durchl. Durchl.

 (L.S.) Frid.

(L.S.) Frid. Casp. Günter, Churpfälzisch. Regierungs- und Oberappellations-Gerichtsrath, auch zweyter Archivarius mppria.

(L.S.) Georg Ernst Ludwig Preuschen, Marggrävl. Baden-Durlachischer wirklicher Geheimer Rath.

Von wegen der Niederrheinischen Reichs-Ritterschaft, in Kraft beygebrachter Vollmacht.

In Vollmachts-Nahmen, und von wegen derer sämtlichen Reichsfrey Herren von Sickingen.

(L.S.) Carl Joseph Reiffenheim, Niederrheinisch-Reichs-Ritterschaftlicher Syndicus.

(L.S.) Philipp v. Haupt, Hochfürstl. Würzburgisch. Hofrath und Reichsfreyherrl. von Sickingischer Familie Consulent.

III.

III.

Königlich-Französische Befreyung der gesammten Reichs-Ritterschaft von dem Droit d'Aubaine, von 1769. m. Febr.

Louis par la Grace de Dieu Roy de France et de Navarre, à tous présens et avenir Salut.

Les Directoires de la Noblesse immediate de l'Empire des Cercles Equestres de Suabe, de Franconie et du Rhin, Nous ont fait tres-humblement representer, que le Droit d'Aubaine exercé jusqu' a present contre les Membres de la dite Noblesse et contre ses Vassaux et Sujets dans Notre Royaume ne pourroit être que très prejudiciable au grand nombre de Nos propres Sujets, que leurs affaires particulieres et le commerce attirent frequemment dans les Villes, Villages, Terres et Possessions, apartenantes à la dite Noblesse, et qu'ils etoient resoluës de laisser jouïr dorenavant Nos Sujets dans toute l'étenduë de leur Territoire de la libre faculté de recueïllir tous legs, donations, successions testamentaires où *ab intestat*, mobiliaires où immobiliaires, qui leur écheront, sans que, pour raison de la dite faculté, ils soient tenus à aucuns droits envers la dite Noblesse, et de traiter Nos dits Sujets, tant pour leur biens et leur personnes, que relativement à leur commerce de la même manière, qu' elle traite actuellement, où qu' elle pourra traiter dans la suite la Nation étrangere la plus favorisée; pour quoi les dits Directoires Nous auroient très-respectuesement suplié, qu' en consideration de ces declarations et des relations multipluées de parenté et d' alliance, qui subsistent entre les Nobles des Cercles Equestres et ceux de Nos Provinces, qui sont limitrophes de l' Empire d' Alle-

 magne

magne, vû les liaisons, qui resultent des Possessions respectives, dont plusieurs d' entre eux jouissent sous les deux dominations, ainsi que du droit, que les Nobles, Nos Sujets, ont en vertu de leurs possessions en Allemagne, d' être Membres desdits Cercles Equestres, et de la reciprocité, en vertu de la quelle lesdits Nobles des deux Dominations sont indistinctement admis dans plusieurs Chapitres et Abbayes, situeés dans Nos dites Provinces, et dans un nombre considerable de Chapitres et Abbayes situeés en Allemagne; attendu en outre la tranquilité, qui resultera par l' abolition du Droit d' Aubaine en faveur des Membres de la dite Noblesse immediate, et de ses Vassaux, qui servent dans Nos Troupes, ou que le commerce et d'autres motifs attirent dans le Royaume, enfin par une suite des bontés, dont les Rois, Nos Predecesseurs, ont honoré le Corps et plusieurs Membres particuliers de la même Noblesse, ainsi que du zèle, qu' elle a montré pendant la derniere Guerre pour Notre service, il Nous plût, accorder à tous et chacun des Membres de la dite Noblesse immediate, à ses Vassaux, et aux Sujets des Territoires, qu' ils possedent dans la mouvance directe et immediate de l' Empereur et de l' Empire, l' exemption du Droit d' Aubaine, pour en jouïr par eux en France, comme les Regnicoles et Nos propres et naturels Sujets, et, pour les en faire jouïr efficacement, ordonner l' enregistrement de Nos Lettres de Concessions dans toutes Nos Cours de Parlement et autres Nos Cours souveraines.

A ces causes, voulant traiter favorablement tous et chacun les Membres de la Noblesse immediate de l' Empire des Cercles equestres de Suabe, de Franconie et du Rhin, en consideration de l' lexpose, qu' elle Nous a très humblement fait, et voulant de plus favoriser et faciliter le commerce reciproque et la communication entre Nos Sujets et les Membres, Vassaux et Sujets de la dite Noblesse immediate;

Nous,

Nous, de l'avis de Notre Conseil, et de Notre grace ſpeciale, pleine puiſſance et Autorité Royale, avons declaré, et declarons, tous et chacun les Membres de la dite Nobleſſe immediate de l'Empire, leurs Vaſſaux et Sujets des Territoires, qu' elle poſſede ſous la mouvance directe et immediate de l'Empereur et de l'Empire, affranchir du Droit d' Aubaine; voulons, qu' ils jouïſſent du dit affranchiſſement et exemtion plainement, paiſiblement, et perpétuellement dans toute l'étendue de Notre Royaume, et qu' en conſequence ils puiſſent y recueiller, ſans aucun trouble, ni empêchement, tous legs et ſucceſſions, teſtamentaires où *ab inteſtat*, comme les Regnicoles et Nos propres et naturels Sujets, ſans que, pour raiſon de la dite faculté, ils puiſſent être tenus à aucuns droits envers Nous; voulons en autre, que les Sujets de la dite Nobleſſe immediate ſoient traités favorablement en France, pour leurs perſonnes et leur commerce: Le tout à condition, que la dite Nobleſſe uſera d'une entiere reciprocité envers Nos dits Sujets, et qu'ils jouiront dans ſon Territoire de mêmes exemtions relatives au Droit d'Aubaine dans toute leur etendüe et qu' ils y ſeront traités, tant pour leur biens et leurs perſonnes, que relativement à leur commerce, auſſi favorablement, que les Sujets d' aucune autre Nation étrangére.

Si donnons en Mandement à Nos amés et féaux Conſeillers, les Gens tenans Nos Cours de Parlement, Chambre des Comptes, de Cour des Aides à Paris, et à tous autres Nos Officiers et Juſticiers, qu' il appartiendra, que ces préſentes ils ayent à faire regiſtrer, et le contenû en icelles garder, obſerver et exécuter de point en point ſelon leur forme et teneur, ceſſant et faiſant ceſſer tous troubles et empêchemens contraires.

Car tel eſt Notre plaiſir. Et afin, que ceſoit choſe ferme et ſtable a toujours, Nous avons fait mettre Notre ſçel à ces dites Preſentes.

Donné à Versailles au mois de Fevrier l'an de grace 1769. et de Notre Regne le 54me.

Louis.
Par le Roy.
le Duc de Choiseul.

Visa de Maupeou.

Pour affranchissement du Droit d'Aubaine aux Cercles equestres de Suabe, Franconie et du Rhin.

Signé: le Duc de Choiseul.
(L.S.)

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, entbieten allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß, und bekennen hiermit offentlich, und thun kund jedermänniglich:

Demnach die Vorstände der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft aller drey Crayse in Schwaben, Franken und am Rheinstrohm, Uns alleruntertänigst vorstellen lassen, was maßen das Ius Albinagii, welches bißhero gegen dit Mitglieder, Angehörige und Unterthanen gedachter Ritterschaft in Unserm Königreich ausgeübet worden, für die Menge Unserer eigenen Unterthanen, welche sich des Handels oder anderer ihrer Angelegenheiten wegen in die Ritterschaftliche Orte, Herrschaften, Schlösser, Dörfer und Güter, öffters begeben, und sich daselbst aufhalten, höchst-nachtheilig, hergegen sie, die Reichsritterschaft entschlossen seye, künftighin Unsere Unterthanen alle diejenige Vermächtniße, Schenkungen und Erbschaften, so denenselben in ihr, der Ritterschaft, Herrschaften und Gerichtbarkeit durch- oder ohne Testament zufallen würden, sie mögen in beweglich- oder unbeweglichen Mitteln bestehen, frey und ungehindert beziehen zu lassen, ohne dieselbe anzuhalten, dieses Rechts und Freyheit wegen offtgedachter Reichsritterschaft irgend etwas zu ent-

entrichten, und sie, Unsere Unterthanen, so wohl was ihre Personen betrifft, als in Ansehung ihres Vermögens und Handels, eben so günstig und vortheilhaft, als je eine andere fremde Nation anzusehen und zu halten: Und Uns offtgedachte Reichsritterschaft allerunterthänigst gebeten hat, in Betracht dieser ihrer Erklärung, und der vielfältigen Verwandtschaft und Verschwägerung, durch welche die Glieder derer drey Rittercrayse mit denenjenigen adelichen Familien verbunden sind, welche vornemlich in denen an das Teutsche Reich gränzenden Provinzen Unsers Königreichs wohnen, auch derer Verbindungen, welche daraus entstehen, daß der Adel beyder Reiche in beyden Landen Herrschaften und Güter besitzet, daß ferner diejenige Unserer Unterthanen von Adel, welche ohnmittelbare Reichs-Rittergüter besitzen, Mitglieder der Reichsritterschaft seyen, oder doch zu werden das Recht haben; daß überdas die Edelleute beyder Reiche ohne Unterschied in die Stiffter, Capitul und Abteyen, welche in obgedacht-Unsern Provinzen gelegen sind, nicht minder aufgenommen zu werden pflegen, als in diejenige, welche sich im Teutschen Reiche häuffig finden; angesehen der Ruhe und Sicherheit, welcher, durch Abschaffung des Iuris Albinagii, diejenige derer Ritterschaftlichen Mitgliedere, Angehörigen und Unterthanen, genießen werden, welche so wohl in Unsern Kriegsdiensten sind, als des Handels und anderer Ursachen und Angelegenheiten wegen in Unser Königreich reisen, oder sich darinn aufhalten; in Betracht endlichen der fortdaurenden Gunsten, womit Unsere Vorfahren am Königreich die gemeine Reichsritterschaft und viele deren Glieder beehret, wie nicht weniger des Eifers, welchen sie für Unsere Dienste während dem lezten Kriege bezeuget haben; Wir allergnädigst geruhen möchten, ihr, der ohnmittelbaren freyen Reichsritterschaft die Freyheit und Exemtion von dem Iure Albinagii dergestalten zu ertheilen und angedeyhen zu lassen, daß nicht nur sie, die Ritterschaft insgesammt, und ein jedes deren Mitgliedere insonderheit, sondern auch alle deren Angehörige und Unterthanen ihrer ohnmittelbaren Herrschaften und Güter im

Teutschen Reich, diese Freyheit und Exemtion, auf Art und Weise, wie die Innwohner Unseres Königreichs und Unsere eigene und natürliche Unterthanen, genießen, und sich deren zu erfreuen haben, und daß wir, Unsern Freyheits- und Exemtions-Brief in die Protocollen aller Parlamenter und anderer obern Gerichtshöfe Unsers Königreichs einzuverleiben, befehlen möchten.

Wann wir dann dieses der ohmittelbaren freyen Rs. Ritterschaft aller drey Creyse in Schwaben, Franken und am Rheinstrom Vorbringen Uns gefallen laßen, und dieselbe, und ein iedes Dero Glieder, gänzlich zu behandlen gesonnen, auch nichts mehr wünschen, als das Gewerb, Handlung und Umgang zwischen Unsern Unterthanen, und der Rs. Ritterschaft Gliedern, Angehörigen und Unterthanen, zu erleichtern, begünstigen und zu befördern;

Als haben wir, nach eingehohlten Gutachten Unsers Staatsraths, aus besonderer Gnade, hoher Macht, und Königlicher Gewalt, erkläret, und erklären hiemit offtgedachte ohnmittelbare freye Reichsritterschaft, ihre Glieder, Angehörige und Unterthanen, deren ohnmittelbaren Herrschaften und Güter, frey und befreyet von dem Iure Albinagii, maßen Unser ernstlicher Wille ist, daß sie diese Befreyung und Exemtion vollkommen ruhig und in allen Landen Unsers Königreichs, ewig und immerwährend genießen sollen, auch, deren zu Folg, alle Vermächtniße und Erbschaften, sie mögen ihnen durch- oder ohne Testament zufallen, wie die Innwohner Unsers Königreichs und Unsere eigene und natürliche Unterthanen, frey und sonder alle Hinderniß beziehen mögen, ohne daß sie gehalten seyn sollen, dieses Rechts und Freyheits wegen Uns irgend etwas zu entrichten, wollen auch über das, daß die Angehörige und Unterthanen bemeldter Reichsritterschaft, sowohl für ihre Person, als ihres Handels-Geschäften und Angelegenheiten wegen, in Unserm ganzen Königreich günstig behandelt werden sollen: Unter der Bedingniß gleichwolen, daß offtgedachte Reichs-Ritterschaft Unsere Unterthanen vollkommen gleiche Freyheit und Exemtion von dem Iure Albinagii

nagii in denen ihr, der Reichs-Ritterschaft und ihren Gliedern gehörigen ohnmittelbaren Orten, Herrschaften und Gütern genießen laßen, und sie, sowohl ihrer Person, als Vermögens, Handels-Geschäften und Angelegenheiten wegen eben so günstig, als die Unterthanen je einer andern fremden Nation, angesehen und behandelt werden, mögen und sollen.

Gebieten darauf allen und jeden Unsern lieben getreuen Räthen Unserer Parlamentshöfe, Rentcammern und Steueramts zu Paris, und allen andern Unsern Beamten und Gerichts-Bedienten, die solches angehen mag, daß sie gegenwärtiges in die Register und Protocollen eintragen laßen, und das darinn enthaltene nach seiner Form und Innhalt pünctlich halten, beobachten und vollziehen, verbieten männiglichen, darwider zu thun, oder zu handlen, oder, daß darnach gehandelt werde, zu verhindern.

Dieses ist Unser allergnädigster Wille. Damit nun dieses künftighin und zu allen Zeiten stet und vest gehalten werde; so haben wir Unser Insigel an gegenwärtiges hangen laßen. Geben zu Versailles im Hornung-Monath des Jahrs der gnadenreichen Geburt Jesu Christi 1769. Unsers Reichs im 54sten.

Ludwig
Auf Befehl des Königs:
Herzog von Choiseul.
vid. de Maupeou.

Die Befreyung derer drey Rittercrayse in Schwaben, Franken und am Rheinstrom von dem Iure Abinagii betreffend.

Unterzeichnet: Herzog von Choiseul.

(Das Königlich-Französische grosse doppelte Innsigel.)

IV.

IV.

Nachricht von dem Rechtsstreit wegen des zu Elwangischem Lehen gemachten Ritterguts Horn.

§. 1.

Davon ist im Druck heraus:

Wahrhafte, ausführliche und umständliche Erzählung des zwischen dem Stifft Elwangen, und der Ritterschaft Orts am Kocher, dann der verwittibten Frey-Frau von Schwarzbach, im Nahmen ihrer noch minderjährigen Fräulein Tochter im Jahr 1771. entstandenen Proceß-Handels rc. der unpartheyischen Welt vorgelegt von mir Johann Baptist frey und edlen von Ulm, eines Domstifts Eychstätt Capitularen und Mit-Vormund der Frey-Fräulein von Schwarzach 1771. Fol.

Diese Streitschrift enthält zwar meistens Personalien, indeßen laßen sich doch aus derselben und deren Beylagen folgende brauchbare und in allerley die Reichs-Ritterschaft betrefende Materien einschlagende Anmerkungen machen.

§. 2.

Horn ist ein der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts am Kocher einverleibtes unmittelbares Rittergut.

Durch Absterben Franz Conrad Freyherrn Reichlin von Meldegg kame solches, uxorio nomine, an Franz Joseph Freyherrn von Freyberg und an Johann Adam Gotthardt Freyherrn von Sirgenstein.

Chur,

Churfürst Franz Georg zu Trier, der zugleich Probst zu Elwangen ware, wollte dieses Gut gern zu dem Fürstl. Stift Elwangen bringen, ohne doch darüber mit der Rs. Ritterschaft Streit darüber zu bekommen. Er veranlaßte also den Canonicum Capitularem zu Elwangen Rupert Xaverium Freyherrn zu Schwarzach, es für 32000. fl. zu kauffen, und dem Stifft Elwangen zu einem männlichen Lehen aufzutragen, wogegen der Churfürst 11000. fl. zu dem Kauff schenkte.

Der Kauff wurde sodann A. 1746. 10. Jul. geschlossen, den 31sten dieses Monaths zwischen dem Churfürsten und dem Freyherrn von Schwarzach ein ausführlicher Lehencontract geschlossen, auch die Familie von Schwarzach noch selbigen Tages auf dem Chur-Trierischen Lustschloß Cärlich damit belehnet: Uebrigens aber das, was wegen dieser Lehenschaft paßiret ware, äußerst geheim gehalten.

§. 3.

Indeßen hatte die Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher, so bald sie etwas von denen vorseyenden Kaufstractaten vernommen, A. 1741. 18. Jan. an die Herren Verkäuffere unter andern geschrieben:

„So mehrers haben wir auch bewundert, daß unsere Hochgeehrte Herren Vettere und Schwägere sich mit dem Hochstifftl. Ellwangis. Herrn Capitularn und Cammer-Präsidenten Freyherrn von Schwarzach, um solches uns collectable Ritter-Gut in Kaufs-Tractaten eingelassen, und darin schon so weit gekommen, daß solche demenechstens zur vollständigen Richtigkeit gelangen könnten, und zwar mit einem Cavalier, welcher unserm Canton nicht incorporirt, und geistlichen Stands ist, ohne uns ein solches anvor zur Beobachtung der herkommlichen Nothwendigkeiten bey dergleichen collectablen Ritter-Güter-Alienationen zu denunciiren, welches doch nach Maasgab und Erforderniß der kaiserl. Privilegien, und besonders des Leopoldinischen in anno 1688. confirmirt- und extendirten

ten, und des ferners darauf von der letzt höchstseel. verstorbenen kaiserl. Majest. Carolo VI. am 24. Jan 1718. denuo allergnädigst confirmirt- und extendirten Privilegii Iuris retractus, und der Ritterschafts Verordnung, nothwendig hätte geschehen sollen, ausserdeme, und bey dessen Verbleibung, die Veräusserung eines solch incorporirt- und collectablen Ritter-Guts, nach vorberührtem leztern allergnädigsten Privilegio, davon wir sub. Num, I. Copiam in extenso hier beyschlüßen, in welchem sich auf das vorhergehende, und dessen ganzen Innhalt, bey dem Burgermeistero in dem ersten Theil des Codicis Diplomat. p. 288. erfindlich, vor null und nichtig zu halten ist, wie wir dann auch hoffen, daß dieselbe in solchem Betracht, und daß unser Herr Consulent Zinck in dem an dero Herren Beamte auf das von denenselben hierinfals erhaltene Schreiben, ertheiltem Recepisse, von obhabenden Amts wegen die Erinnerung gethan, daß mit Schließung des Contracts bis zu einlangender unserer Resolution darüber inngehalten werden möchte, das finale hieran nicht gemacht haben werden, widrigen, nicht verhoffenden Falls, und observandis non observatis, der um berührtes Gut Horn mit Herrn von Schwarzach finalisirte Kauffs-Contract nach dem ersten kaiserl. Leopoldinischen allergnädigsten Privilegio de anno 1688. in einer offenbahren Nullität und Nichtigkeit bestünde, und wenn sich auch gleich der Herr Käuffer legitimiren könnte, bey unserem Canton incorporirt zu seyn, und dessen Vorgeben nach, dieses Gut vor seine Familie erkaufen wollte, so müßte sich doch derselbe so viel mehrers auf das kräfftigste verreversiren, solches an das Hochfürstl. Stift, noch an das hochwürdige Capitul zu Ellwangen als ad manus mortuas auf einige Weis, und weder per modum venditionis, permutationis, testamentariae Dispositionis, aut sub alio quocunque nomine et titulo, käuflich nicht begeben zu wollen, als von ein und anderem von dorther schon vormals zu dessen an sich Bringung, ein Appetit geäussert worden. Gleichwie aber derselbe mit der Prob seiner Incorporation bey unserem Canton wohl nicht aufkommen wird, von welchem wir uns sonsten

sten seiner übrigen ausnehmenden guten Eigenschaften wegen eine Ehre machten, an selbigem ein Mitglied zu haben, so ist unsern hochgeehrten Herren Vettern und Schwägern vi Privilegii Caesarei obgelegen, uns das Kaufs-Pretium bey adelichen Ehren an Eydesstatt, und bey Confiscation des Kaufschillings, zu entdecken, als uns sowohl in corpore, als auch sämmtlichen unsern Herren Mitgliedern, das Einstands-Recht auf eine Zeit von 3. Jahren competirt, und darf eben nicht nach dem etwan simulate zu hoch gestellten Kaufschilling, sondern nach dem vero pretio, wohin solches allenfals per aestimatores juratos zu reduciren wäre exercirt, und das verkaufte Gut müßte gegen dessen alleinigen Erlag, oder auf den Nichtannehmungsfall, dessen geschehende Deposition, ohne die etwan bey denen Kaufs-Tractaten verwendete Gratialien, Expensas, Meliorations-Kosten zu refundiren, an den Reluenten abgetretten werden, und auf denjenigen, welcher deme allen entgegen und zuwider thut, ist in dem höchstvenerirlichen Privilegio eine Pön von 200. Mark löthigen Golds gesetzt, solche halb in Kaiserl. Majest. und des Reichs Cammer, und halb dem Directorio zu erlegen; und hiernach geschiehet an unsere hochgeehrte Herren Vettere und Schwägere unser freundvetterliches Gesinnen, sich bey diesem Verkaufswerk, denen Kaiserl. Privilegiis durchaus Conform zu bezeigen, und zu deren schuldigster Befolgung auf den Fall etwan mit Bestand geschehenen Erkaufs des Ritter-Guts Horn, die oben anverlangte reversales de neque per se, neque per alios velle alienare praefatum Praedium Equestre in manus mortuas des Hochfürstl. Stifts, oder Hochwürdigen Capituls zu Ellwangen; und andern Falls werden sich dieselbe der von uns, oder von einem unserer Herren Mitglieder inner denen 3. Jahren unternehmenden Reluition, wohl nicht entgegen setzen wollen, sondern solche secundum Litteram Privilegii Caesarei denuo confirmati et extensi, unweigerlich geschehen lassen; auf den nicht hoffenden widrigen Fall, würden wir uns obhabenden Directorial-Amts wegen, und bey der Posterität ausser Verantwortung zu belieben, unumgänglich necessitirt befinden,

davon

davon allerhöchsten Orts eine Anzeige zu thun, und auf den Pön-Fall der 200. Mark löthigen Goldes zu klagen. Inmittelst wollen wir uns gegen all widriges protestando verwahrt, und competentia quaevis reservirt haben.

Damit aber Dieselbe gleichwohlen sehen, daß man bißher an Seiten Kaiserl. Majest. und des höchstpreißlichen Reichs-Hofraths, auf denen kaiserl. Privilegiis genauest und vest halte, ohne allen Zweifel auch darauf in das künftige halten werde, so lassen wir zu dessen Ueberzeugung unverhalten, daß der jetzt noch lebende Herr von Wöllwarth zu Fachsenfeld in A. 1720. an deme gewesen, sein innhabendes uns eben auch incorporirt und collectables Ritterguth Fachsenfeld, an das Hochwürdige Capitul zu Elwangen verkauffen zu wollen, mag auch in dem angestossenen Contract, wo nicht gar zum Ende, diesem gleichwohlen aber sehr nahe gekommen seyn; und als man an Seiten des Directorii Nachricht erhalten, und bey Kaiserl. Maiest. davon eine Anzeige gethan, und pro Clementissime decernendo rescripto poenali inhibitorio, de non alienando contra pacta familiae et Privilegia Equestria extra familiam et consortium Equestre allerunterthänigst gebetten, ist nach Num. II. sogleich unter dem 8. Oct. solchen Jahrs, ein gerechtestes Conclusum in formalibus ausgefallen: „ Cum Inclusione Exhibitorum fiat rescriptum inhibitorium, an den Wöllwarth, des Verkaufs an das Capitul zu Ellwangen sich zu enthalten, sondern sich denen pactis familiae et Privilegiis ordinis Equestris gemäß zu bezeigen, und wie es geschehen, innerhalb 2. Monathen an Ihro Kaiserliche Majestät gehorsamst zu berichten. 2do. Cum notificatione huius rescribatur gedachten Capitul, sich des Kaufs zu entschlagen, gestalten auch Ihro Kaiserl. Maj. denselben, dafern er wirklich geschehen, hiermit annullirten. „

So bald nun dieses Conclusum eingekommen, hat man solches von Seiten des Directorii sub Num. III. am 18ten darauf dem Herrn von Wöllwarth communicirt, und mit der Klag auf die Confiscation des Kaufschillings, und auf

den

den Pön-Fall der 200. Mark löthigen Goldes, über die Continuation des Contracts gedrohet, hat auch demselben das hiernach gekommene Rescript sub Num. IV. insinuiret, et hoc facto ist von beeden Theilen von dem Contract abstrahirt worden.

Nach dem allen werden sich unsere hochgeehrte Herren Vettere und Schwägere ohne allen Zweifel wohl begreifen, und finden, daß mit Veräußerung der obschon eigenthümlichen, aber unserm Steuer-Catastro einmahl einverleibt- und selbigem afficirten Ritter-Gütern, caute, und nach Maaßgab der kaiserl. allergnädigsten so gar scharfen Pönal-Verordnung, verfahren werden müße, und daß all dasjenige, was deme entgegen und zuwider gethan wird, null und nichtig, zumalen einem schwehren Pönfall von 200. Mark löthigen Goldes, samt der Confiscation des Kaufschillings, unterworfen seye, und werden zu Entgehung einer so großen Gefahr belieben, dasjenige, was zwischen Herrn Baron von Schwarzach, und denselben, in dem Contract denen kaiserl. Privilegiis entgegen vorgegangen, selbsten zu redressiren, und alles nach deren Maaßgab, und besonders jener des Iuris Retractus einzurichten, uns mithin eine sichere Nachricht zu geben, in welchen Terminis dermahlen ihre Kauffs-Tractaten beruhen, um uns darüber weiter declariren und vernehmen lassen zu können, versichern zugleich auch, daß wir zu Beförderung dero Intention so viel ganz gern und willig beytragen werden, als salvis Privilegiis Caesareis et Iuribus Equestribus immer seyn kan ꝛc:"

§. 4

Die Herren Verkäuffere antworten: P. C. „Wir haben aus dem de dato Eßlingen den 18. praet. an uns erlassenen sehr harten Erinnerungs-Schreiben mit weiteren Umständen zu ersehen gehabt, wessen sich Euer Hochwohlgebohrn unsere hochgeehrte Herren Vettere und Schwägere in Ansehung des unser Seits vorhabenden Verkaufs des Ritter-Guts Horn] an den Hochstift Ellwangischen

Herrn Capitularen und Cammer-Präsidenten, Freyherrn von Schwarzach, unter Anführung kaiserl. verliehenen Privilegiorum et Praeiudiciorum, und hieraus gezogenen schwehren Bedrohungen gegen uns zu äusseren belieben wollen. Nun können wir wohl versichern, daß uns der Innhalt angezogener Privilegien von selbsten wohl wissend und bekannt gewesen seye, und gleichwie derselben Verordnung pur und alleinig alsdann Platz greifet, wo nemlich ein collectables Gut an einen Fremden, welcher kein Ritterschaftliches Commembrum ist, oder aber ad manus mortuas alieniret, und wann zu diesem Ende ein verstellter oder sonst verbottener Contract errichtet werden will, als können ernannte Privilegia um so weniger ad hypothesin gezogen werden, in Betracht sich weder derley Mangel an Seiten des Herrn Käufers, noch des Contractus selbsten im mindesten erfindet. Kundbahrermassen kan ein jeder Cavalier einem andern eiusdem Qualitatis sein besitzendes Gut antragen und verkaufen, ganz ohne daß er nöthig habe, hierüber bey diesem oder jenem Canton gleichsam eine vorläufige Erlaubniß zu erbitten, sondern der Schuldigkeit geschiehet alsdann ihr überflüßiges Genügen, wann nach vollendetem Contract von dem Herrn Käuffer super contractu die Anzeig und ad praestandum praestanda das Anerbieten beschiehet, und dieweilen dann dem Herrn Käufer, Freyherrn von Schwarzach, weder sein geistlicher Stand noch der Defectus, der im Canton Kocher erforderlichen specialen Incorporation, im Weeg stehet; so können wir auch nicht finden, wie die kaiserl. angezogene Privilegia dißfalls einschlagen, oder aber wie uns aus ienem mit einigem Bestand ein erheblicher Vorwurf gemacht, und ein mehrers aufgebürdet werden solle; dann so viel des Herrn Käuffers geistlichen Stand betrift, so sind bekannter massen die Domherren auf denen Hochstifteren fähig die Ritterschaftlichen Güter zu besitzen, zu erkaufen, und gleich andern Cavaliers damit zu schalten und zu walten; die Special-Incorporirung aber in einem jeden Canton ist testante notoria praxi zu keiner Zeit nie üblich gewesen, noch erfordert worden, sondern wann der Käufer, wie

in

in caussa praesenti der ganzen Ritterschaft in corpore zugethan, und allda einen Personalisten mit ausmacht, so lässet sich auch mit keinem Grund eine Quaestio status mehr moviren. Es kommt demnach einzig und allein darauf an, ob der Contract selbsten einem vitio unterworfen und zum Präjudiz der Ritterschaftl. Iurium etwas gehandelt worden seye; wir hätten aber in dessen Betracht wohl wünschen mögen, mit dem gegen uns geäuserten ohngegründeten Verdacht zumahlen vor der Zeit noch verschonet geblieben zu seyn, indeme uns unsere Ehre allzu nahe gelegen ist, als daß wir aus Antrieb eines schändlichen Eigennutzen soweit uns sollten verleiten lassen, zu Infringirung der Ritterschaftlichen Iurium etwas unternehmen, oder zu dessen Durchtreibung mit fremden unter der Decke zu spielen; wie wir dann die harte Zumüthung uns dißfalls sub comminata confiscatione des Kaufschillings an Eydesstatt zu erklären und das hierunter loco Directorii äussernde fremde Magisterium uns semel pro semper quam solennissime wollen abgebetten haben. Unser Kauf-Contract wird errichtet mit einem Ritterschaftl. fähigen Commembro, welches nicht ermangeln wird, hiervon die behörige Insinuation zu thun, und sodann zu erwarten, ob ihm eine Quaestio status movirt, oder aber Reversales de non alienando bonum quaestionis in Capitulum Ellvacense vel quocunque modo in favorem illius disponendo mit Fug verlanget werden können. Uns ist wenigstens von dem Vorhaben des Herrn Käufers nichts bekannt, und wird auch zu Präjuditz der Ritterschaft kein iota in dem Contract mit eingesetzet werden; sollte aber mit der Zeit (wie wir doch nicht vermuthen) von gedachten Herrn Käufer das Gut quaestionis an das Hochwürdige Capitul zu Ellwangen vel per modum venditionis, permutationis, testamentariae Dispositionis, aliove titulo überlassen werden, so glauben wir, daß alsdann erst der löbl. Canton Kocher Ursach haben möge, sub praesidio der kaiserl. Privilegien mit allem Fug sich zu opponiren, und auf die Conservation seiner Iurium Bedacht zu nehmen, als in welchem Fall wir nicht allein keine Hinderniß im Weeg legen, sondern als Ritterschaftl. Commembra selbsten pro avertendo praeiudicio

communi all ersinnliches nach Kräften beytragen würden; Wir verhoffen demnach Euer Hochwohlgeb. unsere Hochgeehrte Herren Vettere und Schwägere werden sich ab dieser in Sachen gegebenen Erleuterung allerdings von selbsten beruhigt finden; von unserer Wenigkeit aber in Zukunft eine bessere Meyhung hegen."

§. 5.

Der Freyherr von Schwarzach kündigte auch den 21. Mart. die Kauftractaten wieder auf, und meldete unter andern: „Wann nun aber nebst deme sothaner Ritter Canton so viele Exceptionen und Ausnahmen bey diesem Kauf machen will, welche allerdings einem Freyeigenthum, wie es seyn solle, nicht nur präiudicirlich, und seiner Zeit dem Juri proprietatis an sich selbsten nachtheilig, besonders da man von Seiten der Ritterschaft das Ius Retractus auf 3 Jahre behaupten wollte, mithin solchergestalten niemahlen in quieta possessione sicher stehen könnte, anerwogen ein eigenthümlicher Bauernhof auf solche Weise ein weit besseres und sicherers Ius proprietatis zu schalten und zu walten, als ein freyadeliches Rittergut haben könnte, und möchte; Als werden Euer Hochwohlgebohrn mich nicht verdenken, wenn der Ursachen wider mein gehabtes Vorhaben mich sothanen Gutkaufs gänzlichen entschlage, und bey so bewandten Umständen weit lieber bey einem löbl. Canton Neckar ein Personalist, als bey dem Canton Kocher ein Realist zu verbleiben verlange; immassen mir solche ohnerfindliche beygebrachte Conditiones einzugehen, oder aus einem Freieigenthum ein Ritterschaftl. Fidei-Commiss zu machen, ganz und gar nicht anstehen will, vielweniger, wie es das Ansehen hätte, mich derentwillen in Weitläuftigkeiten und Verdrüßlichkeiten einzulassen, um allererst solche Freyeigenthümlichkeit nach der Hand zu verfechten, nicht willens bin rc."

§. 6.

Als aber die Kaufstractaten nachhero reassumiret wurden, und dem Schluß nahe waren, schriebe der Freyherr von Schwarzach an den Canton Kocher, und meldete: „Nun ist mir ganz wohl wissend, daß das Gut Horn alleinig zu dem löbl. Rittercanton Kocher collectabel, und daß die daselbstige Unterthanen mit der Steuer dahin afficiret seyen, auch daß ein zeitlicher Innhaber sothanen Guts jederweilig die Ehre gehabt habe, ein Ritterschaftliches Mitglied sothanen löbl. Cantons mit abzugeben. Wann nun zu solchem Ende ich nicht minder gemeinet bin, Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. nicht nur allein den vorhabenden Gutskauf hiemit geziemend zu insinuiren, sondern auch nebst deme mich anheischig mache, die, bey Einer löbl. Reichsritterschaft in Schwaben herkommliche, und erforderliche Observanda zu observiren, so will ich zugleich auch die Ansuchung gethan haben, daß Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. in Ansehung dessen, daß die Familie von Schwarzach schon vor mehr als 200. Jahren in dem löbl. Ritter Canton Neckar-Schwarzwald, vermög beyliegender Copiarum vidimatarum incorporirt ist, mithin von samtl. schwäbischer Reichs-Ritterschaft in Corpore ein Mitglied abzugeben, die Ehre hat, mich samt meinen 2. Brüdern, deren einer in Churfürstl. Maynzischen Diensten, als Cammerherr und Dragoner-Hauptmann, der andere aber als Cavalier und Dragoner-Lieutenant in Hochfürstl. Wirzburg. Diensten sich befindet, in den löbl. Ritter Canton Kocher um damehrers mit auf- und anzunehmen belieben wollen, weil wir durch Erkaufung sothanen Ritterguts keine andere Absicht haben, als bey Einer löbl. Ritterschaft uns zu realisiren, und herkommlichermassen praestanda zu prästiren. Wie ich nun verhoffe, daß Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. dieses mein Vorhaben von selbsten billigen werden, also will ich auch an einer bald beliebig- und gewührigen Antwort über ein, so anders gar nicht zweifeln, ꝛc.“

§. 7.

Der Canton antwortete den 20. Apr. 1746. „Nunmehro aber nehmen wir keinen weitern Umgang mehr, Ew. Hochwürden, unserm insonders Hochgeehrten Herrn Vetter hiemit in geziemender Ruckantwort zu eröffnen, wie wir, in Betrachtung Dero, mit dem beygelegten Attestato zur Genüge docirten altadelichen Herkommens, auch uns selbsten bekannten Rittermäßigen Qualitäten nicht das mindeste Bedenken tragen, Denenselben in diesem Gesuch dergestalten zu willfahren, daß auf erfolgende Abstattung des wenigen, so auf den Fall gleichbalden wirklich acquirirender collectabler Güter und Unterthanen nach denen vorhandenen Recessen und bißheriger Observanz zu unserer Canzley und Bibliothec in solchen Fällen zu entrichten ist, und beedes vor jeden Herrn Recipiendum mehr nicht, als als 48. fl. mithin vor sämmtliche 3. Herren Gebrüdere zusammen 144. fl. beträgt, Ew. Hochwürden, unser insonders Hochgeehrter Herr Vetter nebst Dero Herrn Brüdern vor Mitglieder dieses unsers Cantons gehalten, und künftighin zu unsern Conventen ad Votum et Sessionem inviтiret und admittiret werden sollen. Wir zweifeln auch keineswegs, es werde bey nächst bevorstehendem Plenarconvent, da wir denen sämmtl. Herren Commembris hievon auch die gewöhnl. Apertur zu thun gemeynt sind, ein solches durchgehends genehmiget und confirmiret werden, bleibet uns also vor dißmal nichts mehr übrig, als daß wir Ew. Hochwürden, unserm insonders Hochgeehrten Herrn Vetter und mehrgedachten Dero beeden Herren Gebrüdern hierzu, wie hiemit beschiehet, alle selbst desiderirende Felicitäten von Herzen anwünschen, und in zuversichtl. Vertrauen, daß dieselbe unsers gemeinen Ritterl. Wesens Conservation und Aufnahme sich jederzeit eifrigst werden angelegen seyn lassen, Uns hierdurch gegen Selbige zu aller Freundschaft und Dienstgefälligkeit erbieten."

§. 8.

§. 8.

A. 1747. lösete auch der Freyherr von Schwarzach den Fischerischen Baurenhof zu Horn wiederum für 3200. fl. ein.

§. 9.

A. 1755. cedirte der Freyherr Franz Xaveri von Schwarzach dieses Rittergut seinem allein noch übrigen weltlichen Bruder, Franz Christoph; welcher darauf 1757. 11. May. die Belehnung darüber zu Elwangen empfienge.

A. 1771. 10. Jan. starb lezterer mit Hinterlaßung einer einigen 14 jährigen Tochter. Die Frau Wittwe übernahme derselben Vormundschaft, erbate aber zugleich den Domcapitularen zu Eichstätt, Johann Baptist Freyherrn von Ulm, zum Mitvormund, und notificirte es der Reichsritterschaft Cantons Kocher. Anfangs fiele ein Zweifel vor: Ob man einem, der nicht in dem nemlichen Canton incorporirt seye, ein Curatorium übertragen könne?

Den 14. Febr. nahme die verwittwete Frau von Schwarzach indeßen, Namens ihrer Tochter, die Huldigung zu Horn ein; den 25. Febr. aber thate der Canton Kocher, von Obervormundschafts-wegen ein gleiches.

Das Stifft Elwangen hingegen sahe Horn nun als ein ihme heimgefallenes Lehen an, nahme es in Besitz und wollte von Rechtswegen zu nichts weiteres gehalten seyn, als der Tochter 2000. fl. zu geben; doch wollte Es aus Gnaden ein weiteres thun, und deßwegen tractiren.

Darüber entstunde endlich zwischen dem von der Reichsritterschaft durch ein ausgefertigtes Curatorium dafür erkannten Mitvormund, Freyherrn von Ulm und dem

damaligen Fürstl. Elwangischen Geheimen Rath von Leyden eine Correspondenz; aus welcher folgendes hieher taugen mag.

(Künfftig die Fortsetzung.)

V.

Nachricht von Reichsritterschaftlichen Schriften.

Neuere.

1.

Sendschreiben eines Unpartheyischen an seinen Correspondenten nach *** von der ratione Status: Ob es vorzüglicher zu achten, ein Reichs-Ständisch-adelicher Landsaß, oder ein neueingedrungenes Mitglied der Reichsritterschaft zu seyn? 1751. 4. 2 Bogen.

Man würde wider die Wahrheit reden, so wohl wann man sagen wolte, daß der Verfaßer in allem unrecht habe, als wann man laugnen wollte, daß er die Gerechtsamen der Reichs-Rittermitglieder zu sehr erniedriget, und der Landsaßen zu sehr erhöhet habe; es kommt auch vieles darauf an, in was für einer Gegend eines Reichsritters Güter gelegen seynd *).

2.

Vertheidung des Hofrath Estor de Ministerialibus, wider die Einwendungen, so in der Vertheidigung der Freyheit

*) Mosers Teutsch. Staatsarch. 1751. 7 Theil, S. 178.

heit und Unmittelbarkeit des heil. Röm. Reichs Ritterschaft gemacht worden. 1751. Fol. 7½ Bogen.

In dieser zu Erlangen m. Oct. 1751. datirten Schrift will nur gezeigt werden, daß Herrn Geh. Raths Estors Meinung nicht recht eingesehen oder vorgetragen, auch falsche Schlüße daraus gezogen worden seyen: Die weitere Ausführung der Materie de Ministerialibus aber wird auf eine andere Zeit ausgesetzt.

So einen starken Einfluß diese Materie in die Staats- und Länder-Verfaßung Teutschlandes vormals gehabt hat; so übel wäre es uns gefehlt, wann die jetzige Staats- und Länder-Verfaßung auf solchen dunkeln und problematischen Sätzen beruhete: weiter trage ich Bedenken, davon zu sagen *).

3.

Rudolph (Ioh. Christoph.) Vindiciae territorialis potestatis Imp. Rom. Germ. adversus Exemtiones Nobilium. Erlangen, 1753. 4.

Der Herr Verfasser ware damals Magister zu Erlangen, und ist nun Doctor und ordentlicher Profeßor der Rechten allda. S. den Akad. Addreßkalend. auf 1769. ꝛc. S. 37.

Die Schrift kame kurz zuvor heraus, ehe das bekannte Reichsgutachten in denen Reichsritterschaftlichen Angelegenheiten abgefaßet wurde, welches aber mit seinen S. 390. u. f. gethanen Vorschlägen gar nicht übereinstimmet.

Er bedienet sich in seinem Vortrag der sogenannten strengen Lehrart, und protestiret S. 138. gar sehr wider

*) ibid. 1752. I Band, S. 546.

das Idolum sordidi interesse. Cap. 1. handelt de Imperio, praesertim subordinato, aus dem Recht der Natur, biß S. 29. welches alles zu Entscheidung dieses Streits lediglich nichts beyträget. Cap. 2. kommt er auf die indolem ac naturam Superioritatis territorialis, biß S. 139. davon das meiste auch hätte hinwegbleiben können. Cap. 3. endlich wird de Nobilibus immediatis, eorumque ad Territoria statuum relatione, geredet, und zwar so, daß es eigentlich eine Widerlegung der bekannten „Vertheidigten Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichs Ritterschaft" seyn solle.

Man kan 1. nicht sagen, daß nicht auch allerley gutes darinn enthalten seye, auch pflichte ich 2. ihme in Ansehung der Auslegung des Osn. Friedens Art. 5. §. 28. bey.

Aber der Herr Verfaßer ist 1. auch in die Hauptfehler verfallen, welche die Streitschriften in denen Reichsritterschaftlichen Angelegenheiten insgemein zu haben pflegen; nemlich a) man treibt die Sache auf der einen oder andern Seite zu hoch; b) man mißbraucht die Geschichte, schmeisset die so sehr verschiedene alte und neue Zeitläuffte untereinander, bringt etwas bald aus dieser bald aus jener Epoque, und machet c) keinen Unterschied zwischen Franken, Schwaben und Rhein, sodann dem übrigen Teutschland. *Taciti* Nachrichten taugen gar nicht hieher, sondern wann es räthlich wäre, noch mehr Papier in dieser Sache zu verschreiben, so müßte man: a) da anfangen, als Teutschland unter denen Carolingern, und hernach unter König Heinrich I. die Form eines eigenen Reichs angenommen hat. b) Alsdann müßte man von Kayser zu Kayser, c) absonderlich von Kayser Rudolfs I. Zeiten an, zeigen, d) nicht wie es mit dem hohen und niedern Adel, denen Ministerialen, und s. w. in ganz Teutschland, sondern e) nament-

mentlich in Franken, Schwaben und am Rhein, ausgesehen habe; und zwar müßte man f) nicht sich schon voraus gewiße Lehrgebäude in den Kopf setzen, und selbige in die Historie hineintragen, sondern die Geschichte und Urkunden reden laßen, selbige gegeneinander halten, und alsdann daraus Anmerkungen machen, Regeln fest setzen, und derselbigen Abfälle bestimmen: Herr Rudolph aber, (deßen Stärke ohnehin nicht in der Geschichte zu bestehen scheinet,) würde dabey sehr zu kurz kommen: Dann 2. seine meiste Grundsätze seynd niemalen erweislich, und wären nicht nur der Reichs-Ritterschaft, sondern so vielen jetzigen Fürsten und Grafen, deren Voreltern unstreitig aus dem Herrenstand abstammen, im höchsten Grade nachtheilig. Es ist hier der Ort nicht, solches ausführen zu können; dahero ich nur so viel sage. Es ist zum Todtlachen, aus Franken, Schwaben und dem Rhein geschloßene Lande von alten Zeiten her machen wollen, sonderlich seit Abgang derer Herzoge: Und da die allerneueste und beste Geschichtschreiber derer großen Häuser in Franken, Schwaben und am Rhein aus Archivurkunden selber melden, wie stark diese Häuser ihre Lande aus denen Gütern des niedern Adels vermehret, mit ihnen getauscht haben, u. s. w. wie hätte dann dieses geschehen und der hohe Adel die Landeshoheit über solche erkauft- und eingetauschte Güter erhalten können, wann die Verkäuffere und deren Güter nicht unmittelbar gewesen wären? 3. Auch sonsten ist diese Schrift voller willkührlicher und abentheuerlicher und abscheulicher historischer und rechtlicher Sätze, welche mit allen eckelhaften Demonstriren sich nimmermehr, besonders in Absicht auf Franken rc. zu Wahrheiten, oder Wahrscheinlichkeiten, werden machen laßen: z. E. Etsi aliquod Territorium provinciae Imp. R. G. ex pluribus particulis sensim coaluerit,

rit, tamen in dubio clausum esse praesumitur; die Herrenstands-Personen seyen (auch zu der Zeit, da die Grafen keine blosse Officianten mehr waren,) unter denen Grafen als Landesherren gestanden; auch in denen besagten Landen seye die Vermuthung für die Mittelbarkeit des Herrenstandes, und ordentlicher Weise seyen sie Landsaßen gewesen, u. s. w. Wer solche Dinge behaupten und erweisen kan, der kan aus allem alles machen, was er will. Daß die Reichsabschiede unter denen Kaisern Maximilian I. und Carl V. keine Unmittelbarkeit der Ritterschaft in Franken rc. erweisen, ist verwegen. Daß die Rs. Ritterschaft ihre Unmittelbarkeit eigentlich erst seit 1560. herleiten könne, ist wider alle Staats-Handlungen und Urkunden. Wann alle Lehen vermuthlich mittelbar seynd, wie wird es so vielen Churfürsten, Fürsten und Grafen ergehen, welche nicht nur von Böhmen, sondern auch von so vielen anderen ihrer Mitständen, so viele Stücke, und wohl den grösten Theil ihrer Lande zu Lehen tragen?

Ich in meinem Theil also lasse zwar diese Schrift als gelehrt, aber nicht als gründlich, am allerwenigsten aber als unpartheyisch, paßiren.

Wollte man ia (bloß um des teutschen historischen Staats-Rechts und der teutschen Staats-Geschichte willen,) diese Materie noch weiter ausarbeiten, so rathete ich, es rückwarts also zu thun: weil einige Neuere vor 1560 keine unmittelbare Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein erkennen wollen; so nehme man (weil die Regierungsiahre Kayser Ferdinands I. biß auf das Jahr 1560. so gar wenig betragen,) die ganze Regierung Kayser Carls V. und die Ferdinandische biß 1560. zusammen, erzähle erstlich blos nach Ordnung der Zeit, was sich in Rs. Ritterschaftlichen Sachen merkwürdiges zu-

zngetragen hat, ziehe aber sodann Anmerkungen daraus, und zeige (ohne Partheylichkeit,) in was für einer Verhältniß diese Zeit über die gesamte Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, 2. die kleinere Gesellschaften, und 3. die einzelne Glieder derselben, a) unter sich selbsten, b) gegen dem Kayser, c) dem Reich, d) denen Craysen, e) denen einzelnen Reichsständen, f) besonders auch gegen ihren Lehenherrn, gestanden seyen, was sodann 4. am Ende sich aus allem diesem für ein Hauptschluß, in Ansehung dieser Ritterschaften Un- oder Mittelbarkeit, ergebe. Auf eben diese Weise könnte auch mit jedes derer vorhergehenden Kaysers Regierung biß an den Kayser Friderich II. verfahren werden. Wer sodann an denen nächsten 500. Jahren nicht genug hätte, dem werden auch *Tacitus*, alle Capitularien, Leges Baiuvariorum etc. den Kopf nicht zurechtsetzen.

Moser.

Aeltere.

I.

Geschlechts-Register der Reichsfrey Unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Franken Löbl. Orts Baunach, welches aus denen bewährtesten Urkunden, Kauf- Lehen- und Heuraths-Briefen, gesammleten Grabschriften, und eingehohlten genauen Nachrichten, von innen beschriebenen Gräfl., Freyherrl., und Edlen Haußern, in gegenwärtige Ordnung verfaßet, und richtig zusammen getragen worden, von Joh. Gottfr. Biedermann, Hochfreyherrl. Aufseeßisch gemeinschaftlichen Pfarrer zu Aufseeß. Bareyth 1747. in Fol.

Der ohnlängst verstorbene Herr Pfarrer Biedermann hat sich der rühmlichen und sehr beschwerlichen Bemühung unter-

unterzogen, mit sehr vielen Fleiß diese Genealogischen Nachrichten durch den Druck bekannt zu machen. Nach der Dedication an damahligen L. Orts Baunachischen Vorstand und sämtl. Mitgliedern dieses Cantons, worinnen er die aus denen Geschlechts Registraturen und ertheilten Privat-Nachrichten zugegangene subsidia dankbarlich bemerket, führet er die theils blühenden theils erloschenen edlen Familien, so dem Ritter-Ort Baunach inclavirt gewesen, in folgender Ordnung an:

Von blühenden Familien.

1) die Freyherren von Stein zum Altenstein, enthält 17. Tabellen.
2) die Herren Auer von Herrenkirchen, 5. T.
3) die Herren von Ehrthal, 12. T.
4) die Graven und Freyherren Fuchße, von Bimbach, Dornheim und Burgbreitbach 30. T.
5) die Freyherren Greiffenclau von Vollraths, 8. T.
6) die Herren von Hutten, 22. T.
7) die Herren von Konitz, 2. T.
8) „ „ „ von Lichtenstein, 22. T.
9) „ „ „ von Ostheim, 7. T.
10) „ „ „ von Roßenbach, 4. T.
11) „ „ „ von Rothenhan, 21. T.
12) „ „ „ Schotten von Schottenstein, 10. T.
13) die Freyherren Truchsesse von Wezhaußen, 45. T.

Von erloschenen aber

1) die Herren von Bach, 1. T.
2) „ „ „ von Baunach, 1. T.
3) „ „ „ von Burdian, 3. T.
4) „ „ „ von Eberstein, 4. T.
5) „ „ „ Faust von Sternberg, 9. T.

6)

6) die Herren von Fullbach, 3. T.
7) = = = von Hainach, 3. T.
8) = = = von der Keer, 10. T.
9) = = = von Maßbach, 5. T.
10) = = = von Memelsdorf, 1. T.
11) = = = von Merzbach, 1. T.
12) = = = von Milz, 3. T.
13) = = = von Raueneck, 1. T.
14) = = = von Reurieth, 1. T.
15) = = = von Rosach, 1. T.
16) = = = von Rinheim, 1. T.
17) = = = Schencken von Symau, 3. T.
18) = = = von Schletten, 3. T.
19) = = = Schrimpfen, 2. T.
20) = = = Schrimpfe von Berg, 1. T.
21) = = = von Schweigern, 3. T.
22) = = = von Sternberg, 4. T.
23) = = = Truchseße von Henneberg, 4. T.
24) = = = Gollnere von Rothenstein, 6. T.

Aus der Stärke und Schwäche der Tabellen ergiebt sich, welche Geschlechte vorzüglich vollständig abgehandelt. Da der Verfasser von den ältesten dieser Häußer die Abstammung bis auf die neuesten Zeiten fortführet, und die Verheurathungen nebst denen Geburts = und Sterbiahren sehr fleißig bemerket, auch bey verschiedenen Häußern die beklaideten Ehren = Stellen dieser Edlen, und vollzogenen Kauf und Verkauf ihrer Gütter nebst andern Merkwürdigkeiten anführt. Vornehmlich ergiebt sich, daß wo die communicirten Nachrichten, zweckmäßig gewesen, Herr Biedermann an seinem Fleiß nichts ermangeln lassen, guten Gebrauch davon zu machen, und Schade, daß von unterschied-

terschiedlichen Häußern sein wiederhohltes Bitten um mehrere und nähere Belehrungen unerhört geblieben. Es bleibt inzwischen eine in vielerley Betracht sehr brauchbare Arbeit, und hat das Verdienst die Ritterschaftlichen Familien und die Verhältnuß derer 1. Cantonen unter sich mehrers kennen zu lernen, hat auch bishero vielen Nutzen gestifftet.

2.

Schilteri (Ioh.) Diatribe de S. Rom. Germ. Imperii Comitum Praerogativa ac Iure inter ipsos et Ordinem Equestrem Imperii immediatum secundum quosdam controverso. Argentorati. 1702. 4. *)

Diese Diatribe ist auch in Herrn *Lünigs* Thesauro Iuris Comit. etc. p. m. 413. seqq. zu lesen.

Es werden darinnen hauptsächlich diese Materien untersucht: Ob die Graven und der Adel in Eine Claße gehören? und dann: ob, wann ein Reichs-Freyer von Adel in eines anderen Herren Land Güter besitze, dieselbe praesumtive vor unmittelbahr oder Landsäßig zu halten seyen? Darauf wird ein gleichfalls die lezte Controvers berührendes Responsum angehänget, nehmlich: ob die Adeliche Häuser und Güter, welche in denen Graf- und Herrschaften unter anderer Unterthanen Gütern in Dörfern und Feldern gemenget liegen, nur ie nicht aber de Territorio, ja also gethan wären, daß sie von dem übrigen Territorio exemt seyen und gar ein besonderes Territorium machten? In beyden Fällen spricht Schilter für die Grafen wider die Ritterschaft.

Bilder-

*) Aus Mosers Bibliotheca Iuris publ. Erstem Theil. pag. 176. sqq.

Bilderbeck in seiner dem teutsch. R. Staat *praemittirten Bibl. Iur. publ.* §. 28. *p.* 31. sagt von diesem Tractat: „Er wird von einigen gerühmet, von andern aber wegen einer gegen die Reichs-Grafen sich zeigenden Partheylichkeit getadelt.“ Struv *in Bibl. Iur.* (Edit. de 1725.) *Cap.* 14. §. 74. *p.* 736. iudiciret also: Elegans et eruditum est scriptum - - quo Comitum Imperii Praerogatiuam prae Ordine Equestri clare deducit. Und *Cranz de Austreg. Comit.* §. 2. *not. c.* schreibt: mole quidem exigua, multiplici tamen eruditione referta est. Plane Tractatum istum Illustriss. Comitum auspiciis, ut vulgo creditur, conscriptum non esse vel inde apparet, quod plura à *Schiltero* praetermissa, aliqua non satis recte posita, ex Archivis Comitum facillimo negotio suppleri et suppeditari potuerint. Hingegen ist Pregizer in der Erörter. der Frag: wie die R. Ritterschaft zu dem H. Röm. Reich beschaffen ꝛc. ꝛc. welche als ein Anhang Burgermeisters Grafen- und Ritter-Saal beygedruckt ist *p.* 4. *seq.* dieser Meynung: „Es mag hier zu einem Exempel (wie offt der Reichs-Ritterschaft ohnzeitige controversiae status formiret würden,) dienen das ohnlängst unter Herrn Ioh. *Schilteri* Namen zu Straßburg herausgegebene Buch: *de Comitum Praerogatiua*, welches 1. wider obige Fundamental-Gesetze des H. Röm. Reichs teutscher Nation ganz augenscheinlich verfertiget, und 2. mit solchen handgreiflichen Irrthümern und ganz üblen Absichten dergestalt angefüllet, daß man von einem solchen Mann wohl was beßeres gewärtig gewesen. ꝛc.“ Und Burgermeister selbst schreibt *l. c.* Es seye in diesem Tractat von dem Autore (den er berühmt nennt,) zerschiedenes anders statuiret worden, als vormahls von demselben qua docente in seinem vorhero publicirten Scriptis gelehret worden.

Meine Gedanken anbelangend, so habe ich verschiedenes Gutes in der Schrift angetroffen; daneben aber glaube ich, daß 1. der Autor eine beßere Ordnung hätte halten können und sollen. 2. Seynd beede Fragen, sonderlich die erste, nicht pro dignitate ausgeführet, maßen nicht nur ein oder anderes Zeugniß, sonderlich so junger Scribenten e. g. *Cranzii*, anzuführen genug ist; sondern es hätte, wo nicht per singula secula, doch von jedem Haupt-Periodo des teutschen Reichs gezeiget werden sollen, daß und wie die Graven und Herren von dem niedrigen Adel unterschieden gewesen seyen, welches sich meines Erachtens gar wohl hätte thun laßen, auch von Herrn Koppen und anderen genugsam dargethan worden ist. 3. Treibet die Partheylichkeit Herrn Schiltern zuweilen notorie gar zu weit, e. g. ich sehe §. 7. die Explicationem loci ex *Taciti German. Cap.* 12. vor so violent und die Meynung, daß *Tacitus* sub voce Plebis den niedern Adel verstanden habe, für so abgeschmackt an, daß man auf solche Art quidvis ex quovis eruiren könnte. 4. Präsupponiret er verschiedenes als gewiß, so noch vielen Zweifeln unterworfen ist; wohin die von ihm so geliebte Materie der Heer-Schilde gehöret. 5. Wie ich darinn mit dem Autore eins bin, daß diejenige einzele Güter, welche in eines andern Dorffes, Fleckens, Stadt oder Hoffs Marckung liegen, praesumtive für mittelbar zu halten seyen; also glaube, daß hingegen in denen Landen, wo es einen unmittelbaren Reichs-Adel hat, diejenige Güter, welche nicht nur in einigen liegenden Gründen bestehen, sondern ganze Dörfer, Höfe und d. gl. begreiffen, und eine eigene Markung haben, in dubio für unmittelbar zu halten seyen, welche Meynung hier auszuführen aber allzuweitläufftig fallen würde.

Diesem

Diesem allem nach halte ich ermelten Tractat für sehr mittelmäßig.

Erstgedachter Tractat ist nicht nur von Pregizern widerlegt worden, sondern es hat auch Burgermeister seinen Grafen- und Ritter-Saal dagegen geschrieben, von welchem ich aber zu anderer Zeit reden werde.

3.

Conspectus illustriorum inter S. Rom. Imp. Comites et Ordinem Equestrem immediatum gliscentium controversiarum, occasione scripti *Burgermeisteriani*: *Praeliminar-tumultua*rische Beleuchtung inscripti, Praeside Friderico Wilhelmo *Bierling*; defensa ab Autore Guilielmo Friderico *Pistorio.* Rintelii. 1724. 4. *)

Der Herr Autor ist aus Franken gebürtig, hat in Jena, Gießen und Rinteln studirt, ist nunmehro Hofmeister bey jungen Herrn Grafen von Rechtern, und hat seit einiger Zeit angefangen Anmerkungen von denen Prärogativen der Reichs-Grafen heraus zu geben.

In dieser Dissertation, (welche sich auch in Herrn Lünigs *Thesaur. Iuris Comit. p.* 932. *seqq.* findet,) will der Herr Autor darthun, daß Burgermeister dem *Autori* des Berichts vom Adel in Teutschland in dem auf dem Titulblatt angezeigten Scripto nicht genugsam geantwortet habe; zu solchem Ende untersucht er 14. Fragen, darunter die wichtigste seynd: an stylo medii aevi hodierni Nobiles immediati dicti fuerint: *Nobiles?* an distinctio Germaniae in Provincias mediatas et immediatas habeat fundamentum? an Feuda Comitum Imperii olim fuerint

*) Moser l. c. Ersten Theils, p. 195. seq.

vexillis collata? an in Terris Franconiae, Sueviae et Rhenanis dentur Territoria clausa? etc.

Aus der angezeigten Anzahl der in dieser Dissertation abgehandelten Fragen ist leicht zu schließen, daß die erstgemeldte und übrige meist wichtige und weitläuftige Materien hier nicht haben können pro dignitate ausgeführet werden; indeßen hat der Herr Autor doch das fürnehmste davon in Compendio vorgetragen, und zwar also, daß man daraus sich schon einem feinem Concept von diesen Strittigkeiten und beyderseitigen meritis causae machen kan; wobey 2. an dem Herrn Autore ins besondere zu loben ist, daß er sich in diesen Controversien sehr modest aufgeführet und media via hindurch gegangen ist, da sonsten die übrige in dieser Materie herausgekommene Schrifften sehr heftig und entweder gegen den Grafen-Stand oder die Ritterschaft allzu injurios seynd. 3. Hat der Herr Autor oft sehr vernünftige Einsichten, e. g. in der Materie de Territoriis clausis et non clausis etc. Nur dünket mich, der Herr Autor hätte beßer gethan, wenn er statt der ersten drey wenig importirenden Fragen etwas wichtigeres für sich genommen hätte.

Zusatz.

Mehreres von dem Herrn Verfasser, (der nun geadelt und der Reichsgräflich-Wetterau- und Fränkischen Collegien würklicher Geheimer Rath, und derselben, wie auch des Westphälischen Grafen-Collegii Gesandter bey der Reichsversammlung zu Regensburg ist,) und seinen Schriften, findet man in Herrn Weidlichs Lexico der jeztleb. Rechtsgel. S. 135. In Desselben Geschicht. der Rechtsgel. 2 Theil, S. 266. In Hambergers

bergers gel. Teutschl. S. 317. und in Mosers neuest. Geschicht. des Teutsch. Staatsr. S. 122. daraus erhellet, daß er zu Weickersheim im Hohenlohischen im Jahre 1702. 24. Jul. gebohren worden ist, u. s. w.

VI.

Büschingisches Verzeichnis der Reichs-Rittergüter in Schwaben; mit Anmerkungen.

Herr Ober-Consistorial-Rath, D. Büsching theilet in seiner sehr berühmt- und nüzlichen Erdbeschreibung 3ten Theil, S. 2980. u. f. (der Auflag von 1765.) von denen der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein einverleibten Rittergütern ein Verzeichniß mit, von welchem er aber selber meldet: „Ich kan keine ganz vollständige Verzeichniße der zu jedem Crayse, Orte und Canton gehörigen Güter liefern; es fehlet mir auch an Raum, die Lage derselben genau zu bestimmen, Beschreibungen davon zu ertheilen, und ihre Besitzer zu nennen. Alles dieses muß ich theils auf die künftige Zeit, theils zu einem besondern Werke aussetzen. Unterdeßen wird der Leser mit diesem erstmaligen Versuche, die unmittelbare Reichsritterschaftliche Oerter und Güter besonders zu beschreiben, zufrieden seyn."

Ich setze noch hinzu, daß, was Schwaben betrifft, fast alles (wie hätte gemeldet werden können,) aus einem Aufsatz von 1712. aus Lünigs Reichsarchivs *Part. spec. Cont.* 3. *p.* 630 *sqq.* genommen ist; allwo sich aber am Ende diese (von Herrn Büsching außengelassene,) An-

merkung beygefügt befindet: „Hierbey ist zu erinnern, daß noch viel Ritterschaftliche Güter von Schlößern, Burgen, Haüsern, Böstinen, 2c. vorhanden, die in vorbemeldten Designationen nicht begriffen; als welche meistens nur die Herrschaften, Marktflecken, Dörfer und Weiler in sich begreifen, davon einen nahmhaften Theil, außerhalb der löbl. Reichsritterschaft, andere geist- und weltliche Craysstände in Schwaben variis titulis an sich gebracht; jedoch meistens davon zur Rittercaßa mit denen Steuren selbige vertretten, als: Das Hochstift Augspurg, beede Fürstliche Stiffter Kempten und Elwangen, das Hochfürstliche Haus Würtemberg, der Bischoff zu Chur, die Abtissin zu Buchau, verschiedene Prälaten; unter andern zu Salmansweil, Weingarten, Ochsenhausen, Weißenau, ober-Marchthal, Zwifalten, Wiblingen, Kaysersheim, 2c. Teutschordens-Balley zu Alschhausen, sodann verschiedene Grafen; unter andern: Von Fürstenberg, Zeil, Scheer, Oettingen, Hohenembs, Fugger, 2c. wie auch andere Personen, Innhaber einiger Ritterguter, und doch ihrer Personen halber nicht immatriculirt seyn, mithin zu denen Ritterconventen nicht beschrieben werden; als unter andern die von Rauner und von Schandernell zu Augspurg wegen Miehingen (Mühringen) und Wisenstetten, item Hohenentringen, item die PP. Iesuitae, wegen Roßwangen und Dotternhausen, 2c. 2c.“

Ich will für diesesmal nur hieher setzen, was Herr Büsching von Schwaben meldet, und einige Anmerkungen beyfügen.

I. Canton Donau.

Darzu gehören vornemlich folgende Herrschaften, Marktflecken, Dörfer und Weiler:

1. Ach-

1. Achhausen, (groß und klein). 2. Achstetten *a*), Schloß am Fluße Rottam. 3. Altenweiler, bey Warthausen. 4. Almendingen. 5 a. Altheim, halb. 5. b. Altensberg und Donau Altheim das Hochstift Augspurg. 6. Angelberg (Unter=). 7. Anhofen *b*). 8. Arnegg, am Fluße Blau, ohnweit Ulm. 9. Apfeltrang, am Fluße Mindel. 10. Asch, nicht weit vom Lech. 11. Autenried *c*).

12. Bach *d*). 13. Bergenweiler *e*). 14. Beyren *f*). 15. Biberzell. 16. Binzwangen. 17. Bollstätten. 18. Brandenburg, eine Veste mit dem Mark=Flecken Dietenheim, fünf Dörfern und drey Höfen, gehören den Grafen Fugger. 19. Bremelau. 20. Brounen. 21. Bühl. 22. Büngen. 23. Burtenbach, ein Schloß und Marktflecken am Fluße Mindel. 24. Bußmanshausen *g*). 25. Buttenhausen *h*).

26. Coppenhausen.

27. Delmensingen, ein Marktflecken ohnweit der Donau. 28. Dietingen, ohnweit Arnegg. 29. Dirlauingen. 30. Dißen, (Unter=) nahe beym Lech.

31. Eberspach und Zugehör. 32. Eberstall, ein Schloß, ohnweit Jetingen *i*). 33. Egelsingen. 34. Eglin=

a) Ein Marktflecken und Schloß am Fluß Westerlich zwischen Ulm und Bieberach.
b) Das Hochstift Augspurg.
c) Das Hochstift Augspurg.
d) Graf Schenk von Castell.
e) Ein Dorf.
f) Am Iler.
g) Ein Dorf bey Schwendi.
h) Ein Dorf mit einer Evangel. Pfarr=Kirche bey Minßingen
i) Am Fluße Mindel.

lingen, oder Oeglingen auf der Alb. 35. Ehestetten. 36. Eisenburg, Herrschaft, ohnweit Memmingen, in welcher die Schlößer Eisenburg, Grünfurth und Trunkelsberg. 37. Emersagger. 38. Enzberg. 39. a. Epfingen 39. b. Erbstetten. 40. Eringen. 41. Eroldsheim, Schloß *k*). 42. Etmansweiler.

43. Fischbach.

44. Gailenbach, Herrschaft und Schloß. 45. Gamertingen, ein Städtlein auf der Alb, am Fluße Lauchert. 46. Gämmersberg. 47. Gößingen *l*). 48. Ginzwangen. 49. Gochsberg. 50. Granheim. 51. Grieningen. 52. Griesingen, ohnweit der Donau *m*). 53. Gronen. 54. Grunzheim *n*) 55. Grünenbach, ein Schloß beym Marktflecken gleiches Namens, gehöret den Grafen Fugger.

56. Haimhofen, und Zugehör, am Fluße Schmutter. 57. Haldenwang, Herrschaft bey Bürgau. 58. Harthausen. 59. Hausen. 60. Heifelspurg. 61. Haimertingen, (ober- und unter-) an der Iler, gehöret den Grafen Fugger. 62. Herlingen. 63. Hettingen, ein Städtchen und Schloß auf der Alb, am Fluße Lauchert. 64. Heydorf, ohnweit der Donau. 65. Heyschtischbach. 66. Himerding. 67. Hirbel *o*), Herrschaft. 68. Hohenreichen, ohnweit Wertingen. 69. Hopferau. 70. Horn. 71. Horstein. 72. Hundersingen. 73. Hundsriet.

74. a.

k) Bey Memmingen.
l) Schloß und Dorf.
m) Bey Ehingen.
n) Eine Herrschaft zwischen Bieberach und der Donau.
o) Dorf und Schloß bey Bieberach.

74. a. Ichenhausen, ein Marktflecken, ohnweit der Günz. 74. b. Jedesheim. 75. Jetingen, ein Marktflecken und Schloß am Fluße Mindel. 76. Illereichheim, eine Herrschaft an der Iler, mit dem Marktflecken und Schloße dieses Namens, gehört einer Linie der Grafen von Limburg-Styrum. 77. Illerdißen, ein doppelt Schloß und Marktflecken, unweit der Iler.

78. Kelmünz, ein Dorf und Schloß, Würtembergisch Lehen. 79. Kettnacker. 80. Kirchdorf, oder Kührdorf, und Zugehör. 81. Klingenstein bey Ulm. 82. Knöringen, Herrschaft bey Gniezburg. 83. Kuhwingen. 84. Kronburg, ein Schloß, unweit der Iler.

85. Landstrost, (groß und klein) an der Donau. 86. Laupheim, Marktflecken, mit zwey Schlößern, am Fluße Rottam. 87. Lauterbronn.

88. Machbronn. 89. Magolsheim. 90. Marchthal, (Unter-). 91. Matzensieß. 92. Maysenburg. 93. Mittelbibrach. 94. Moßbeyren, gehört den Grafen von Stadion. 95. Münsterhausen, am Fluße Mindel.

96. Neifra, oder Nuifra, ein Marktflecken, auf der Alb. 97. Neuburg an der Kamlach, eine Herrschaft und Schloß, ist Reichslehen. 98. Neusteußlingen.

99. Oelsingen *p*). 100. Öchsenbronn. 101. Offingen, Herrschaft an der Donau. 102. Ogelshausen. 103. Omatingen. 104. Oppenbronn. 105. Orsenhausen, Marktflecken am Fluße Westerlich. 106. Osterberg, ein Schloß ohnweit Illereichheim, mit einer Baronie. 107. Osterzell. 108. Ottenweiler, mit zugehöriger Vogtey.

p) An der Donau zwischen Ehingen und Ulm.

109. Rechtenstein. 110. Reisensburg. 111. Rems-hardt und Zugehör. 112. Rennestark. 113. a. Reuth, ein Evangelisches Pfarrdorff bey Ulm. 113. b. Rieden 114. Riethausen. 115. Rißtiessen, ein Schloß und Flecken, am Fluße Riß. 116. Ronau, (hohen- und nider-) an der Kamlach; jenes ein Schloß, dieses ein Marktflecken. 117. Röttenbach. 118. Rotenstein, ein Schloß, unweit der Iler. 119. Roth, (Unter-). 120. a. Rothrieden.

120. b. Schaffhausen (Gros und Klein-) bey Schwendi. 121. Schlipsheim. 122. Salmatingen, (ober-) seit A. 1731. der Abtey Ochsenhausen zuständig. 123. Schnirpflingen. 124. Schwaickhausen. 125. Schwendi, ein Marktflecken und Schloß, am Fluße Westerlich, ist Gräflich-Oettingisch. 126. Sießenberg. 127. Sollenberg. 128. Solstetten. 129. Sotzingen, (Ober-). 130. Speyer, (Ober-) Vogtey. 131. Stadion, (Ober- und Unter-). 132. Stein zum Stein, Herrschaft und Schloß an der Günz. 133. Steinkirchen. 134. Stetten, nahe beym folgenden. 135. Stotzingen, (Ober-). 136. Stotzingen, (Unter-) Stadt und Schloß, mit einer Evangelischen Pfarrkirche, zwischen Gundelfingen und Langenau, einem Freyherrn von Stein und dem Kloster Kaysersheim gehörig. 137. Streitberg. 138. a. Sülzburg und Zugehör, ein Schloß im Lenninger Thal. 138. b. Sulmetingen (Ober-) Abtey Ochsenhaußen.

139. Tischingen, ein Marktflecken und Schloß des Fürsten von Thurn und Taxis.

140. Ulmetingen, (Ober-). 141. Veld. 142. Velheim an der Iler, in der Baronie Rauchlin.

143.

143. Waal. 144. Wachaim. 145. Wahlstetten. 146. Walden, Veste und Marktflecken, gehöret den Grafen Fugger. 147. a. Waldkirch 147. b. Walpershofen. 148. Wertingen, eine Herrschaft, Städtchen und Schloß am Fluße Zusam, ist Freyherrlich Pappenheimisch. 149. Wilflingen. 150. Wippingen. 151. Wernau, und Zugehör.

152. Zaysershofen. 153. Zweifelsberg. 154. Zwifalten, Dorf, unweit der Donau.

II. Canton Hegau, Algau und Bodensee.

Darzu gehören vornemlich folgende Herrschaften, Marktflecken, Dörfer und Weiler.

1. Achberg. 2. Almißhofen. 3. Althaus. 4. Anhart. 5. Anzell q.) 6. Arler. 7. Aulesingen.

8. Bach, oder Bachen. 9. Beda. 10. Berg. 11. Beuren. 12. Bietingen, gehöret den Freyherrn v. Hornstein. 13. Bilasingen. 14. Bißingen 15. Bingen. 16. a. Bitelschieß. 16. b. Bitzenhofen. 17. Blumeneck, eine Herrschaft, welche dem Stift St. Blasien auf dem Schwarzwalde gehöret. Die Weiler Blumeneck und Ewattingen liegen nicht weit von dem Fürstenbergischen Städtchen Blumberg. 18. Blumenfeld. 19. Bodmann, ein Marktflecken, nahe beym Bodensee, von welchem eine Freyherrliche Familie den Namen hat. 20. Boll. 21. a. Bollingen. 21. b. Bürsingen. 22. Buißheim. 23. Büsingen.

24. Dahraberg. 25. Dauberg. 26. Dörflingen. 27. Duchtlingen.

28. Eber=

q) Ein Marktflecken zwischen Wangen und Ravensburg.

28. Eberspach. 29. Efritzweiler, (Hohen-). 30. Einhardt. 31. Enzberg, eine Herrschaft zwischen dem Oesterreichischen und Fürstenbergischen Gebiete, der Freyherrlichen Familie gleiches Namens zugehörig; begreift a) Mühlen, eine Stadt an der Donau, b) Bettingen und Neudingen, Dörfer.

32. Frechenzell. 33. Freudenegg. 34. Freyberg, eine Herrschaft zwischen dem Lech und der Abtey Kempten, denen Freyherrn von Freyberg und Eisenberg gehörig, begreift die Schlößer Freyberg und Eisenberg, und ein Dorf.

35. Gettingen. 36. Glashütten. 37. Glitzweiler. 38. Griesenberg, gehöret den Freyherrn von Ulm.

39. Halsberg. 40. Hartheim. 41. Hasenweiler. 42. Hayd. 43. Hausen an der Ach. 44. Hausen vor dem Walde. 45. Heimstetten. 46. Herblingen. 47. Hofingen. 48. Hohenegg. 49. Hohenfels. 50. Hohenklingen. 51. Hohenweer. 52. Homburg. 53. Homburgerberg. 54. Hürn.

55. Kargegg. 56. Katzenthal. 57. Kolbingen. 58. Krauchenwieß. 59. Krayen. 60. Kreit. 61. Krombach.

62. Landau. 63. Langenbronnen. 64. Langenegg. 65. Langenmoß. 66. Langenstein. 67. Laubenberg. 68. Linz, gehört der Reichsstadt Pfullendorff.

69. Mägdberg. 70. Marbach. 71. Meinwang. 72. Menningen. 73. Merklingen. 74. Möckingen, gehört den Freyherrn von Bodmann. 75. Mollenberg. 76. Mühlen an der Donau und Enzberg. 77. Mundelfingen.

78. Neu-

78. Neuenburg. 79. Neuenhofen. 80. Neuenthann. 81. Neuhausen.

82. Oberstatt. 83. Osterzell. 84. Owelsingen.

85. Ramsheim. 86. Randegg, (ober- und unter.) 87. a. Ratzenriedt, eine Baronie, von welcher sich eine Familie benennet. 87. b. Rauchenzell. 88. Regnußhausen. 89. Riethen.

90. Schomburg, eine Herrschafft der Grafen von Montfort. 91. Schlatt am Sande; gehöret denen Ebingern von der Burg. 92. Schrotzburg, (alt-). 93. Schwagelsperg. 94. Schweimingen. 95. Sengen. 96. Sicken. 97. Sirgenstein, eine Baronie, von welcher eine Familie den Namen führt. 98. Stein. 99. Stetten. 100. Steußlingen, gehört denen Ebingern von der Burg. 101. Stoffeln. 102. Storzeln, oder Starzeln. 103. Sturingen.

104. Theyningen. 105. a. Tigesheim.

105. b. Vindeck. 106. Vogelsang.

107. Waldrams. 108. Waldsperg, eine Herrschafft des Hauses Fürstenberg. 109. Weitertingen, gehöret denen Freyherrn von Hornstein. 110. Werenwag. 111. Wieck, gehöret denen Freyherrn von Bodmann. 112. Wormlingen. 113. Worndorf. 114. Wolckenberg.

115. Zimmerholz.

III. Canton am Neckar und Schwarzwald.

1. Ahldorff.

2. Baißingen. 3. Bernegg, Stadt und Schloß, drey Meilen von Tübingen. 4. Bettenhausen. 5. Bichringen

gen. 6. Bierlingen, gehört denen von Ow. 7. Bläsiberg. 8. Boltringen und Oberdorff, zwey Flecken, welche die Grafen von Wolkenstein besitzen, an welche sie durch eine Tochter des Grafen Otto von Eberstein gekommen sind. 9. Börstingen. 10. Braitenau. 11. Brandegg. 12. Bühringen. 13. Büttelbronn. 14. Bußenweiler.

15. Crespach, gehöret Leutrum von Ertingen.

16. Dalsingen. 17. Dettlingen. 18. Dettingen. 19. Diedelsheim. 20. Dießen, ein Flecken, bey welchem ehedessen eine Burg gewesen ist. 21. Ditzingen. 22. Dotternhausen. 23. Dürremettstetten. 24. Dürren. 25. Dürrenhard.

26. Eck, gehöret Leutrum von Ertingen. 27. Egelstall. 28. Eitinger Thal. 29. Eningen. 30. Enzberg. 31. Ertingen, gehöret Leutrum von Ertingen.

32. Freudeneck. 33. Frideck.

34. Gamsheim. 35. Geißlingen. 36. Gerentweiler. 37. Glatt. 38. Göttelfingen. 39. Graneck. 40. Gündringen.

41. Haldach, gehöret Leutrum von Ertingen. 42. Hamberg, gehöret denen von Gemmingen. 43. Hamentweil. 44. Harthausen, Schloß und Flecken derer von Stein zum Rechtenstein. 45. Hausen ob Rothweil. 46. Hendelbrunn. 47. Höfingen. 48. Hohenentringen. 49. Höhenwarth, gehöret denen von Gemmingen. 50. Hürlingen, ein Marktflecken mit einen Schloß und einer Catholischen Pfarr-Kirche.

51. Kilchberg, ein Marktflecken und Schloß bey Tübingen, gehöret Leutrum von Ertingen. 52. Kürchbach.

53. La-

53. Lakendorff. 54. Längenloch. 55. Lautlingen. 56. Leinstetten. 57. Liebeneck, gehört Leutrum von Ertingen. 58. Lichtenfels. 59. Lieningen.

60. Margrethausen. 61. Mauren. 62. Miehringen. 63. Mötzingen im Gäu. 64. Mühlen am Neckar. 65. Mühlhausen an der Würm, ein catholisches Pfarrdorf bey Pforzheim. 66. Münchingen, ein Dorff.

67. Neckarhausen. 68. Neithausen. 69. Neuenhaus. 70. Neuhausen auf den Fildern. 71. Neuhausen ein Dorf in Wald Hagenschieß. 72. Nidereschach 73. Niefernburg. 74. Nippenburg, ein altes, mehrentheils verfallenes Schloß, unweit Hemmingen; gehöret Leutrum v. Ertingen. 75. Nußdorf, ist zwischen dem Herzoge von Würtemberg und denen von Reischach gemeinschafftlich.

76. Oberhausen. 77. Ober. ußheim.

78. Pfauhausen.

79. Ramstein. 80. Riebgarten. 81. Rieppur. 82. Rottenstein.

83. Salzstetten. 84. Schöckingen. 85. Schöllbronn, gehöret denen von Gemmingen. 86. Schwandorff. 87. Sindlingen. 88. Steineck, Dorf und Schloß gehöret denen von Gemmingen.

89. Thalheim. 90. Tiefenbronn; ein Marktflecken mit einer catholischen Kirche, gehöret denen von Gemmingen. 91. Tußlingen.

92. Vehldorf. 93. Volmaringen. 94. Unterboyhingen r); besitzen die von Thumb. 95. Unterriexingen, ein

r) Ein Marktflecken mit einer Cathol. Pfarrkirche, eine Meile von Eßlingen.

ein schöner Flecken, gehört theils dem Herzoge von Würtemberg, theils denen von Leutrum. 96. Wachendorf, gehöret denen von Ow. 97. Wanken, oder Wankheim; gehöret Leutrum von Ertingen. 98. Weiler. 99. Weitingen. 100. Welden. 101. Wellendingen. 102. Werkerstein. 103. Würm; gehöret Leutrum von Ertingen.

104. Zimmern in Löhlein.

Ortenauischer Bezirck.

105. Almansweiler. 106. Altdorff, gehört denen von Gayl.

107. Bach. 108. Berghaupten; gehört denen von der Schleyß. 109. Binzburg. 110. Bosenstein.

111 Durbach. 112. Dierspurg; gehört einer davon benannten Familie.

113. a. Ehenweyher. 113. b. Ettenheim.

114. Freustetten.

115. Grießbach.

116. Hofweyher. 117. Hohenburg.

118. Königsbach. 119. Kornhueft.

120. Lichtenau. 121. a. Lohr.

121. b. Mehrburg. 122. Meisenheim.

123. Nanstall. 124. Neuenweyher. 125. Neusaz. 126. Niderschapfheim. 127. Nonnenweyher.

128. Oberkirch. 129. Oschweyher. 130. Ottenweyher. 131. Otterschweil.

132. Ramhen. 133. Reichenbach; gehöret von Dierspurg. 134. Renchenloch. 135. Rodeck. 136. Rohrburg. 137. Rueß. 138. Ruob.

139. Saspach. 140. Schmieheim, gehört denen von Freundstein. 141. Schweighausen, gehört eben denselben. 142. Sickingen. 143. Staffelden; gehöret denen von Gayl. 144. Steinbach.

145. Tieffenau.

146. Vernach. 147. Untenheim.

148. Walburg, 149. Waldstegg. 150. Waldstetten. 151. Weyher. 152. Weyler.

IV. Canton am Kocher.

1. Adelmannsfelden, Marktflecken und Schloß, bey Ellwangen *s*). 2 Alsdorff ein großes und wohlgebautes Dorff, mit 2. Schlössern, der Sitz eines Amtes; liegt zwischen Gmünd und Schorndorff. 3. Aichelberg *t*). 4. Alsdorf *u*). 5. Alfingen, (nider-)*x*). 6. Altburg*y*). 7. Altenburg *z*). 8. Amerdingen, ein Marktflecken der Schenken von Stauffenberg. 9. Aspach, (groß-) ein Pfarrdorff, welches ein Freyherr von Sturmfeder als ein Würtembergisch Lehen besitzt. 10. Aufhausen.

11. Bahl.

s) Mit einer Evangel. Pfarr-Kirche, über welche das Gräfl. Hauß Limburg das Patronat-Recht hat.
t) Ein Evangelisches Pfarrdorf.
u) mit einer Evangel. Pfarrkirche.
x) Ein Schloß bey Aalen.
y) Ein Dorf und Schloß bey Calw.
z) Ein Schloß bey Giengen.

11. Bahlhausen *a*). 12. Balmertshofen *b*). 13. Bartholomäi, (Sanct) ein Marktflecken, mit einer Evangelischen Pfarrkirche *c*). 14. Bebingen, (unter-) 15. Bechenheim an der Brenz. 16. Beihingen am Neckar. 17. Bißingen, eine Herrschaft, welche die Grafen zu Oettingen-Wallerstein besitzen. 18. Bobelshofen. 19. Bönigheim, ein Städtlein, mit einer Evangelischen Pfarrkirche *d*). 20. Bollwar, (klein-) 21. Bromburg. 22. Buchenbach.

23. a. Dahnhausen. 23. b. Dettenstein. 24. Diemantstein, Schloß und Dorff, welches die Grafen von Oettingen besitzen. 25. a. Durnau. 25. b. Doezdorf, eine Herrschaft, welche dem ganzen Canton gehört.

26. Eschenbach, gehöret denen von Liebenstein. 27. Eßingen, (groß-) 28. Eybach, ein Dorf. 29. Eyßlingen.

30. Faxenfeld. 31. Filseck.

32. a. Gruppenbach eine Herrschaft.

32. b.

a) Ein Dorf ohnweit Dillingen.

b) Ein Dorf nicht weit von Giengen.

c) Auf den Aalling eine Meile von Aalen.

d) Und ein Kapuziner-Kloster, welches auf einem Berg liegt. Es war ehmals eine Ganerbschaft, als aber die Liebensteinische Linie, welche ihren Antheil von Chur-Mainz zu Lehen getragen, ausstarb und also das Lehen heimfiel, handelte Chur-Mainz nach und nach auch den übrigen Ganerben ihre Antheile ab, und ward dadurch der einzige Eigenthums-Herr des Orts, welcher es aber an den Grafen von Stadion verpfandet hat. Zu diesem Städtchen gehört auch das Dorf Erligheim, und ein Theil von Cleeborn.

32. b. Haunsheim, ein Evangelisches Pfarrdorf, mit einem Schloß, bey Dillingen, ist der Sitz eines Amtes. 33. Helffenberg. 34. Herfelthausen. 35. Hirnheim. 36. Hochaltingen e), gehöret denen von Welden. 37. Hochberg. 38. Hochdorf. 39. Hofen. 40. Hohenrode, ein altes eingegangenes Schloß. 41. Hohenstatt, ein Marktfleken, nicht weit von Elwangen. 42. Hohenstein. 43. Holzhausen. 44. Holzleuten. 45. Horn.

46. Jebenhausen, gehöret denen von Liebenstein.

47. Kirchheim an der Donau.

48. Lauterburg, ein Bergschloß und Dorff, denen von Wellwart gehörig. 49. Leinzell, ein Dorff und Schloß. 50. Lindach, und

51. Magolsheim, gehören dem Herzog von Würtemberg. 52. Matzenbach. 53. Mühlhausen an der Enz. 54. Mühlhausen am Neckar.

55. Neubronn, Dorff und Schloß.

56. Obristenfeld, oder Oberstenfeld, ein Evangelisches freyes Reichsadeliches Jungfrauen-Stifft, - - in dem Würtembergischen Flecken dieses Namens, steht aber unter der Direction des Cantons am Kocher. 57. Oppenweiler, ein evangelisches Pfarrdorf, welches ein Freyherr von Sturmfeder, als Herzoglich-Würtembergisches Lehen besitzet. - - -

57. Pappenheim, eine Herrschafft an der Altmühl; von welcher die Homannische Erben eine besondere Landcharte

 gestochen

e) Eine Herrschaft, gehört seit 1765. den Fürsten von Oettingen.

gestochen haben, die im Atlas von Teutschland die 88ste Charte ist. Die ganze Herrschaft ist der Evangelisch-Lutherischen Lehre zugethan. Die Grafen von Pappenheim sind des Heil. Röm. Reichs Erbmarschalle. - - - Zu der Herrschaft gehören, a) Pappenheim, eine kleine Stadt, - - - mit einem Residenzschloße, einer Gräflichen Canzley, einem Consistorio, einer Superintendentur, und einer lateinischen Schule. - - b) Dettenheim, ein Marktflecken, in deßen Nähe c) das Dorff Graben, - - d) unterschiedene Pfarr- und andere Dörfer, und e) das Dorff und Closter Sohlenhofen an der Altmühl.

58. Rambsen-Strutt. 59. Ramsberg. 60. Ravenstein. 61. Rechberg, eine ansehnliche Herrschaft. - - Die Einwohner sind catholisch. - - Es liegen darinn folgende Oerter: a) Weißenstein ein Städtchen, - - - mit einem Schloß. - - Hier ist eine Pfarrkirche, eine Canzley, ein Oberpflegamt. - - b) Hohenrechberg, ein altes Bergschloß, woselbst ein Amtmann wohnt. c) Tünzdorff, oder Dunzdorff, ein grosser Marktflecken, Sitz eines Dechants und Amts. d) Traffelhausen, ein Marktflecken. e) Die Dörfer Böhmenkirch, (mit einer catholischen Pfarre, f) Degenfeld, - - - g) Nemmingen an der Lauter, h) Schnittlingen, i) Schäsdorff und k) Rechberghausen. 62. Rechenberg, ein Dorff und Schloß bey Dinkelsbühl. 63. Reinach. 64. Reußenstein.

65. Scharpfenberg, eine Herrschafft welche dem ganzen Canton gehört. 66. Schaubeck. 67. Schächingen, ein Marktflecken. 68. Schenkenstein. 69. Schlat, gehöret denen von Liebenstein. 70. Schonbach. 71. Schotzach. 72. Schnait. 73. a. Schwarzenwang. 73. b. Sießen (klein-) ein Schloß und Dorff an der Fils. - - 74. Steinbach. 75. Stetten. 76. Straßdorff, - - Rechbergisches Pfarrdorff.

77. Thal-

77. Thalheim. 78. Treiffelshausen. - - - 79. Teufstetten, (unter *) ein Dorff und Schloß bey Dinkelsbühl.

80. Utzmemmingen. 81. Utzwingen, ein Dorf in der Grafschafft Oettingen.

82. Wagenhofen. 83. Waldenstein. 84. Waldstetten, (unter *) 85. Waschenbeuern, ein Pfarrdorff - - 86. Welden. 87. Weißenstein, ein Städtchen u. Schloß im Albuch belegen, gehöret den Grafen von Rechberg. 88. Wildenstein, ein Dorf und Schloß bey Dinkelsbühl. 89. Wildenschwann. 90. a. Winzingen, ein Dorff. 90. b. Wißgoltingen, eine Herrschaft, welche dem ganzen Canton gehört.

91. Zatzenhausen. 92. Zavelstein.

V. Canton im Craichgau.

1. Adelshofen. 2. Aderspach. 3. Aglasterhausen. 4. Angeloch. 5. Ardinspach.

6. Balzhofen. 7. Bargen. 8. Beckingen. 9. Bergwang. 10. Beuerthal. 11. Bischoffsheim, eine Stadt und Schloß, mit einer Evangelischen Pfarrkirche. 12. Bietigheim, oder Butikhain. 13. Bonfeld, ein grosses Pfarrdorff und Schloß, gehöret den Freyherren von Gemmingen. 14. Buchen.

15. Clandizell.

16. Daffach. 17. Derdingen. 18. Dreschlingen, ein Schloß derer von Gemmingen. 19. Dürmenz. 20. Durren, (nicht Dürn,) ein Dorff.

21. Ehrenberg, ein altes Bergschloß am Nekar, dazu einige Unterthanen gehören; ist dem Hochstifft Worms als ein eröffnetes Lehen heimgefallen. 22. Ehrstatt, ein Evangelisches Pfarrdorff. 23. Epfenbach. 24. Erligheim; gehöret denen von Gemmingen. 25. a. Eschelbronn *f*). 25. b. Eschenau, ein Marktflecken mit einem Schloß, Amt und Evangel. Pfarr-Kirche, gehört einem von Killingen. 26. Euchtersheim, ein Dorff und Schloß. 27. Eysesheim.

28. Felbertshausen. 29. Flamborn. 30. Flechingen. 31. Freinberg. 32. Fürfeld, Stadt und Schloß; gehört den Freyherrn von Gemmingen.

33. Gartach. 34. Gauangeloch. 35. Gemmingen, gehöret denen davon benannten Freyherrn. 36. Gimpar. 37. Gruseneck. 38. Gondelsheim, (nicht Gundelsheim,) ein Marktflecken und Schloß.

39. Heinsheim, ein Evangelisches Pfarrdorf am Nekar, eine Stunde von Wimpfen, mit einem Schloß und zwey Kirchen. 40. Helmstatt, ein Städtchen. - - - 41. Hemsheim, (ober- und unter-) 42. Hirschhorn, ein Städtchen, dem Churfürsten zu Maynz gehörig. 43. Hoffenheim, unweit Sinzheim, hat ein Freyherrlich-Waldenburg-Schenkern und Freyherrlich-Berlichingisches gemeinschaftliches Amt. 44. Hohenklingheim. 45. Hohentract. 46. Horkheim. 47. Hüffenhard, ein Pfarrdorff.

48. Ißheim, oder Ißigsheim, oder ober-Ebisheim. 49. Ittlingen, an der Elsenz, gehöret denen Freyherrn von Gemmingen.

50. Kirch-

f) Gehört einem von Venningen.

50. Kirchhausen. 51. Klingenberg. 52. Königsbach, ein Marktflecken und Schloß. 53. Kürnbach.

54. Lähren. 55. Linbronn. 56. Lindenfels.

57. Mainsheim. 58. Mahlsperg. 59. Maßenbach. 60. Maur, am Fluß Elsaz. 61. Menzingen, gehöret denen davon benannten Freyherrn. 62. Mertelstein. 63. Michelbach. 64. Michelfeld, besitzen die Freyherrn von Gemmingen. - - - 65. Mikenheim. 66. Minnenberg. 67. Moßbronn. 68. Mühlbach, ein Dorff am Nekar, mit dem Bergschloß Guttenberg.

69. Neidenstein, Dorff. 70. Neipsen. 71. Neuhaus; gehört denen Freyherrn von Degenfeld. 72. Neuperg, ein altes Schloß und Stammhaus der Grafen von Neuperg. 73. Niebsheim. 74. Niefern. 75. Nörtheim.

76. Oberkenn. 77. Ochsenbach. 78. Ochsenburg, ein Städtchen und Schloß, dem Herzog von Würtemberg zugehörig. 79. Odelshofen. 80. Olwesheim.

81. Paurbach.

82. a. Rappenau, ein Pfarrdorff. 82. b. Ravenspurg, das Stamhauß derer Goeler von Ravenspurg. 83. Reichershausen. 84. Rohrbach, gehöret der Probstey Odenheim. 85. Roth.

86. Schadenhausen. 87. Schwanheim. 88. Schwarzach. 89. Schweigern, eine Stadt; gehöret den Grafen von Neuperg, welche hier ein Oberamt haben, darunter Haussen und andere Oerter stehen. 90. Speckbach.

 91. Steins-

91. Steinsfeld g). 92. Sternfels, gehört dem Herzog von Würtemberg. 93. Stettbach. 94. Stetten. 95. Stettenfeld. 96. Streichenberg. 97. Sunersheim.

98. Thalheim; gehöret den Freyherrn von Gemmingen.

99. Ubstatt. 100. Uckingen.

101. Wagenbach. 102. Waltorff. 103. Weßingen. 104. Wiergoldingen, ein grosses catholisches Pfarrdorff, einem von Holz zuständig. 105. Wollenberg; gehöret den Freyherrn von Gemmingen.

106. Zaberfeld. 107. Zaisenhausen. 108. Zeitern. 109. Zuzenhausen am Fluße Elzach.

Anmerkungen.

1. Es ist hier weder um Publication, noch Critisirung, noch Vertheidigung derer Reichs-Ritterschaftlichen Matriculn, sondern bloß um solche Sachen zu thun, welche alle Menschen, besonders die, so Nachfrage deß, wegen thun mögen, wißen können und dörffen.

2. In Ansehung des Büschingischen Verzeichnißes heißt es auch: Qui nunquam male, nunquam bene! Man hat dem Herrn Ober-Consistorial-Rath Dank dafür zu sagen, daß er das Eis darinn gebrochen und gethan hat, so viel er gekonnt, oder auch seinem Plan gemäß ware: Weil aber a) alles sehr kurz gefaßt ist, b) wichtige Ortschaften außengelassen, und c) andere hineingesetzet worden seynd, welche weder zu der Reichsritterschaft collectirt

g) Oder Leeren Steinsfeld, ein Evangel. Pfarrdorf mit einem Schloß, gehört denen von Schmidtberg.

ctirt, noch von Mitgliedern der Reichsritterschaft besessen werden; so kommt es nun darauf an, theils diese Fehler zu verbessern, theils die ausgelaßene, oder gar zu kurze Nachrichten zu ergänzen.

3. Zu solchem Ende dörfte dienlich seyn, folgendes zu beobachten: a) Es werden nur die Güter angeführt, in deren würklichen Besitz die Reichsritterschaft und resp. deren Mitglieder seynd, b) oder über denen doch würklich noch ein Rechtsstreit oder c) die fälschlich als noch jetzige R. Ritterschaftliche Güter angegeben werden. d) Jedes derselben Lage wird hinlänglich beschrieben. e) Wird gemeldet, wer es besitze? Besitzen es mehrere, werden sie alle benamset. Gehöret nur ein Theil davon zur Reichsritterschaft, wird es auch angemerkt. f) Es wird angezeigt, ob der ganze Ort, oder ein Theil deßelben, oder der Blutbann, ꝛc. Reichs- oder anderes Lehen seye. g) Man meldet, welcher Religion der Ort zugethan seye, auch wo von denen etwa allda sich ergebenen Religionsbeschwerden in denen öffentlichen Staatsschriften Nachrichten zu befinden seyen. h) Wo zwischen der Reichsritterschaft, oder denen Gutsherren, öffentliche Streitigkeiten oder Proceße an denen Reichsgerichten wegen eines Orts, oder dessen Besteurung ꝛc. entstanden, oder Verträge darüber getroffen worden seynd, wird es kürzlich gemeldet. i) So auch, was sonsten besonders davon in der Kürze gesagt werden kan.

4. Es wird Jedermann freundlich ersucht, zu diesem gemeinnützigen und ganz ohnverfänglichen Zweck, mir mit dienlichen Nachrichten beliebig an Hand zu gehen: Und ob ich gleich schon jezo in dem Stande wäre, manches davon zu melden; so will ich mich doch für diesesmal nur

mit einigen wenigen Proben begnügen, um daran zu zeigen, wie ich diese Beyträge eingerichtet zu sehen wünsche.

Aldingen; (Kocher) Würtemberg hat es im Besitz; es bleibt aber, laut Vergleichs von 1769. zur Reichsritterschaft collectabel. Es liegt in dem Würtembergischen Oberamt Ludwigsburg, ist ein Dorf am Neckar, Evangelischer Religion, mit einem eigenen Pfarrer. Die von Kaltenthal trugen es von Würtemberg zu Lehen; nach deren Absterben es aber A. 1747. dem Lehenherrn heimgefallen ist. S. Herrn Geh. Arch. Sattlers Beschreib. Würtemb. 2. Theil, S. 247.

Alfdorff; (Kocher) gehöret denen von Holz, als ein Würtembergisches Lehen; es verbleibet aber, laut Vergleichs von 1769. auch wann es heimfällt, zur Reichsritterschaft collectabel. Es liegt im Würtembergischen Closteramt Lorch, ist Evangelischer Religion, und hat einen Pfarrer, der 22. Filialien unter sich hat.

Altburg, mit Weltinschwan; (Kocher) Würtemberg besitzet es, die Reichsritterschaft aber hat, Krafft Vergleichs von 1769. die Collectation. Es ist ein Dorf, liegt in dem Oberamt Calw, ist Evangelischer Religion, und hat einen Pfarrer, der 14. Filialien versehen muß.

Alanhof; (Ortenau) ein ehemaliger Lützelburgischer Rebhof, ist nun in F. Badischen Handen; die Collectation aber bleibt, nach dem Vergleich von 1722. der R. Ritterschaft.

Aspach; (groß-) (Kocher) die Helffte besitzen die Freyherren von Sturmfeder als Würtembergisches Lehen, und das übrige als allodial; es bleibet aber, Krafft Ver-

Vergleichs von 1769. auch wann das Lehen heimfällt, zur Reichsritterschafft collectabel. Es liegt in dem Würtembergischen Oberamt Backnang, ist Evangelischer Religion, und hat einen Pfarrer, der 2. Filialien unter sich hat.

Bernegg; (Neckar) besitzen die Freyherren von Gültlingen als Würtembergisches Lehen; es bleibet aber, auch wann es heimfällt, laut Vergleichs, zur Reichsritterschaft collectabel. Es ist ein Städtlein, mit einem Schloß, liegt zwischen denen Würtembergischen Städten Altensteig und Nagold, und ist Evangelischer Religion. Es gehören 2. Filialien darzu.

Beyhingen am Neckar; (Kocher) die von Schertel haben es zur Helffte im Besitz, und die Reichsritterschaft sich der Collectation solcher Helffte durch den Vergleich von 1769. begeben: die andere Helffte besitzen die von Gemmingen-Hornberg. Es ist ein Dorf Evangelischer Religion, und hat einen Pfarrer.

Bieringen, ein Dorf, (Neckar) besitzen die Grafen von Attems, und halten es theils für Eigenthum, theils für ein Oesterreichisches Erb-Kunckel- und verkaufliches Lehen: Haben aber Streit deßwegen mit Oesterreich, gleichwie auch die Reichsritterschaft am Neckar. S. Bewährte Gerechtsame der Grafen von Attems auf ihren Rittergütern Hierlingen und Bieringen. 1768. Fol. Es liegt in der Oesterreichischen Grafschaft Hohenberg, und ist Catholischer Religion.

Bottenau; (Ortenau) 2. Badische Unterthanen besitzen allda einen Rebhof; davon die R. Ritterschaft, vermöge Vergleichs von 1722. die Steuren beziehet.

Brändt;

Brändi; (unter-) s. Sterneck.

Bühl; (Ortenau) den halben Flecken besitzet das F. Haus Baden; die Ritterschaft aber collectirt denselbigen, Kraft Vergleichs von 1722. Ein Badischer Unterthan besitzet allda die ehemalig-Baademerische Güter; die aber, Krafft Vergleichs von 1722. unter der R. Ritterschaft Collectation verbleiben.

Dambronn. s. Gruppenbach.

Eberdingen; (Neckar rc.) besitzen zum Theil die von Reischach, als Würtembergisches Lehen; es bleibt aber, auch wann es heimfällt, laut Vergleichs von 1769. zur Reichsritterschaft collectabel. Das übrige besitzet Würtemberg. Es ist ein Dorf, liegt in dem Würtembergischen Oberamt Vayhingen, ist Evangelischer Religion, und hat einen Pfarrer. Man sehe auch Herrn Sattler in der Beschreib. Würtemb. 1. Theil, S. 208.

Eschenau; (Kocher) Ein in dem Würtembergischen Oberamt Weinsberg gelegener Marktflecken, mit 2. Schlößern, Evangelischer Religion, mit einer Pfarrkirche. Der damalige Besitzer, General von Moser, machte es A. 1668. zu einem Fideicommiß: Es wurde aber doch hernach an die von Ziegesar, ferner an Oettingen-Spilberg, und endlich an die von Kyllinger veräußert, welche es auch noch besitzen. Es entstunde aber daraus am Reichs-Hofrath ein Proceß mit des Stiffters Nachkommen, auch meiner übrigen Familie; davon die völlige Acten in meiner Einleit. zum R. Hofr. Proceß, 1. Theil. (Edit. 1731.) im Anhang gedrukt zu lesen seynd: Kürzere Nachrichten davon aber finden sich in meinem erläut. Würtemb. 1. Theil, S. 71. u. f.

u. f. und in der genealog. Nachricht. von meiner Familie, (Edit. 2. 1756.) S. 75. Die Sache ist noch nicht ganz entschieden. Herr D. Büsching gedenket dieses Ritterg:ts gar nicht.

Filseck; (Kocher) ein in dem Würtembergischen Oberamt Göppingen, am Filsthal gelegenes Bergschloß; (welches mit dem Bambergischen Städtlein Vilseck, in der obern Pfalz, nicht zu vermengen ist.) Allerley von dessen Schicksalen habe ich in dem cit. erlaut. Würtemb. S. 64. u. f. und in denen auch cit. geneal. Nachr. S. 69. u. f. gemeldet. Meine Familie, so es damals besaße, wurde von Kayser Maximilian II. A. 1573. 4. Mart. darauf geadelt. Dermalen besitzet es einer von Münch, von Augspurg, Evangelischer Religion.

Freystatt; (Ortenau) ein Badischer Unterthan besitzet allda einen Rebhof, dessen Collectation, nach dem Vergleich von 1722. der R. Ritterschaft zustehet.

Fürnsal; s. Sterneck.

im Gaiß; (Ortenau) ein Rebhof, wird von dem F. Haus Baden beseßen; die R. Ritterschaft aber beziehet, nach dem Vergleich von 1722. die Steuern ꝛc.

Geradstetten; (Kocher) Würtemberg besitzet es: Krafft Vergleichs von 1769. bleibt ein Drittel davon zur Rs. Ritterschaft collectabel. Es ist ein Dorf, liegt im Schorndorfer Oberamt, ist Evangelischer Religion, und hat einen Pfarrer, der 3. Filialien zu besorgen hat.

Gruppenbach, mit Zugehör; (Kocher) hat Würtemberg im Besitz; es bleibt aber, laut Vergleichs von

1769.

1769. zur Reichsritterschaft collectabel. Es ist ein in dem Herzoglich-Würtembergischen Oberamt Beilstein gelegenes Pfarrdorf, Evangelischer Religion; zu welchem als Filialien gehören: Lambronn, Hapenbach, ober-Gruppenbach, und der Wüstenhäuser Hof. Es ware ein Würtembergisches Lehen, welches die Grafen Fugger besaßen. Als die Besitzere Religions-Neuerungen vornahmen, der Lehenhof aber solches und anderes nicht gestatten wollte, entstunden daraus schwere Streitigkeiten, welche an den Reichs-Hofrath gediehen. Die darinn an das Licht gestellte Wechselschriften werden in *Lünigs Biblioth. Deduct.* 3. Theil, S. 225. erzählt. Endlich verkaufte Fugger A. 1747. das Lehen dem Lehenherrn; worauf zwar wegen der Besteurung ein neuer Streit entstunde, welcher aber auch, auf obgedachte Art, gütlich beygelegt wurde. Herr D. Büsching hat diesen Ort ganz ausgelassen. Man sehe ferner von Gruppenbach und Stettenfels Herrn Geh. Arch. Sattlers Beschreib. von Würtemb. 1 Theil, S. 149.

Haimbach; (Ortenau) ein Rebhof, ist in F. Badischen Handen, welches aber in dem Vergleich von 1722. das R. Ritterschaftliche Collectationsrecht darüber erkannt hat.

Hapenbach; s. Gruppenbach.

Hausen; ob Verena; (Neckar rc.) hat Würtemberg im Besitz; es bleibt aber, laut Vergleichs von 1769. zur Reichsritterschaft collectabel. Es ist ein Dorf, ohnfern Tuttlingen, ist Evangelischer Religion, und hat einen Pfarrer, der 2. Filialien unter sich hat.

Helffen-

Helffenberg; (Kocher) besitzen die von Horneckische Erben, 2. von Gaißberg, einer von Wöllwarth, (alle uxorio nomine,) so dann eine Frau von Göler, und zwar als ein Würtembergisches Lehen; krafft Vergleichs von 1769. aber verbleibt es, auch wann es heimfällt, zur Reichsritterschaft collectabel. Es ist ein Berg-Schloß, liegt im Würtembergischen Oberamt Beilstein, ist Evangelischer Religion, und ein Filial von Auenstein.

Hierlingen, Schloß und Dorf; (Neckar) die Grafen von Attems haben es im Besitz, aber Streit mit Oesterreich, wie weit sich das Oesterreichische Lehen erstrecke. S. Bieringen. Es liegt in der Oesterreichischen Grafschaft Hohenberg, und ist Catholischer Religion.

Hochdorf; (Neckar rc.) besitzen die von Teßin, als Würtembergisches Lehen: es bleibt aber, laut Vergleichs von 1769. auch wann es heimfällt, zur Reichsritterschaft collectabel. Es ist ein Schloß und Dorf, liegt in dem Würtembergischen Amt Vayhingen, ist Evangelischer Religion, und hat einen Pfarrer.

Hofen; (Kocher) hat Würtemberg im Besitz; es bleibt aber, laut Vergleichs von 1769. zur Reichsritterschaft collectabel. Es ist ein Dorf, liegt in dem Würtembergischen Oberamt Cantstatt, ist Catholischer Religion, und hat einen Pfarrer.

Kaltenwestheim; (Kocher) hat Würtemberg im Besitz; es bleibet aber, laut Vergleichs von 1769. zur Reichsritterschaft collectabel. Es ist ein Dorf, liegt in dem Oberamt Liebenstein, ist Evangelischer Religion, und

hat

hat einen Pfarrer. add. H. Sattler l. c. 2. Theil, S. 243.

Kehl, Dorf; (Ortenau) das F. Haus Baden hat daran den vierten Theil im Besitz; die Reichsritterschaft aber behält, laut Vergleichs von 1722. die Collectation.

Lackendorf; (Neckar ꝛc.) besitzen die von Iffling, als Würtembergisches Lehen; es bleibt aber, auch wann es heimfällt, zur Reichsritterschaft collectabel. Es ist ein Dorf, liegt bey Rothweil, und ist Catholischer Religion.

Lindach; (Kocher) hat Würtemberg im Besitz; es bleibt aber, laut Vergleichs von 1769. zur Reichsritterschaft collectabel. Es ist ein Dorf, liegt im Lorcher Closter-Amt, ist Evangelischer Religion, und ein Filial von Täferoth. Von denen währenden ehemaligen Proceßes am Reichs-Hofrath wegen Collectirung dieses Orts gewechselten Schriften sehe man Lünig l. c. 4 Theil, S. 107.

Oberndorf; (Neckar ꝛc.) $\frac{1}{7}$ hat Würtemberg im Besitz; es bleibt aber, laut Vergleichs von 1769. zur Reichsritterschaft collectabel: die übrige $\frac{6}{7}$ besitzet Oesterreich. Es ist ein Dorf, liegt ohnfern Tübingen, und ist Catholischer Religion.

Oppenweiler; (Kocher) besitzen die Freyherren von Sturmfeder, als Würtembergisches Lehen; es bleibt aber, auch wann es heimfällt, Krafft Vergleichs von 1769. zur Reichsritterschaft collectabel. Es ist ein Dorf, liegt in dem Würtembergischen Oberamt Backnang, ist Evangelischer Religion, und hat einen Pfarrer, der 11. Filialien unter sich hat.

Ott-

Ottmarsheim; (Kocher) hat Würtemberg im Besitz; es bleibet aber laut Vergleichs von 1769. zur Reichsritterschaft collectabel. Es ist ein Dorff, in dem Amt Liebenstein, ist Evangelischer Religion, und hat einen Pfarrer. Man sehe auch H. Sattler *l. c.* 2. Theil. S. 243.

Pfäffingen; (Neckar ꝛc.) wird von Würtemberg besessen; bleibt aber, laut Vergleichs von 1769. zur Reichsritterschaft collectabel. Es ist ein Dorf, liegt in dem Oberamt Tübingen, ist Evangelischer Religion, und hat einen Pfarrer. Man sehe auch H. Geh. Arch. Sattlers Beschr. Würt. 2. Theil, S. 47.

Poltringen; (Neckar ꝛc.) ½ hat Würtemberg im Besitz; es bleibt aber, laut Vergleichs von 1769. zur Reichsritterschaft collectabel: das übrige besitzet Oesterreich. Es ist ein Dorff ohnfern Tübingen. Es ist Catholisch; doch hält Würtemberg einen Evangelischen Vicarium perpetuum allda, der das Evangelische Ort Reusten versiehet. add. H. Sattler l. c. 2. Theil, S. 47.

Riebgarten; (Neckar) die Freyherren von Kniestätt besitzen es, als ein Würtembergisches Lehen; es bleibt aber, laut Vergleichs von 1769. auch wann es heimfällt, zur Reichsritterschaft collectabel. Es ist ein Dorf, liegt in dem Oberamt Tübingen, ist Evangelischer Religion und ein Filial von Walddorf.

Rietheim; (Neckar ꝛc.) hat Würtemberg im Besitz; es bleibt aber, laut Vergleichs von 1769. zur Reichsritterschaft collectabel. Es ist ein Dorf, liegt bey Tuttlingen, und ist ein Filial von Hausen ob Verena.

Riexingen (unter-) (Neckar ꝛc.) etwas mehr als die Helfte hat Würtemberg im Besitz; sie bleibt aber, laut Vergleichs von 1769. zur Reichsritterschaft collectabel: die andere Helffte besitzet ein Freyherr von Hopfer. Es ist ein Dorf, liegt im Oberamt Gröningen, ist Evangelischer Religion, und hat einen Pfarrer. Man sehe Hrn. G. A. Sattlers Beschreib. von Würtemb. 1. Theil, S. 199.

Rohrburg, ein Schlößlein; (Ortenau) das F. Haus Baden besizt es: der Reichsritterschaft aber ist durch den Vergleich von 1722. die Collectation zugesichert.

Stauffenberg, Herrschaft; (Ortenau) wird, nebst 10. dazu gehörigen Rebhöfen, desgleichen einer Mühl, so ehmals deren von Landenberg gewesen, vom F. Haus Baden besessen: die Reichsritterschaft aber hat, laut Vergleichs von 1722. die Collectation. Diese Herrschaft liegt in der Ortenau, zwischen Oberkirch und Offenburg. Mehreres davon findet man in meinem Badischen Staatsr. S. 202. 273.

Steinbach; (Ortenau) das ehemals Haugckische Haus und Güter allda seynd nun in F. Badischen Handen; die Collectation aber verbleibt, nach dem Vergleich von 1722. der Reichsritterschaft.

Sterneck, samt Zugehör; (Neckar ꝛc.) hat Würtemberg im Besitz; es bleibt aber laut Vergleichs von 1769. zur Reichsritterschaft collectabel. Es gehören darzu: a) Fürnsal, ein Dorf, Evangelischer Religion, so einen Pfarrer hat, der 7. Fillialien besorgt, b) Unter-Brändi, so einen Catholischen Pfarrer hat; die Evangelische aber seynd Fillialisten von Fürnsal. Alles gehört nun

zum

zum Amt Dornhaan. Letzlich hatten die Grafen von Athembs diese Güter im Besitz, und zwar als Lehen von Würtemberg; sie vertauschten aber solche A. 1749. gegen obgedachtes Dorf Hirrlingen. S. Herrn Sattler l. c. 2 Theil, S. 244.

Stettenfels; (Kocher) ein zu Gruppenbach (siehe oben) gehöriges Bergschloß; dessen Herr D. Büsching nicht gedencket.

Teufringen; (Neckar ꝛc.) hat Würtemberg im Besitz; es bleibt aber, laut Vergleichs von 1769. zur Reichsritterschaft collectabel. Es ist ein Dorf, liegt in dem Oberamt Böblingen, ist Evangelischer Religion, und hat einen Pfarrer.

Ullenburg, Schloß; (Ortenau) zwey Ingoldische, zwey Varenbühlerische und drey Rebhöfe, so ehemals die Küfferische zu diesem Schloß besessen, seynd nun in des F. Hauses Baden Handen; die Collectation aber stehet, vermöge Vergleichs von 1722. der Reichsritterschaft zu.

Umwegen; (Ortenau) das ehemalige Haugckische Haus und Güter allda hat nun das F. Haus Baden inne; welches aber in dem Vergleich von 1722. der Reichsritterschaft die Collectation zugestanden hat.

Unzhurst; (Ortenau) die Closterfrauen zu Baden besitzen allda einen Rebhof; davon, vermöge Vergleichs von 1722. die Reichsritterschaft die Steuern ziehet.

Weltinschwan; (Kocher) s. Altburg.

Wüsthäuser Hof; s. Gruppenbach.

* * *

Anhang.

In Lünigs Reichsarch. *Part. spec. Cont.* 3. *p.* 634. u. f. findet sich ein großes Verzeichniß von 307. Gütern, so allererst nach der wormsischen Reichsmatricul von 1521. der Reichsritterschaft in Schwaben durch viele Reichs- und Craysstände entzogen worden seyen: Nachdeme wir nun allererst gehöret haben, was durch den A. 1769. zwischen dem Herzoglichen Hause Würtemberg und denen beyden Reichsrittercantons, Neckar-Schwarzwald und Kocher, der Reichsritterschaft von dergleichen bißhero streitig gewesenen Gütern, in Ansehung des Besteurungsrechts ꝛc. verblieben seye; so will ich, (aus dem oben im 1sten Theil befindlichen,) ermeldten Vergleich nun auch, in Alphabethischer Ordnung, ganz kurz wiederhohlen, welcher Güter Collectation ꝛc. sich die Ritterschaft begeben habe; die also künfftig in keiner Matricul derer Reichsritterschaftlichen (würklichen, oder auch nur angesprochenen,) Güter mehr paßiren können; nemlich:

1. Beyhingen, zur Helffte; (Kocher). 2. Böffingen; (Neckar ꝛc.). 3. Degenfeld, zur Helfte; (Kocher). 4. Dettingen, zur Helffte; (Kocher). 5. Eckwälden; (Kocher). 6. Enabeuren, zur Helfte; (Neckar ꝛc.). 7. Falkenstein; (Kocher). 8. Fehrenbach; (Neckar ꝛc.). 9. Geisingen; (Kocher). 10. Guttenberg; (Kocher). 11. Harteneck; (Kocher). 12. Heimsheim, Stättlein, zum Theil; (Neckar ꝛc.). 13. Hemmingen, zur Helfte; (Neckar ꝛc.). 14. Herschweiler; (Neckar). 15. Heutingsheim; (Kocher). 16. Hirschlanden, zum vierten Theil; (Neckar ꝛc.). 17. Höpfigheim; (Kocher). 18. Işlingen; (unter-) (Neckar). 19. Kirchentellinsfurth; (Neckar)

(Neckar ꝛc.). 20. Krespach; (Neckar ꝛc.). 21. Marschalkenzimmern; (Neckar ꝛc.). 22. Metzingen im Gäu; (Neckar ꝛc.). 23. Mittelbronner Hof; (Kocher). 24. Neidlingen; (Kocher). 25. Nellingsheim; (Neckar ꝛc.) 26. Neuneck; (Neckar ꝛc.). 27. Nuifra; (Neckar ꝛc.) 28. Ochsenwangen; (Kocher). 29. Oeschelbronn (ober, und unter-) zum Theil; (Kocher). 30. Riedenberg; (Neckar ꝛc.). 31. Roth; (Neckar). 32. Rutperspach; (Neckar ꝛc.). 33. Sachsenheim, mit drey zugehörigen Flecken; (Neckar). 34. Schöckingen; (Neckar ꝛc.) 35. Schopfloch; (Neckar). 36. Schwahn; (Neckar). 37. Schwieberdingen, zum Theil; (Neckar ꝛc.). 38. Sersheim, zum Theil; (Neckar ꝛc). 39. Stammheim, zur Helffte; (Kocher). 40. Sundelfingen, zur Helffte, (Neckar ꝛc.). 41. Thalheim, zur Helffte; (Neckar ꝛc.) 42. Thumlingen; (Neckar ꝛc.). 43. Waldach; (ober, und unter-) (Neckar ꝛc.). 44. Wendlingen, Städtlein; (Neckar ꝛc.). 45. Wörnersberg; (Neckar ꝛc.).

VII.
Nachricht von dem Streit wegen Collectirung des Dorffs Burggräfenrode, zwischen Chur-Maynz, Heßen-Hanau, und Solms, einer-sodann der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschaft, anderer Seits.

§. 1.

Kürzlich ist im Druck herausgekommen:

Ohngrund und Nichtigkeit so wohlen des von der Mittel, Rheinischen Reichsritterschaft auf das aus der alten Münzenbergischen Erbschaft herrührende, dem adelichen Mannsstamme des Geschlechts von Carben zu Lehen gegeben gewesene, nach deßen Abgang aber auf die Gesamt-Herrschaften, nemlich das Erzstift Maynz; sodann die Fürstlich- und Gräfliche Häuser, Heßen-Hanau und Solms, zurückgefallene Dorf Burggräfenrode sich angemaßten Besteurungs-Rechts, als des vom Kayserlichen Reichs-Hofrath deshalben erkannten Mandat-Processes; mit beygefügter Anzeige derer aus solchem Verfahren erwachsenen gemeinen Beschwerden. Mit Beylagen von No. 1. biß 60. (1771.) Fol.

§. 2.

Diese Schrift ist eine derer beträchlichsten, welche jemalen in Reichsständischen Streitigkeiten mit der Reichsritterschaft zum Vorschein gekommen seynd, und worinn viele Stellen der bekannten: Vertheidigten Ohnmittelbar-

keit

keit ıc. widerlegt werden; dahero selbige um so mehr hier einen hinlänglichen Auszug verdienet, als diese Streitschrift nicht bloß bey Burggräfenrode stehen bleibt, sondern die ganze Reichs-Ritterschaftliche Verfaßung angreift, und bey der jetztmalen so ungemein schlechten Beschaffenheit derer Sammlungen von Teutschen Staatsschriften, keine Hofnung vorhanden zu seyn scheinet, daß man selbige in einer solchen Sammlung werde zu lesen bekommen.

§. 3.

Die Gelegenheit zu dieser Schrift ist, nach dem summarischen Innhalt der ersten §§. folgende: §. 1. Von denen alten Reichs-Dynasten zu Münzenberg ist der von Carbische Mannsstamm mit dem Dorf Burggräfenrode belehnet worden. §. 2. Nachdem um die Mitte des 13den Sec. erfolgten Abgang des Münzenbergischen Mannsstammes und der darauf von denen Münzenbergischen Erben vollzogenen Theilung bleiben verschiedene Lehenleute gemeinschaftlich. §. 3. Ein gleiches geschiehet nach Erlöschung des Falkensteinischen Mannsstammes durch die Erbvertheilungen von 1419. und 1420. Das von Carbische Lehen verbleibet bey Hanau, Eppstein und Solms dergestalten gemeinschaftlich, daß solches die Vasallen nachhero von jedem dieser Häuser pro indiviso und in solidum empfangen haben. §. 4. Der von Carbische Mannsstamm gehet 1729. gänzlich aus; die Mittel-Rheinische Ritterschaft aber will nichts desto weniger von wegen dieses Lehens die Rittersteuern abgeführet haben, und schreitet hierunter zu Thätlichkeiten. §. 5. Bey denen von Chur-Maynz und Heßen-Caßel verfügten Bereitelung aber führet selbige bey Kayserlichem Reichs-Hofrath Beschwerden.

§. 4.

Die kurze Geschichte dieses Proceßes bestehet darinn:

Die Mittel-Rheinische Reichsritterschaft übergabe An. 1748. 5. Febr. gegen Heßen-Hanau und Solms-Rödelheim eine Supplic um ein Mandatum de non amplius turbando, cassatorium et inhibitorium S. C. etc. welche Supplic in diesem: Ohngrund ꝛc. unter den Beylagen n. 5. ganz zu lesen ist.

Den 7. Oct. solchen Jahres wurde auch das gebetene Mandatum S. C. gegen Heßen-Hanau und Solms-Rödelheim dahin erkannt: daß sie besagte Ritterschaft, weder selbst, noch durch die Ihrigen, an Ausschreib- und Eintreibung derer Steuern, und Ausübung derer davon abhangenden iuris Armorum et Sequelae, in dem Dorf Burggräfenrod, und denen dazu gehörigen heimgefallenen Lehengütern, beeinträchtigen, hemmen, oder in einige Wege hindern, alles bißher dagegen verhängte aufheben, fürohin offtberührte Mittel-Rheinische Ritterschaft, derselben Zugehörige und Abschickende in keine Weg beleidigen, bekümmern, alles bißher entzogene oder vorenthaltene so gleich, mit allen Kosten, Schäden und Intereße, restituiren, und fürohin die Reichs-Ritterschaft ohnbeeinträchtiget laßen, desfalls auch behörige Caution leisten sollen.

Heßen-Hanau wollte Exceptiones Fori declinatorias, sub- et obreptionis, ac non competentis Actionis, (welche *l. c.* Beyl. 7. zu lesen seynd,) einreichen: Der Agent getraute sich aber nicht, selbige so, wie sie abgefaßt waren, zu übergeben: Die Hanauische Regierung schriebe an den Herrn Reichs-Hofraths-Präsidenten, den Agenten dar-

zu

zu anzuhalten; der Herr Präsident aber glaubte, dieses seye nicht seines Amtes.

Der Herr Landgraf Wilhelm zu Heßen - Hanau kleidete sodann seine Vorstellung in ein den 13. Dec. 1749. an Ihro Kayserliche Majest. erlaßenes Schreiben ein, welches *l. c.* die Beyl. 12. zu lesen gibt.

Alleine A. 1762. 19. Jul. wurde das wider das Kayserliche Mandat sowohl in puncto Fori, als auch sonst beschehene Einwenden verworffen, und befohlen, inner zweyen Monathen dem Mandat zu pariren.

Solms - Rödelsheim ergriffe das Remedium Restitutionis in integrum: wie aber die Sache beym Reichs - Hofrath hierauf weiter ergangen seye, zeigen diese Conclusa.

Sabbathi 27. May. 1769.

Reichs - Ritterschaft am Mittel Rheinstrom, in der Wetterau, und zugehörigen Orten contra Hessen Hanau, und den Grafen zu Solms Rödelheim, Mandati, et Paritoriae, die Collectation, cum reliquis, des Dorfs Burggräfenrod betreffend, nunc vice versa, restitut. in integrum sive Gräfl. Solms Rödelheim. Anwaldt von Fabrice, sub praes. 20. Ianuarii nup. supplicat: hum. pro clem. ad producendum libellum restitutorium, et Mandata specialia, ad iurandum, termin. bimestrem concedendo appon. Num. 1.

In eadem Gräfl. Solms Rödelheimischer Anwald Fischer von Ehrenbach, sub praes. 20. Martii dicti anni, überreichet allerunterthänigste Exculpations - Anzeige, samt eventualer Imploration pro clem. ad Regimen Emmi, Dni Archiepiscopi, et Electoris Moguntini, Mandatum compulsoriale, de edendis Actis, et documentis communibus, decernendo, et tam diu term. ad observandum observanda, prolongando appon. Num. 2, 3. et 4. in duplo.

E contra Impetrant. modo Impetrat. Anwald von Fernau, sub praes. 12. huius, docendo, de insinuato benignissimo Concluso lapsoque termino, supplicat, pro clement. petitam restitutionem in integrum, pro actualiter denegata tenendo. Appon. ult Conclus. annexo documento insinuationis 1mo Mit Verwerfung des aufzüglichen Zeit Gesuchs wird nunmehro das eingewandte remedium restitutionis in integrum hiemit abgeschlagen, et 2do detur dem Coimpetratischen Grafen zu Solms Rödelheim adhuc ex officio term. duorum mensium ad parend. paritoria sub iterata Comminatione realis Executionis.

Lunae 21. Aug. 1769.

Reichs-Ritterschaft am Mittel Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten, contra Hessen Hanau und den Grafen zu Solms Rödelheim Mandati et paritoriae, die Collectation cum reliquis des Dorfs Burggräfenroth betreffend, sive impetrant. Anwaldt von Fernau sub praesentato 19. hujus, docendo de insinuato concluso, lapsoque termino, supplicat pro clement. nunc decernendo realem Executionem, et Commissionem ad exequendum; appon. ult. Conclus. annexo documento insinuationis 1mo Ponatur Documentum peractae insinuationis ultimi Conclusi ad acta. 2do Detur dem Coimpetratischen Grafen zu Solms Rödelheim adhuc ex officio terminus duor. mensium ad parendum paritoriae sub praeiudicio, daß in wiedrigen die gebettene Commissio ad exequendum hiemit erkannt seye und auf ferners Impetrantisches Anrufen e cancellaria expedirt werden solle.

Martis 28. Nov. 1769.

Reichs-Ritterschaft am Mittel Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten contra Hessen Hanau, und den Grafen zu Solms Rödelheim, Mandati et paritoriae die Collectation cum reliquis des Dorfs Burggräfenrod betrefend, sive impetrantischer Anwald von Fernau, sub praes. 31. Octob. noviss. docendo de insinuato Concluso,

lapso-

lapsoque termino supplicat pro clem. nunc demandanda expeditione commissionis ad exequendum, appon. ult. Conclus. annexo documento insinuationis. 1mo Ponatur Documentum insinuati ultimi Conclusi ad acta. 2do Expediatur nunc iam eventualiter decreta Commissio ad exequendum auf die ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses et cum inclusione des in Sachen erkannten Mandati et paritoriae, rescribatur iisdem, dem Coimpetratischen Grafen zu Solms Rödelheim noch einen zwey Monathlichen Termin zu Befolgung der Kaiserl. Erkänntnisse anzuberaumen, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber ihn darzu auf seine Kosten executive anzuhalten, und den Erfolg zu seiner Zeit mittelst Berichts anzuzeigen.

Lunae 5. Martii 1770.

Reichs Ritterschaft am Mittel Rheinstrohm in der Wetterau und zugehörigen Orten contra Hessen Hanau und den Grafen zu Solms Rödelheim, Mandati et paritoriae die Collectation cum reliquis des Dorfs Burggräfenrodt betreffend, sive impetrantischer Anwald von Fernau sub praes. 1. huius supplicat hum. pro clem. Commissionem ad exequendum, etiam ad Dnum Landgravium Hasso-Casselanum qua Comitem Hanoviensem extendendo, appon Conclusum in duplo. 1mo. Hat das Begehren noch zur Zeit nicht statt, sed 2do. Detur parti impetratae adhuc ex officio Terminus duorum mensium ad parendum paritoriae sub iterata comminatione realis Executionis.

Lunae 21. May 1770.

Reichs Ritterschaft am Mittel Rheinstrohm, in der Wetterau und zugehörigen Orten contra Hessen Hanau und den Grafen zu Solms Rödelheim, Mandati et paritoriae, die Collectation cum reliquis des Dorfs Burggräfenrodt betreffend, sive impetrantischer Anwaldt Fernau sub praes. 15. huius, docendo de insinuato Concluso lapsoque termino supplicat pro clement. nunc decernendo realem Executio-

ecutionem et Extensionem Commissionis ad exequendum, appon. ult. Conclusum annexo Documento insinuationis 1mo ponatur Documentum insinuati ultimi Conclusi ad acta. 2do Detur quidem parti impetratae adhuc ex officio terminus duorum mensium ad parendum paritoriae, sed ultimatus et sub praeiudicio, daß im widrigen die gebettene Extensio der bereits gegen partem coimpetratam decretirten Comissionis ad exequendum hiermit erkannt seyn solle.

§. 5.

Heßen-Hanau wandte sich darauf unter dem 30. Apr. 1771. an den Reichsconvent, und stellte als gemeine Beschwerden vor, daß von dem Reichs-Hofrath 1) abermahlen ein unstatthaftes Strafgebot erkannt, 2) auf die vorliegende Reichssatzungen ganz keine, vielmehr aber auf die von der Mittelrheinischen Ritterschaft angezogene Kayserliche Privilegia equestria die alleinige Rücksicht genommen, 3) die Austregalinstanz auser acht gesetzet und 4) der Beschwehrde, daß die diesseitige Exceptionsschrift weder übergeben, noch angenommen werden wollen, nicht abgeholfen, endlich und vornemlich aber 5) eine bloße verweigerte Zahlung von eröffneten Reichsständischen Activlehen anmaßlich geforderter Rittersteurn vor eine durchaus rechtswiedrige Thathandlung angesehen worden, mithin die denen gesammten Reichsständen in denen Reichsgesetzen allenthalben auf das bündigste festgestellte Landesherrliche Berechtsame immerfort annoch unterdrücket werden wollen, mit Bitte, durch ein Reichs-Gutachten auf die Abstellung sothaner Beschwerden, vornemlich aber auch dahin anzutragen, daß bey dem Reichs-Hofrath mit allen weiteren executivischen Vorschritten durchaus eingehalten werden müße: Diesem Schreiben ware auch die Druckschrift, davon ich rede, beygelegt: zu der Zeit aber, da ich dieses schreibe, ist die Dictatur des Schreibens und deßen Beylage noch nicht erfolgt.

§. 6.

§. 6.

Forderist befindet sich bey dem Ohngrund :c. dieser weitgehende Vorbericht; welcher vermuthlich Reichsritterschaftlicher Seits nicht ohnbeantwortet gelaßen werden wird:

Der niedere Adel in Teutschland ist einander in Ansehung der Würde durchaus gleich und kein Mitglied desselben hat in soferne vor dem andern etwas zum Voraus.

Der Unterschied zwischen Reichs-unmittelbahren und Reichs-mittelbahren Edelleuthen ist nur allzuviel bekannt. Solcher hat aber bloshin dererselben Güther zum Gegenstand. Rühren solche von dem Kayser und Reich her und sind in derer Reichsständen ihren Landen nicht gelegen; so ist die Reichs-Unmittelbarkeit unstrittig. Gehöret das Eigenthum derer Güther aber denen Reichsständen, oder dieselbe sind in ihren Landes-Bezirken gelegen; So ist der Besitzer dererselben Reichsmittelbahr und die Würde bleibet bey letzterem, wie bey ersterem eben so gewiß einerley, als jener, wann er seine Reichsunmittelbahre Güther veräusert und Reichsmittelbahre davor erwirbet, alsdann Landsäßig wird, lezterer hingegen, wann solcher den Besitz Reichsunmittelbahrer Güther erhält, seine Landsäßige aber verliehret, die Reichsunmittelbarkeit erlanget. Hierinnen bestund von uralten Zeiten her die Hauptverfassung des Adels in Teutschland und sie gereichte weder Kayser und dem Reich, noch denen Ständen desselben zu dem allermindesten Abbruch.

Das sechzehende Jahrhundert war es aber, wo diese Verfassung zerrüttet und der reichsständische Adel Ihren Eigenthümern entzogen werden sollte.

Ein bekannter Franz von Sickingen, in mehr als einfacher Weise unterstützet, unterzoge sich zum ersten dieses Unternehmens. Aber die Geschichte von diesem Zeitraum

raum zeigen auch die Früchte von dergleichen Immedietäts-Absichten und sie haben die Würkungen dererselben der Nachwelt aufzuweisen, welche Chur-Trier, Chur-Pfalz, die Landgrafschaft Hessen und mehrere Lande empfinden musten.

Wurden gleich solche weitaussichtige Empörungen vor dasmahlen noch erstickei und sie musten gedachtem von Sickingen zu seinem eigenen Untergang gereichen: So lodert e gleichwohlen das Feuer noch immer in den Gemüthern seiner hinterlassenen Anhängern. Die in denen darauf gefolgten Jahren eingetrettene Umstände, daß zu denen Türken-Kriegen Reichs-Steuren begehret und verwilliget wurden, daß die alte Art und Weise Krieg zu führen, sich immer mehr und mehr veränderte, daß auf dem personal-Dienst der Ritterschaften nicht mehr bestanden, sondern von der unmittelbahren Reichsritterschaft eben sowohlen, als von denen Ständen ein Geldbeytrag verlanget, daß solcher von jener, obgleich nach vielen vorherigen Widersprüchen endlich zugestanden und daß derselben dagegen allerhöchste Kayserliche Reversalen, in der Folge aber alle erwünschte Privilegia ertheilet wurden. Diese Umstände waren es nunmehro, unter deren Schatten dasjenige, was ein Franz von Sickingen vorhero mit Gewalt nicht durchzusetzen vermocht hatte, anjetzo mit Kunst erobert werden sollte.

Glaubte die unmittelbahre Reichsritterschaft hierdurch in weit vorzüglichere Umstände versetzet worden zu seyn und ware derselben daran gelegen, daß ihre Mitglieder, so weit nur immer möglich, vermehret werden möchten; So ware auch gar wohl begreiflich, warum mehrere Reichsständische Ritter, durch die Sickingische Grundlage noch angefrischet, sich Ihnen beyzugesellen und der Verbindlichkeit Ihrer Landes-Herrschaften bey aller Gelegenheit zu entziehen gesuchet haben werden. Mit welchen Künsteleyen solches habe durchgesetzet werden wollen, das rgeben die in der folgenden Ausführung (§. XXIV.

not. (b).) angezogene Ritter-Ordnungen selbst schon allein zur vollen Genüge.

Heimlich ware es bey solchen Ritter-Gliedern schon ausgemacht, daß ein Reichsmittelbahrer Edelmann von einem Reichsunmittelbahren gar merklich unterschieden seye und dem letztern an der Würde bei weitem nicht beykommen solte. Hierauf beruhet es, warum nachhero von dem ehemaligen Ritterschaftlichen Consulenten Johann Stephan Burgermeister die Reichsmittelbahre Adeliche sehr verkleinerlich behandelt, und nur schlechte Edel-Leuthe genennet werden; Und eben dahero fließet es wiederum, warum man Reichsritterschaftlicher Seits noch jüngsthin in der so rubricirten vertheidigten Freyheit und Ohnmittelbarkeit der Reichsritterschaft in Franken Schwaben und am Rhein, diesen Unterschied gar sorgfältig zu beobachten gesuchet und Theil I. S. 119. den reichsständischen Adel abermal sehr verkleinerlich abgeschildert hat, wann daselbsten die von Graf Günther zu Schwarzburg im Jahr 1412. errichtete Gesellschaft dergestalten beschrieben wird, daß solche aus armen Thüringischen Edelleuten, worunter gewiß keiner von denen Schwäbisch-Fränkisch- und Rheinischen werde begriffen gewesen seyn, bestanden hätte und die Flegler-Gesellschaft um deswillen benennet worden seye, weilen Sie mit Ihren Treschern, Taglöhnern, Holzhauern und dergleichen Gesinde zu Felde gezogen und deren Ihrer viele anstatt des Gewehrs nur Treschflegel geführet hätten; ohne hierbey zu bedenken, daß diese Abschilderung eines theils sich selbsten widerspreche; Indeme diejenige Edelleute, welche Trescher, Taglöhner, Holzhauer und dergleichen Gesinde halten können, doch allemal Landgüther, obgleich der eine mehrere, der andere wenigere, haben müssen, daß also keiner dererselben solcher Dienstleuten halber arm genennet werden können und sonsten mehrere Reichsunmittelbare Edelleute, welche wenig, oder gar keinen Dienstbothen zu versorgen vermö-

mögend sind, wieder alle Gebühr, als noch weit armseligere Leute beschrieben werden musten; andern theils aber auch das alte Sprichwort:

Ein Edelmann mag Vormittage zu Acker gehen und Nachmittags im Turnire reithen,

ehebevor in Schwaben selbsten gäng und gebig gewesen, mithin zu eben der Zeit auch in diesen Landen solche Edelleute gelebet haben werden, welche nicht einmahl Trescher, Holzhauer und Gesinde verbröden können, sondern ihre Feldarbeit ohne Nachtheil selbsten haben verrichten müssen.

Vorgedachtes in so weit abgefaßtes ritterschaftliches System fande ein Wilhelm von Grumbach allbereits vor sich, als derselbe darauf leicht thunlich zu seyn erachtete, daß nunmehro der ganze teutsche Adel Reichsunmittelbar gemacht werden könte.

Schluge aber dieser Anschlag zu dessen eigenen Unterlang aus; muste derselbe mit einigen seiner Anhänger den Lohn ihrer Thaten empfinden; und konnte dahero solches Ritter-System nach damahligem Project nicht weiter ausgedehnet werden: So wäre man destomehr beeiffert, wie selbiges zum wenigsten über ganz Schwaben, Franken und am Rheinstrohm so gut, als nur möglich, festgestellet werden möchte.

Unter andern, so dermahlen, als anhero nicht gehörig, übergangen wird, wurde in der Folge sehr nöthig gefunden, auch darüber ein besonderes kayserliches Privilegium auszuwürken, daß nemlich von denen reichsständischen Lehen, so in Zukunft, als eröfnet an Ihre Lehenherren zurückfallen würden, die Ritter-Steuern nichts destoweniger gezahlet werden solten.

Hierdurch glaubte man der Sache eine ganz andere Gestalt, als die vorherige Reichs-Verfassung mit sich ge-

bracht hatte, geben und nunmehro mit besserem Grunde behaupten zu können, daß die Reichsständische Mannschaften mit ihren Ritterdiensten denen zeitigen Kaysern alleine verhafftet, deren Lehengüter der Ritterschaft alleine steuerbar und die Vasallen, wie die Güther, Reichsunmittelbar seyn müsten.

Dieser Entzweck wurde zwaren anfänglich so weit verfehlet, daß in dem vom Kayser Rudolph II. im Jahr 1605. der Reichs-Ritterschaft am Rheinstrohm und in der Wetterau ertheilten Privilegio nur dererjenigen Güther, so von Alters mit der Contribution zu der gemeinen freyen Ritterschaft am Rheinstrom und in der Wetterau vertretten worden, ganz alleine gedacht worden und also diese Verordnung auf die nach der Reichs-Ritterschaft eigenem Geständniß mit dem Jahre 1542. mithin in neuern Zeiten erst aufgekommene Rittersteuern nach Wunsch nicht ausgedehnet werden mochte; Man könnte auch ein ganzes Register von solchen Lehen aufstellen, welche erst nach gedachtem Jahr 1542. eröfnet und eingezogen worden und in deren Betracht die Mittel-Rheinische Ritterschaft an ein Besteurungs-Recht entweder gar nicht gedacht, oder solches wenigstens bey dem ersten dagegen gemachten Widerspruch beruhen gelassen hat.

Der leztere Theil des vorigen Jahrhunderts und das jetzige insonderheit hat gleichwohlen aber denjenigen Zeitpunct abgeben müssen, in welchem diese reichssatzungswidrige Ansprüche wo möglich in alle Weise durchgesezet werden sollen; und ein solcher Fall kommt auch dermahlen wiederum zur Sprache.

Das in der Wetterau gelegene Dorf Burggräfenrode, welches dem von Carbischen Mannsstamm zu Lehen gegeben gewesen und nach dessen Abgang an seine höchst und hohe Eigenthümere wieder zurückgefallen ist, ware ein uraltes Münzenbergisches Eigenthum und ein wesentlicher Bestandtheil dieser Herrschaft. Dasselbe

soll nunmehro nicht seinem Eigenthums Herrn, sondern der mittelrheinischen Ritterschaft steuerbar seyn und bleiben.

Dieser Fall ist es aber nicht alleine, sondern es sind seines gleichen noch mehrere und viele vorhanden, welche ritterschaftlicher Seits so lange zurückgehalten worden, bis ersterer vor sie die Ritterschaft eine vermeintliche Richtschnur zu denen letztern abgegeben haben werde. Die Sache ist also ohne einmahl auf zukünftige Fälle einige Rücksicht nehmen zu dörfen, schon dermahlen in ihrer Art von grosser Wichtigkeit; Und Niemand wird dahero dem höchsten recurrirenden Theil in dem allermindesten verdenken wollen, wann derselbe in dieser Sache an demjenigen Ort nothgedrungene Hülfe suchen muß, welcher hierzu ganz alleine noch übrig ist.

Sehr zu wünschen wäre es, wann diejenige Reichs-Ritter, welchen die Reichsunmittelbarkeit in der That gebühret und zustehet, mit deme was Ihrenthalben in denen Reichs-Satzungen verordnet ist, sodann denen von Römisch-Kayserlicher Majestät erlangten Privilegiis nur in so weit, als solche denen Reichsständischen Befugnissen zu keinem Abbruch gereichen und die Ihnen in solcher Beschränkung Niemand mißgönnen wird, vor sich selbsten begnügen, wann dieselbe denen Reichsständen Ihre Ritterschaften ohnbetastet lassen und die auf sie einen Bezug habende Reichs-Satzungen sowohl, als besagte Privilegia zur Ungebühr nicht auf letztere mit erstrecken, dagegen aber besser überdenken wollten, daß solche Zeit-Umstände nicht unmöglich seyen, wodurch dieselbe selbsten dem Verlust desjenigen außgesetzt seyn möchten, was Sie bishero denen reichsständischen Ritterschaften zum Nachtheil ihren Landesherrschaften zuzuwenden, ohne alle Noth beeifert gewesen sind.

§ 7.

Was nun die Sache selbst betrift; so heißt es davon:

§. 10.

§. 10. Beruhet also die ganze Sache in dem Hauptwerk lediglich auf denen bey andern dergleichen bereits vorgekommenen reichskündigen Fällen aufgestellten Fragen: 1) Ob nemlich die Reichs-Ritterschaft von denen durch Absterben adelicher Vasallen consolidirten Lehen die sogenannte Rittersteueren an die Lehenherren und dero Unterthanen zu fordern befugt seye? Und dann 2) ob in dem Weigerungs-Fall von denen höchsten Reichs-Gerichten durch Strafgebote gegen dieselbe vorgeschritten werden könne?

§. 11. Es würde höchst überflüßig und vergeblich seyn, wann dermahlen eine, oder die andere dieser vorstehenden Fragen von Grund aus untersuchet und ausgeführet werden wollte. Nicht nur die neuere Reichstags-Handlungen und andere öffentliche Schriften, seynd bekanntlich hiervon schon angefüllet, sondern es ist auch in obigen Exceptionibus mit 7. allbereits das nöthige berühret, durch alles aber so viel ausser allem Zweifel gesetzet worden, daß wenigstens in der Regul bey keiner dieser beyden Fragen die Bejahung mit Beystimmung derer Rechten und Reichs-Satzungen behauptet werden könne, ja die Rs. Ritterschaft insonderheit, wann solche nicht selbsten offenbar sich widersprechen will, muß das nemliche schon von daher nothwendig zugeben, dieweilen dieselbe hierüber besondere Allerhöchste Kayserl. Privilegien auszuwürken nöthig befunden, mithin vollkommen überzeuget gewesen seyn muß, daß Sie von Verordnung derer allgemeinen Reichs-Gesetzen gar keinen Vortheil erwarten könne. ‒ ‒ ‒

§. 12. Zuforderst ist aus dem Situations-Riß mit 14. ganz klar und deutlich zu ersehen, was massen das Dorf Burggräfenrode fast ringsum mit solchen Orthschaften umgeben und eingeschloßen ist, welche ganz unwiedersprechlich von ieher zu denen alten Münzenbergischen Landen gehörig gewesen sind und es erwächset aus solcher Grundlage alleine schon dahin die stärkste rechtliche Vermuthung, daß solches Dorf von uralten Zeiten her

einen wesentlichen Bestandtheil besagter Landen abgegeben habe und der Jurisdiction derer Landesherrschaften unterworfen gewesen seyn müsse. *a*)

a) Species facti den Busecker Thal betreffend S. 102. ibique. Gail. lib. II. obs. 62. n. 9. Knichen de Superioritate territoriali, cap. III. n. 101. et cap. 5. n. 95. Meichsner Decis. cameral. tom. III. lib. 2. Decis. 23. n. 20. seqq. Reinking de Regim. seculari et eccles. lib. I. class. 5. c. 1. n. 24. seq. Klock tom. I. consil. 1. n. 1. et consil. 50. n. 69. Mager de Advocat. armata, cap. IX. n. 657. Es ist zwaren nicht unbekannt, was massen verschiedene Rechts-Lehrer von diesem auf der Grundlage beruhenden Satz in so ferne abgehen, daß einige dererselben das Principium Quod ea, quae sunt in territorio praesumantur etiam de territorio, gar nicht annehmen, Thomas: de inutilitate brocardici: quae sunt in territorio etc. andere hingegen einen Unterschied zwischen mittel- und unmittelbaren oder geschlossenen und ungeschlossenen Landen machen und solche Regul nur bey denen mittelbaren und geschlossenen, bey denen unmittelbaren und ungeschlossenen aber ganz nicht statt finden lassen wollen. Von Wernher de probat. landsassiatus ex situ terrarum, et in observat. tom. I. part IV. observ. 3. p. 721. Allermassen aber eines theils gedachte aus der Grundlage herfliesende Vermuthung in der Natur der Sache selbsten nur allzuwohl gegründet ist und vielmehr gegen die erste Begriffe angehen würde, wann dem kleinen Theil eine solche Eigenschaft, wovon bey dem ganzen gar nichts, sondern das gerade Gegentheil zu finden ist, zum Voraus beygeleget werden wollte, andern theils aber auch die offenkundige so ältere, als neuere Reichs-Gesetze, wie zum Exempel die *constitutio Wilhelmina* de 1255. verbis: etc. ab illis etiam hominibus, qui *in eorum iurisdictionibus commorantur*, ea servitia et iura recipiant et requirant etc. die *Aurea Bulla* tit. XV. verbis: etc. absque auctoritate Dominorum, quorum subditi, vel ministeriales sunt, *seu in quorum districtu consistunt etc.* Die Handlung

lung auf dem Reichstag zu Nürnberg de 1438. in corpor. recess. imper. part. I. pag. 161. verbis: Solches alles soll in denen Gerichten verrechtiget und usgetragen werden, darunter oder darinnen solich gut gelegen sien ꝛc. der Pax Westphal., art. V. §. 28. verbis: Nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et *respectu territorii*, vel *domicilii* aliis statibus reperiantur subiecti. etc. eben solche allgemeine Regul zum Grunde geleget haben, ja diejenige Rechtslehrer selbsten, welche entweder dieselbe, als unnützlich zu verwerfen, oder den Unterschied geschloßener und ungeschloßener Landen zu behaupten suchen, iedoch die Würkung solcher Regul nichts destoweniger beybehalten, wann ein Adelicher einen in einem Fürstenthum, Graf- oder Herrschaft gelegenen District der Landeshoheit zu entziehen und vor unmittelbar auszugeben sich anmassen will; Inmassen dann Thomas. cit. dissert. §. 47. ausdrücklich behauptet: Quod, si nobilis praetendat immedietatem adversus Principem, vel Comitem, tunc omnino contra nobilem praesumendum sit, nisi probaverit immedietatem, tanquam exceptionem a regula, oder aber die Güther, wovon die Frage ist, mit einem ungeschloßenen Land gleichwohl umgeben sind, von Wernher loc. cit. n. 115. et 122. oder auch Graf- und Herrschaften mit denen dazu gehörigen Ritterschaften erworben worden; von Ludewig in *consil. Hallens.* tom. II. lib. II. respons. 118. §. 14. seqq. So kommet es auch bey vorliegendem Fall auf sothane Landes-Eintheilungen, sie mögten allenfalls gegründet seyn, oder nicht? um so viel do weniger an; Nachdeme die mittelrheinische Ritterschaft sowohlen die ehevorige Münzenbergische Lehenbarkeit über das Dorf Burggräfenrode selbsten, in ganz keinen Zweifel ziehet, als zumahlen auch von keinem benachbarten an solches Dorf, oder dessen Terminey einiger Anspruch gemacht, sondern das Eigenthum über eines, wie das andere Dessen höchst- und hohen Gesammt-Herrschaften als durchaus ohnstrittig zugestanden wird.

§. 13. Gleichwie eines theils das Geschlecht derer Herren von Münzenberg so alt ist, daß desselben eigentlicher Ursprung mit gänzlicher Gewißheit wohl schwerlich wird gezeigt werden können *a)* und wenigstens so viel ganz unwiedersprechlich bleibet, daß von einem dererselben Nahmens Conrad von Hagen und von Arnesberg, das in der Wetterau ohnweit Münzenberg gelegene Closter Arnspurg bereits in dem zwölften Jahrhundert gestiftet worden *b)*; mithin darab von selbsten schon die starke Vermuthung entstehet, daß diese Herren soweit thunlich gewesen, eine beträchtliche Anzahl von Mannen und Burgmannen zusammen zu bringen, beeifert gewesen seyn werden, andern theils aber auch aus einer Urkunde vom Jahr 1237. so viel erhellet, daß als in solchem Jahr Ulrich Herr zu Münzenberg seinen Zehenden an Henrich von Bleichenbach versetzt gehabt, unter andern Münzenbergischen Vasallen insbesondere auch **Wernher von Carben** einen Mitzeugen abgegeben habe, *c)*

Also erwächset hierab zwaren die gröste Wahrscheinlichkeit ohnehin schon dahin von selbsten, was massen der von Carbische Mannsstamm sothanes Lehen eine geraume Zeit vor dem Ausgang besagter Herren von Münzenberg im Besitz gehabt haben müsse, wenigstens aber der Ursprung aller Münzenbergischen Lehen überhaupt sowohlen, als dieses von Carbischen Lehens insonderheit in diejenige Zeiten zurückfalle, wo die Lehens-Aufträge noch gar selten geschehen, hingegen aber die Vergebung derer Lehen allgemein gewesen und wo also in Ansehung des teutschen niedern Adels am allerwenigsten vor die Lehens-Auftragung die mindeste Vermuthung zum Grund geleget werden kan. *d)*

a) Winckelmann in der Heßischen Historie S. 146. Lucä im uralten Grafen-Saal, S. 356.

b) Winckelmann d. l. Kolb in aquila certante Beyl. N. I. u. II.

c) von Gudenus in codic. diplom. T. V. p. 757.

d) Daß

d) Daß die ursprüngliche Beschaffenheit derer dem heutigen niedern Adel zustehenden Güther mehr in der Lehens- als Allodialqualität gesuchet und vor gegebene Lehen vermuthet werden müsse; das ist bereits unter andern besonders auch von Kopp in different. Comit. p. 320. 429. 434. und Estor in denen kleinen Schriften P. I. p. 721. seqq. mit vielen Gründen dargethan und erwiesen worden. Was aber diejenige Ritter-Lehen insonderheit belanget, welche, wie gegenwärtiges, schon lange vor dem grossen Interregno und dem Regierungs-Antritt Kaysers Rudolph I. vorhanden gewesen; Da fället bey selbigen ohne das schon alle Vermuthung vor den Lehens-Auftrag um so viel gewisser gänzlich hinweg, als unwidersprechlicher es ist, wie stark in solchen ehebevorigen Zeiten die Lehens-Vergebungen im Schwange gegangen und wie sorgfältig denenselben vorzubeugen gesucht worden seye. Dann so beklaget sich Innhalts der in von Hontheims histor Trevir. tom. I. p. 321. befindlichen Urkunde vom Jahr 981. der damahlige Erzbischof von Trier Egbertus wegen solcher übertriebenen Lehens-Vergebungen gar sehr, wann er daselbsten mit einfliessen lassen: Cumque in hoc minime praevalerem, nec desiderii mei compos in hac re effici possem, *praesertim cum ipsius Episcopii maxima pars militibus in beneficium distributa*, ita, ut nulli locorum propria haereditate prodesse possem etc. Desgleichen durchziehet *Adamus Bremens.* lib. III. cap. 38. des ehemaligen Erzbischoffs zu Bremen Adelberts seine hierunter bezeigte ungemäßigte Freygebigkeit durch folgende Worte: Cum omnes, qui erant in Saxonia, siue in aliis regionibus clari et magnifici viri, *adoptaret in milites, multis dando, quod habuit, caeteris pollicendo, quod non habuit etc.* ja es wäre hiermit so weit gekommen, daß von Kaysern, Churfürsten und Grafen sowohlen, als sogar auch von Privat-Personen selbsten bey Stiftungen und Uebergaben dergleichen Belehnungen unter denen schärfsten Ausdrücken durchaus verbotten wurden, zu dessen Beweiß verhoffentlich anreichend seyn wird, wann *a*) Innhalts des in Tolners histor. Palat. codice diplomat. p. 14. befindlichen Stiftungs-Briefs des Closters

Heiligenberg Kayser Henrich II. mit vollem Nachdruck verordnet: ut nullus abhinc Abbas eidem monasterio de praenominatis locis aliquid aufferre et ad usus suos conferre, *sive alicui militi in beneficium dare praesumat*; si autem hoc (quod absit) fecerit, Dei omnipotentis offensam et Sancti Michaelis Arch-angeli omniumque supernorum civium imprimis incurrat et ut Banni nostri transgressor auri optimi libras centum ad cameram nostram persolvat. Sodann b) Erzbischof Hatto zu Maynz ausweislich der in Schannats tradition. Fuldens. num. 549. vorhandenen Uebergabe den ernsthaften Anhang dahin beyfüget: etc. Quarum rerum traditiones legitime in praesentia Ludovici Regis peractas deprecor et obtestor ipsum Abbatem omnemque Sancti Bonifacii congregationem per ineffabilem Sanctam Trinitatem sanctorumque amorem et reverentiam, *ut numquam alicui hominum inbeneficientur*, sed ad generales usus fratrum perpetuo conserventur etc. Ferner c) einer Nahmens Cumbilt in seiner bey gedachtem Schannat d. l. N. 517. vorhandenen Uebergabe die Clausul beygesetzet: ut traditio haec, quem ego Deo et Sancto Bonifacio tradidi, post discessum meum de hoc seculo intemerata maneat, *ita, ut nulli hominum in beneficium praestetur*, sed ad generales usus fratrum perpetualiter deserviat. d) Ein anderer in der am angeführten Ort vorhandenen weitern Uebergabe vom Jahr 1120. mit N. 623. das nemliche folgendergestalten vorbehalten hat: Hoc vero praecipue statuo, praecipio atque confirmo, ut nec posteritatis meae oblatio de eodem bono, *nec alia haereditatis possessio ulli hominum in beneficium detur*, *sed a Fuldensi advocato ab omnibus iniuriis et offensionibus omni tempore defendatur*. e) Die in dem Erzstift Cölln von verschiedenen Erzbischöfen unternommene übertriebene infeudationes von Kayser Conrad III. und gesamten Reich nicht nur aufgehoben und vernichtiget, sondern auch noch weiter verordnet worden: *ut nulli Episcoporum licitum sit, bona ad mensam pertinentia inbeneficiare, vel invadiare*. Vid. Praeceptum Regis Friderici de 1153. bey Schannat in vindemiis literar. collect. II. p. 113.

113. Und endlich t) Bischof Heinrich von Bamberg noch im Jahr 1248. die nach dem Abgang derer Herzogen von Meran zurückgefallene Landen zu denen bischöflichen Tafelgütern geschlagen und dabey sehr scharf befohlen hat, *ut nullus successorum praedicta castra et bona infeudare vel alienare praesumat.* Schannat d. l. p. 122. seq. bey welcher der Sachen so klaren Beschaffenheit dann die Vermuthung vor gegebene Lehen wenigstens in Ansehung derer um die Mitte des dreyzehenden Jahrhunderts bereits vorhanden gewesenen Lehen ganz feste stehet und, sich hierbey weitläuftiger aufzuhalten zumahlen ohnnöthig ist; Nachdeme auch diejenigen Rechtslehrere, welche von dem Lehens-Auftrag so viel Wesens gemacht und darunter der bekannte Reinhard von Gemmingen insonderheit, wasmassen der Auftrag derer Ritter-Güther allererst nach denen Zeiten Kaysers Rudolph I. erfolget seye, selbsten zugestehen. Besolo in thesauro pract. voce Reichsstand. Hert in differt. de feudis oblatis, part. I. §. 8. Thomas. de feudis oblat. §. 20. mithin eben damit den Satz dahin einräumen, daß diejenige Lehen, welche vor dieses Kaysers Regierung und vor denen Zeiten des grossen Interregni bereits vorhanden gewesen, wenigstens zum grösten Theil, wahre gegebene Lehen gewesen seyen und vor selbige so lange vermuthet werden müsse, bis von demjenigen, welcher das Gegentheil behaupten will, der rechtserforderliche Beweiß beygebracht worden.

§. 14. Ausserdeme aber so findet sich auch, wo nicht bey allen, jedoch denen mehresten Müntzenbergischen, so wie dem in Frage stehenden von Carbischen Lehen insonderheit, nicht die mindeste Spuhr, welche einen vorhergegangenen Lehens-Auftrag nur einigermassen wahrscheinlich machen möchte.

Zuförderst fällt der Hauptgrund, woraus gemeiniglich derselbe hergeleitet zu werden pfleget, daß nemlich die Edelleute um Schutz und Schirms willen Ihre Allodial-Güther andern grossen Herren zu Lehen aufgetragen hätten,

ten, bey denen alten Wetterauischen Grafen und Herren gar weit hinweg.

Dann obzwaren diese Herren jederzeit in grossem Ansehen gestanden: So war jedoch Ihre Macht und Gewalt von dem Belange uud Umfang bey weitem nicht, daß der niedere Adel und das zwaren mit Uebergehung derer zeitigen Kayser, Chur- und anderer mächtiger Fürsten den benöthigten Schutz, welchen dieselben bey letzteren am besten und vollständigsten erhalten haben würden, bey Grafen und Herren zu suchen und zu solchem Ende Ihr Eigenthum in Lehen verwandlen zu lassen, einen gegründeten Anlaß hätten nehmen mögen, sondern es ist viel weit begreiflicher, daß solche Grafen und Herren in Absicht beydes sowohlen auf die damahlige Kriegsverfassung, als zu Ihrer eigenen Vertheidigung, gewißlich nicht auf solchen Lehens-Auftrag gewartet, vielmehr aber alles thunliche angewendet haben werden, damit dieselbe eine ansehnliche Zahl von Mannen und Burgmannen erhalten und bey Handen haben mögten, um sich dererselben im Nothfall bedienen zu können *a*).

a) Wie genau und sorgfältig um selbige Zeit von Grafen und Herren mit Vertheilung derer Lehen und Mannschaften allenthalben zu Werke gegangen worden, davon legen obangezogene in Kremers diplomatischen Beyträgen befindliche Urkunden einen umständlichen Beweis vor Augen. Würde wohl dergleichen nöthig gewesen und alles, wie doch würklich geschehen, so genau gesuchet worden seyn, wann die Lehens-Aufträge zu dero Zeit so gangbar gewesen wären?

(Künftig die Fortsetzung.)

VIII.

VIII.

Neueste Ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusa in Reichs-Ritterschaftlichen Angelegenheiten.

*** *** ***

Innerliche Streitigkeiten.

29. Ian. 1768.

Zobel von Giebelstadt Friderich Carl et Cons. die wider den Ritterhauptmann des Fränkischen Ritter-Cantons Ottenwald Freyherrn von Ried angebrachte Beschwerden betr. sive impetrantischer Anwaldt Stubenrauch sub praes. 5. Mart. anni praet. legitimando se ad acta supplicat pro clementissime praevia Mandatoriorum procuratoriorum sub praes. 23. Octobr. anni praet. exhibitorum retraditione, decernenda novorum solita Registratione et Respective Communicatione. appon. Mandata procuratoria.

Idem sub praes. 9. eiusdem docendo de insinuato Rescripto Caesareo, lapsoque termino, supplicat pro clem. eventualiter cassando Negotio Emtionis Venditionis aut Impetratum ad producendam Exculpationem per severiores ordinationes Caes. adigendo. appon. ult. Conclus. et documentum Insinuationis.

In eadem der Ritter-Hauptmann Freyherr Rüd von Collenberg, sub dato 30. Ianuarii et pr. 6. Febr. anni praete-

praet. erstattet per a Middelburg allerunterthänigsten Bericht ad clem. Rescriptum de 1. Decembr. anni praet. samt Bitte: pro clem. in querulantes intus petito modo animadvertendo, eisdemque debitum Respectum et satisfactionem demandando. Cum Adi.

In eadem die Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Ottenwaldt sub dato 19. Decembr. 1766. et praes. 12. Ianuarii anni praet. erstattet per eundem a Middelburg allerunterthänigsten Bericht ad Clem. Rescriptum de 28. Iulii 1766. appon. num. 1. usque 27. inclusive.

Idem sub dato 18. Martii et praes. 14. May dicti anni überreichet per eundem a Middelburg allerunterthänigste Verantwortung ad Rescriptum clementissimum de 1. Decembr. 1766. appon. n. 28. et 29.

Referuntur Exhibita.

Hierauf wurde vom Reichs-Hofrath ad Imperatorem erstattet: Die darauf erfolgte Kayserliche Resolution ist zu lesen in des Freyherrn von Cramer Nebenstund. 64. Theil, S. 99. in denen Staatsacten unter Kays. Joseph II. 3. Theil, S. 452. und in den neuest. Staatsangeleg. 2. Band, 1. Stück, S. 151. Noch mehrere Erläuterung von dieser Sache gibt mein Reichs-Staatshandbuch, 2. Theil, S. 491.

Das allerneueste davon aber bestehet in folgendem:

Lunae 15. Febr. 1773.

Zobel von Giebelstatt, Friderich Carl et Consorten, wider den Ritterhauptmann Freyherrn von Rüd angebrachte Beschwerden betreffend, nunc Restitutionis in integrum.

Publi-

Publicatur Resolutio Caesarea: Ihro Kayserliche Maj. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst begnehmiget. Deme zu Folge:

I. Ponantur die von der Reichsritterschaft in Franken Cantons Altmühl sub praes. 28. Nov. 1768. und 26. Aug. 1771. so wohl, als die von dem Canton Ottenwald ad Provisoria Caesarea de 8. et 22. Sept. 1770. erstattete Befolgungsberichte sub praes. 7. Dec. 1770. et 6. Sept. 1771. ad Acta.

II. Hat zwar das angesuchte Remedium Restitutionis in integrum nicht statt: Es finden aber Se. Kayserliche Maj. auf die eingereichte Vorstellungen weiter zu verordnen nöthig, daß

1. Zu Untersuchung des Status passivi, dann der Ursachen, so diesen Schuldenlast veranlaßet, und der gegen den Freyherrn von Rüd et Consorten denuncirten Mängel, statt der vorhin angeordneten Commißion, unter dem Praesidio des Kayserlichen Reichs-Hofraths-Vice-Präsidentens, angeordnet, hierzu die Kayserliche Reichs-Hofräthe, Graf von Sternberg, Freyherren von Bartenstein, von Braun und von Gärtner, zu Commißariis ernennet, der Ritterschaft Cantons Ottenwald aber auferleget werde, nicht nur die sämtliche von der Zeit der Rüdischen Amtierung geführte, in den Actis vorkommende, ordinari-Caße-als auch die derselben appendicirte Jägerische, dann die special-Negotiations-Rechnungen, samt allen darzu gehörigen Belegen, Abhörungs-Protocollen und Acten, sondern auch zugleich die drey letztere von den Zeiten des Ritterhauptmanns, Freyherrn von Gemmingen, vorhandene Jahres-Rechnungen, (diese ie-

doch

doch ohne die dazu gehörige Beylagen,) unverweilt vorzulegen, allenthalben die anverlangende Auskunft, ihrem schuldigen Erbieten gemäß, zu ertheilen, und den a Deputatione an ihn dieserhalben ergehenden Verordnungen schleunige Folge zu leisten.

2. So viel hingegen die Untersuchung der zu Tilgung der dem Canton Ottenwald aufliegenden Schuldenlast zu ergreifenden Maaßregeln betrifft, soll eine ex maioribus et minoribus des Cantons in gleicher Anzahl bestehende Deputation von vier Mitgliedern, (und zwar aus außerordentlichen Ursachen, die in keiner andern Gelegenheit weder zum Beyspiel noch Folge angezogen, weder bey dem Canton zugelaßen werden solle,) dergestalt angeordnet werden, daß jeder Theil, folglich auch die Minora des Cantons, so wie die Maiora, zwey aus ihrem Mittel zu dieser Deputation auswählen, und in Vorschlag bringen sollen, bey welcher Deputation aber keiner der zeitherigen Rechnungsführer zum Actuariat zu gebrauchen seye.

3. Solle die hierzu erwählte Deputation, mit Beyseitsetzung aller Nebenabsichten, unter alleiniger Beherzigung des Boni publici, allen Fleiß und Eifer anwenden, um durch Einschränkung des Status Exigentiae, und in andere dienliche Wege, diejenige Hülffsmittel vorzuschlagen, wodurch der angezeigte Schuldenlast baldmöglichst getilget werden möge, dahero sich dann dieselbe, über einen zuverläßigen Zahlungsplan zu vereinigen, befleißen, u. nach geendigter Arbeit, ihre Relation so fort bey einem allgemeinen Convent, welchen der Ritterhauptmann, auf Anmelden der Deputation, ohnverzüglich auszuschreiben hat, erstatten, auch, auf den Fall über ein oder andern Gegenstand die Mei-

nungen

nungen nicht gleich ausfallen sollten, jeder Theil die ihn bewegende Gründe in ein besonderes schriftliches Gutachten verfaßen, und solches dem plenar Convent vorlegen solle; bey welchem sodann über das an Se Kayserl. Maj. von gesammter Ritterschaft zu erstattende Gutachten die erforderliche Deliberation zu pflegen; worauf

4. Die übergebene Deputations-Relation, samt den hierüber geführten Protocollis Votorum Seiner Kayserlichen Maj. zu weiterer allerhöchster Entschließung unverweilt einzusenden.

5. Gleichwie aber Se. Kayserliche Maj. dieses Geschäfft möglichster Dingen beschleuniget wißen wollen; als befehlen Allerhöchst-Dieselbe ferners, daß, damit daßelbe durch den Abgang, oder andaurende Verhinderung, eines oder des andern Deputati nicht unterbrochen werden möge, so fort, und längstens binnen 14. Tagen, ein anderer Deputatus an des abgegangenen Stelle per Circulare durch denienigen Theil, welcher ihn ernennet, erwählt, anbey die Deputations-Diäten möglichster maßen eingeschränket werden sollen.

6. Nachdeme auch Se. Kayserliche Mai. die mittelst Abmessung der steuerbaren Güter vorgeschlagene Vornehmung der Rectificationis Matriculae allergnädigst begnehmigten; als wollten Allerhöchst-Dieselbe ferners hiemit verordnen, und der anzuordnenden Deputation auf das nachdrücklichste hiedurch anbefehlen, daß dieselbe auch weiters in reifliche Erwägung ziehe, und auch hierüber auf anbefohlene Art an den plenar-Convent, zu weiterer Kayserlicher Entschließung, ihre Relation erstatten solle; auf welche Weise diese Steuer-Renovation am füglichsten

zu bewerkstelligen, und die darzu erforderliche Kosten beyzuschaffen seyen, damit das Steuercatastrum, so bald immer möglich, auf eine vollkommenere Weise berichtiget werden könne; wie denn auch Dieselbe

7. Ueber die vorgeschlagene Einschränkung der Generalconvente auf gleiche Weise ihre gutachtliche Meinung eröffnen; vor allem aber

8. Die von der zur geheimen Rechnung vorgewesenen Deputation dem Freyherrn von Rüd zur Last gelegten, von demselben aber nunmehro widersprochenen Rechnungsreceß von 25100. fl. behörig untersuchen, zu diesem Ende ersagten Freyherrn von Rüd zu Ueberreichung seiner Erläuterungen, und Erprobung des angeblichen aus der Münzdifferenz entstandenen Rechnungsverstoßes, eine zulängliche Frist von sechs Wochen anberaumen, und hierüber ihre unaufhaltliche Relation in separato bey einem plenar-Convent erstatten sollen; als worüber sodann der plenar-Convent ungesaumt über das dißfalls an Se. Kayserliche Maj. zu erstattende Gutachten zu deliberiren, die Reichsritterschaft aber die dißfallsige Protocolle und Deputations-Relation, ins besondere aber das zu erfordernde schrifftliche Gutachten der zu Abhörung der Rüdischen Rechnung vormals ernannten Deputation zu Faßung weiterer Kayserlichen Resolution allergehorsamst einzusenden habe.

9. Wollten Se. Kayserliche Maj. nunmehro, bewandten Umständen nach, und für diesesmal, die sonst rechtlich erkannte Caßation des mit dem Herrn Fürsten zu Ellwangen über das Dorf Hausen geschloßenen Kaufstractat wieder aufheben, et fiat confirmatio des besagten Kaufstractts.

10. Be-

10. Beließen Se. Kayserliche Maj. die Bestimmung der Surrogaten-Gelder, und biß sich dieser Gegenstand durch die Eingangs angeordnete Hofcommißion näher aufklären wird, in suspenso: Es habe sich aber

11. Der Canton in Zukunft aller Veräußerung, Verpfändung, oder anderweiter Beschwerung des Ritterguts Kochendorf, ganz oder Stückweise, ohne erhaltene vorgängliche ausdrückliche Kayserliche Genehmigung, sub poena nullitatis so gewiß zu enthalten, als im widrigen diejenige, so über kurz oder lang diesen Kayserlichen Verordnungen, wider alles Vermuthen, entgegen handlen sollten, ohne Anhörung einiger Entschuldigung, zur Strafe, so viel ad Aerarium publicum zu erlegen, condemniret werden sollen, als die Veräußerungs-Verpfändungs-oder Beschwerungs-Summe beträgt.

12. Befehlen Se. Kayserliche Maj. daß die sämtliche activ-Capitalien ungesäumt aufgekündigt, bey entstehender Zahlung die ungesäumte executivische Eintreibung verfügt, und zu Bezahlung der Schulden, auf die in Provisorio de 8. Jan. 1770. vorgeschriebene Art verwendet, und darüber, wie ein oder anderes erfolget, Sr. Kayserlichen Maj. zu Faßung weiterer Resolution angezeiget, auch

13. In Zukunft kein derley Capital anderst ausgeliehen werden solle, als wenn solches sämtlichen Mitgliedern angezeigt, und hierüber fordersamst die Einwilligung der Maiorum eingehohlt worden.

14. Uebrigens wollten hiemit Se. Kaiserl. Maj. das Deputations-Gutachten de 1765. in so weit dasselbe auf die Abstellung der Mißbräuche und Einführung guter Oe-

conomie gerichtet ist, allergnädigst approbiren; besonders aber dem Canton anbefehlen, daß in Zukunft kein Capital ohne Vorwissen und Einwilligung des ganzen Raths-Collegii aufgenommen, und die auszustellende Obligationen von samtlichen Ritterräthen und Ausschüßen, sub poena nullitatis, unterschrieben werden sollen; wie denn Se. Kayserliche Maj. annoch ferners dem Orts-Vorstand provisorie die Befugniß hiemit ertheillten, biß zu endlicher Entscheidung dieser Angelegenheit, von denen steuerbaren Unterthanen, nebst denen gewöhnlichen 2. ordinari- und 2. extra-Steuern, noch 9. mithin in allem 13. Schatzungen auszuschreiben, und im Weigerungsfall von den collectablen Unterthanen mediante executione einzutreiben, der angeordneten perpetuirlichen Rechnungs-Revisions-Deputation aber dadurch gnädigst gestatten wollten, daß sie die inzwischen eingehende Hallische Zielgelder zu Tilgung der Capitalien verwenden dürfe, wobey iedoch dieselbe buchstäblich dasjenige zu befolgen habe, so derselben in dem Provisorio de 8. Jan. 1770. auferleget worden ist; anbey auch Sr. Kayserl. Maj. alljährlich, längstens biß Anfangs Martii, über den Befund des ganzen Schuldenwesens die Befolgung gegenwärtiger Kayserlicher Verordnung, mit Beylegung der vidimirten Rechnungsrenner, berichten, die wider Verhoffen unterlauffende Contraventiones pflichtmäßig anzeigen, oder aber widrigenfalls gewärtigen solle, daß sie dieser bloßen Unterlassung halber nicht nur von dieser Deputation alsofort removirt, sondern auch weiteres auf das empfindlichste gestraft werden würden.

15. Nachdeme der von denen Maioribus erstattete, und dermalen anerkannter maßen, auf keinem plenarconvent

vent verfaßte Bericht de praes. 12. Jan. 1767. ganz ohnnüz, und mit verschiedenen das Kayserliche obrist-richterliche Amt und Autorität verletzenden Principiis angefüllet gewesen; als beharreten Se. Kayserliche Maj. auf dem dißfalls ertheilten wohlverdienten Verweis und derjenigen Verordnung, vermög welcher den Maioribus aufgegeben worden, davon dem Aerario keine Kosten aufzurechnen, vielmehr das bereits erhobene ungesaumt zu restituiren: wornächst es im übrigen

16. Bey dem schuldigen nunmehrigen Anerbieten, Sr. Kayserlichen Maj. auf iedesmaliges Erfordern, alle benöthigte Auskunfft, bey adelichen Ehren und Pflichten, zu ertheilen, sein Bewenden habe.

III. Cum horum omnium notificatione rescribatur der gesamten Reichsritterschaft in Franken, Orts Ottenwald: Dieselbe werde daraus des mehrern ersehen, was Kayserliche Mai. auf die verschiedene inzwischen eingekommene Vorstellungen allergnädigst zu verordnen geruhet hätten. Gleichwie demnach eines Theils Se. Kayserliche Maiestät dem ganzen Zustand dieses Ritterorts durch die vorgeschriebene Wege auf dem Grund zu sehen, entschloßen seyen, theils auch denen daraus entstandenen gemeinschädlichen Mißhelligkeiten und Zerrüttungen abgeholffen hätten, als hätten Se. Kayserl. Maj. zugleich mißfälligst wahrgenommen, wie inzwischen beede Theile gegeneinander ein ihrer Geburt und Stand höchst-unanständiges Betragen gezeiget, und sich mehr von ihren Leidenschaften, als von dem wahren Besten des gemeinen Wesens leiten und führen laßen, dadurch aber die innerliche Zwistigkeiten immer vermehret hätten: Gleichwie nun aber solches Se. Kayserl. Maj. al-

len und jeden, bey Vermeidung Dero allerhöchsten Ungnade, auf das nachdrücklichste hiemit untersagt, und Dieselbe zu einem anständigern Societäts- und Ritterordnungs-gemäßen Betragen unter sich anweisen wollten; als befehleten Allerhöchst dieselbe, daß nunmehro unverzüglich ein allgemeiner Ritterconvent ausgeschrieben, und auf demselben, nebst denen ansonst vor denselbigen gehörigen Materien, auch zur Wahl der Membro II. dieser Verordnung angeordneten Deputation geschritten, alles dasjenige aber nicht zur Proposition gebracht werden solle, worüber Se. Kayserliche Maj. dermalen theils Dero allerhöchste provisorische und endliche Verordnungen ertheilt, theils Sich solche allergnädigst vorbehalten hätten; versehen sich anbey zu dem Orts-Vorstand und sämtlichen Mitgliedern, daß sie bey demselben die vorkommende Deliberanda, mit Beyseitigung aller Gehäßigkeiten, in geziemender Einigkeit und Ritterordnungs mäßigen Vertrauen unter sich zu beschließen befließen seyn werden. Anbey wollten Se. Kayserl. Maj. dem Ortsvorstand alles Ernstes anbefehlen, sämtlichen an Ihne erlaßenden Verordnungen, bey schwerester Kayserlicher Ahndung pünctliche Folge zu leisten, auch, da Allerhöchst dieselbe, wie die Beschwerden der Unterthanen über den Last der ausschreibenden Schatzungen zum Theil daraus entspringen dörften, daß einige Mitglieder ihren Unterthanen ein größeres Steuer-Quantum, als ab Seiten des Corporis ihnen zugetheilet werde, zu entrichten, unbefugter Weise zumutheten, anbey ferners verordnen, daß solches sämtlichen Mitgliedern, auf allerhöchsten Kayserlichen Befehl, auf das nachdrücklichste untersagt, und in so ferne dieser Verordnung nicht nachgelebet werden

sollte,

sollte, auf beschehende Anzeige, der Contravenient Ihro Kaiserlichen Mai. zur Verfügung der gebührenden Bestrafung, ohne alle Rücksicht angedeutet werden solle; wie dann der Orts-Vorstand auch weiters bey sämtlichen künftigen Steuer-Ausschreibungen jeder Gemeinde selbsten das betreffende Quantum zu notificiren hätte, damit iede derselben sogleich wißen möge, ob sie von ihrer Orts-Herrschafft ungebührlich überhalten werde. Se. Kayserliche Maj. gewärtigten demnach, wie allem diesem die geziemende Folge geleistet worden, theils in termino duorum mensium, theils zu seiner Zeit, die schuldigste Paritions-Anzeige.

IV. Wird die auf die Reichs-Ritterschaft Cantons Altmühl erkannte Commißion anwieder aufgehoben; hocque

V. Notificetur Eidem per Rescriptum ad notitiam.

VI. Wird auf die von dem Freyherrn von Zobel allhier mit eingemengte Beschwerde wegen Eintreibung mehrerer Schatzungen, ad causam: Reichsritterschafft Cantons Ottenwald contra einige sich den Maioribus widersetzende Mitglieder die rechtliche Resolution erfolgen; anbey

VII. Der Consulent Schmidt mit seinem Satisfactions-Gesuch allenfalls ad separatum verwiesen.

VIII. Cum acclusione der dem Ritterschaftlichen Exhibito de praes. 29. May 1769. sub num. 125. et 126. angehängten Beylagen, rescribatur dem Freyherrn von Zobel: Es hätten Se. Kayserl. Mai. aus der Beschwerde seiner Unterthanen zu Rütschdorf mißfälligst ersehen, wie derselbe von denselben, unter dem fälschlichen Vorwand, als ob die Steuer erhöhet worden wäre, seit

mehrern Jahren ein mehreres Quantum verlanget, ad proprios usus verwendet, und diese ungebührliche Abgabe so gar an die Abtey Brombach verpfändet haben solle: Gleichwie nun aber Se. Kayserl. Maj. derley ungebührliche Anlagen alles Ernstes abzustellen gesinnet seyen, als habe er sich nicht nur hierüber ratione praeteriti gebührend in termino duorum mensium zu verantworten, sondern auch in Zukunft seine Unterthanen mit keinem höhern Steuerquanto zu belegen, noch von denselben zu erheben, auch, wie solches geschehen, intra eundem terminum unter einer besonderen Rubric allerunterthänigst anzuzeigen; als widrigenfalls Allerhöchst dieselbe bey erster Anzeige fernerer Contravention alsofort puncto subcollectationis nicht allein die nöthige Abänderung treffen, sondern auch gegen ihn mit empfindlicher Bestrafung vorgehen würden.

IX. Cum inclusione huius Rescripti in Originali et Copia, rescribatur der Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts Ottenwald: Beyschlüßiges Original-Rescript dem Freyherrn von Zobel zu insinuiren, und de peracta Insinuatione sub separato Rubro zu dociren.

*** *** ***

Andere die Reichs-Ritterschaftliche innere Verfaßung betreffende Sachen.

6. Apr. 1767.

V. Giech regierender Graf Christian Friderich Carl und die Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Gebürg Mandati S. C. puncto Multiplicationis instantiarum; sive implorantischer Anwald Fischer v. Ehrenbach sub praes.

21. Aug. anni praet. ſupplicat hum. pro clem. decernendo mandato poenali inhibitorio et caſſatorio, de deſiſtendo ab omni cognitione hoc in proceſſu, nec in poſterum amplius recipiendo appellationes, a ſubditis Terrarum immediatarum in ſpecie Giechenſium, ſed remittendo illos et praeſentes appellantes ad forum competens S. C. annexa Citatione ſolita. appon N. 1. usque 12. incluſive in duplo.

Idem ſub praeſ. 22. Septbr. ejusdem anni überreichet allerunterthänigſt fernere Vorſtellung ſamt Bitte: pro clem. quantocius decernendo petito mandato. appon. N. 13. in duplo.

Idem ſub praeſ. eod. legitimando ſe ad acta, ſupplicat hum. pro clem. unius Exemplaris Mandatorum procuratoriorum poſitione ad acta, alterius vero communicationem decernendo. appon. Lit. A. in duplo.

Idem ſub praeſ. 29. Ianuarii nuperi ſupplicat hum. pro clem. ſuper edocto periculo in mora reflectendo, et accelerando retro petito Mandato. appon. Num. 14. in duplo.

Idem ſub praeſ. hodierno ſupplicat hum. pro clem. impertienda retraditione Exhibitorum de praeſ. 21. Auguſti, 22. Septbr. anni praet. et 29. Ianuarii 1767.

Fiat petita retraditio exhibitorum.

29. Ian. 1768.

Zu Limburg Styrum Graf Philipp Ferdinand, deßen intendirende alienation der Ritter-Güther Wilhermdorf, Neußes und Buchklingen betr. Reſcripti, ſive der Reichs-Ritterſchaft Orts Altmühl Anwald von Middelburg ſub praeſ. 6. Novembris 1766. docendo de inſinuato Concluſo

 cae-

caesareo, lapsoque termino, supplicat pro clem. nunc comminato modo procedendo. appon. num. 10. 11. 12. 13. et 14.

Idem sub praes. 19. Octobr. anni praet. überreichet allerunterthänigste Anzeige crescentis periculi in Mora samt Bitte: pro clem. maturando Mandato arctiori. appon. num. 15. 16. et 17. in duplo.

E contra impetratischer Anwald Stubenrauch sub praes. 15. Septbr. 1766. übergiebt allerunterthänigste Vorstellung loco Exceptionum sub-et obreptionis ad clem. Rescriptum de 17. Febr. anni currentis, samt Bitte: pro clem. reponendo altefato Rescripto caesareo et repellendo partem impetrantem cum sua querela plane non fundata a limine Iudicii. appon. ultimum Conclusum in duplo.

Idem sub praes. 23. Octobr. anni elapsi legitimando se ad acta, supplicat hum. pro clem. decernenda solita Mandatorum procuratoriorum Registratione et respective Communicatione. Appon. mandata procuratoria.

In eadem Einem Höchstpreißlich Kayserl. Reichs-Hof-Rath hat die hochlöbl. Königl. Böheimische und Oesterreichische Hof-Canzley sub dato 18. Decembr. anni praet. et praes. 7. huius in Freundschaft ersuchen wollen, wegen der für die Königl. Böheimische Lehens-herrliche Gerechtsame, in Ansehung des mit Wilhermsdorf vermischten Lehens Burg Milchling, aus dem vorhabenden Verkauf obgedachter Ritter-Güter bevorstehenden Gefahr, die Sache dahin beliebig einzuleiten, damit dieser Verkauf hintertrieben, und es bey dem Kayserlichen Inhibitoriali belassen würde.

1. Mit

1. Mit Verwerfung deren ganz ohnstatthafften und Rechtswidrigen Einwendungen fiat gegen den Grafen Philipp Ferdinand von Limburg Styrum Rescriptum paritorium dahin, daß nicht nur alles, so gegen den Inhalt der Kayserlichen Verordnung de 17. Febr. 1766. verhandelt oder geschloßen caßiret und annulliret, sondern auch der Graf Philipp Ferdinand von Limburg Styrum gehalten seyn solle, mit Fortsetzung der vor dem Allerhöchsten Kayserlichen Befehl angestoßenen Tractaten an sich zu halten, hierüber keinen verbündlichen Schluß zu treffen, sondern in termino duorum mensium sämtliche vor der ergangenen Kayserlichen Verordnung de 17. Febr. 1766. angegangene Tractaten mit allen dabey einschlagenden Umständen Ihro Kayserl. Mayest. einzuschicken, und anzuzeigen, als im widrigen derselbe in die dem Kayserlichen Privilegio inserirte Poen von 60. Mark löthigen Golds verfallen seyn und zu deren Eintreibung der Kays. Reichs-Hof Fiscal seines Amts erinnert werden solle.

2. Haecque notificentur der Impetrantischen Reichs-Ritterschaft in Franken Orts an der Altmühl per Rescriptum.

3. Communicetur partis Impetratae mandatum procuratorium parti Impetranti, altero Exemplari apud acta retento.

4. Ponatur Insinuatum der Kayserl. Königl. Böhmisch- und Oesterreichischen Hof-Canzley de praes. 7. Ianuarii anni currentis ad acta, et

5. Fiat reinsinuatum an dieselbe sequentis Tenoris: Nachdeme die ohnmittelbare Reichs-Ritterschaft in Franken Orts an der Altmühl Ihro Kays. Mayest. unterm 3. Febr. 1766. die abseiten des Grafen Philipp Ferdinand

 von

von Limburg Styrum vorfallende Veräußerung oder Vertauschung der ihrem Canton incorporirten Ritter-Güter Wilhermsdorf, Neußes und Buchklingen an den Herrn Marggrafen zu Brandenburg Bayreuth ex officio angezeiget, so habe der Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu Aufrecht-Erhaltung der Kayserl. und Ritterschaftlichen Gerechtsamen dem Grafen von Limburg Styrum unterm 17. Febr. des nehmlichen Jahrs anbefohlen, in Ansehung dieser der Reichs-Ritterschaft incorporirten Güther Wilhermsdorf, Neußes und Buchklingen sämtlich bey diesen Austausch-Tractaten einschlagende Umstände Ihro Kayserl. Mayest. anzuzeigen, inzwischen aber mit Fortsetzung der angefangenen Tractaten an sich zu halten, besonders aber keinen verbündlichen Schluß zu treffen, sondern den Austausch-Contract zu förder-samster Kays. Einsicht und Begnehmigung einzuschicken. Da nun aber ersagter Graf von Limburg Styrum weder in der anberaumten zwey monatlichen Frist, noch in einem weitern verstatteten Termino dieser Kayserlichen Verordnung das schuldige Genügen geleistet hätte, so wurde durch eine weitere Verordnung vom 28. Augusti 1766. wegen dieses beharrlichen Ungehorsams alles dasjenige, so gegen den Innhalt der oberwehnten Kays. Verordnung verhandelt oder geschloßen worden, caßirt und annulliret und demselben zu Befolgung des Kays. Rescripts eine weitere Frist unter Straf von 60. Mark löthigen Golds anberaumet, welches dann endlich den Grafen vermochte, daß er gegen die an ihn ergangene Verordnungen mit Exceptionibus einkame. Alldieweilen nun ganz kürzlich so wohl ab Seiten der löblichen Böhmisch- und Oesterreichischen Hof-Canzley, als der Im-

Impetrantischen Reichs-Ritterschaft die Anzeige geschehen, daß, der Kayserlichen Verfügungen ohnerachtet, der Graf in denen ihme verbottenen Tractaten fortfahre, als hat man nicht verweilet, seine Einwendungen vorzutragen und zu untersuchen, auch nachdeme solche durchgehends ohnerheblich vnd Rechts widrig befunden worden, mit deren Verwerfung die beygehende fernere Verordnungen gegen denselben zu erlassen. Welches alles demnach ein Kays. Reichs Hof-Rath einer Löbl. Kays. Königl. Böhmisch- und Oesterreichischen Hof-Canzley auf deren Ansinnen in Freundschaft hiemit ruckantwortlich anzuzeigen ohnermangeln wollen.

25. Aug. 1767.

Reichs-Ritterschaft am obern Rheinstrom c. den Churtrierischen Obrist-Stallmeister Freyherrn Boos von Waldeck, in puncto restantium steurarum, sive imploran-tischer Anwaldt von Fernau sub praes. 6. huius, überreichet allerunterthänigste Beschwerungs-Anzeige samt Bitte: pro clem. decernendo tam Rescripto de exequendo Steuras restantes, ad Directorium equestre Rheni inferioris, quam mandato poenali, de non contraveniendo Privilegiis equestribus, nec sumendo recursum ad curiam feudalem palatinam, ad Partem Imploratam. appon. num. 1. usque 5. inclusive in duplo.

Cum inclusione Exhibiti de praes. 6. huius rescribatur dem Impetratischen Freyherrn Boos von Waldeck die impetrantische Reichs-Ritterschaft klaglos zu stellen, und wie solches geschehen, in termino duorum mensium bey Kays. Mayest. allergehorsamst anzuzeigen, im übrigen

gen aber sich alles anderwärtigen, als an Kays. May. zu nehmenden Recurses bey Strafe deren Ritterschaftlichen Privilegien zu enthalten.

3. Sept. 1767.

Reichs-Ritterschaft am obern Rheinstrom und die Gebrüdere Carl Anton und Joseph Carl Freyherren von Sickingen, mandati et paritoriae, pcto collectationis der Herrschafft Landstuhl modo restitutionis in integrum, sive impetratischer modo impetrantischer Anwald Lyncker sub praes. 13. Iulii nuperi, docendo de insinuato Rescripto, lapsoque termino, supplicat pro praeuia positione ad acta, communicando eventualiter productam declarationem Nobilitatis immediatae ad Rhenum superiorem. appon. n. 7. et ultimum Conclusum.

Idem sub pr. 17. eiusdem supplicat hum. pro clem. saltem adhuc concedendo ulteriori termino sex septimanarum ad exhibendum libellum restitutorium. appon. ult. Conclusum.

Idem sub praes. 20. dicti mensis überreichet allerunterthänigste abermalige Anzeige samt Bitte: pro clem. eventualiter in casum dubii, saltem terminum unius mensis ad producendum libellum restitutorium adhuc impertiendo. appon. n. 8. et ult. Conclusum.

Idem sub pr. 27. saepe dicti mensis übergibt allerunterthänigste Anzeige würklich eingelangten libelli restitutorii aber nach abgängigen Beylagen samt Bitte: pro clem. ad exhibendum libellum restitutorium indulgendo termino 14. saltem dierum. appon. Conclusum.

Idem

Idem ſub praeſ. 31. eiusdem exhibet libellum reſtitutorium cum eventuali reſervatione, ulteriora pro- et deducendi et ſupplicat pro clem. nunc concedenda reſtitutione in integrum. appon. num. 8. usque 10. incluſ. et ult. Concluſ. in duplo.

E contra impetrantiſcher modo impetratiſcher Anwaldt von Fernau ſub praeſ. 3. dicti menſis überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung ſamt Bitte: pro clem. deneganda reſtitutione in integrum, elapſo iam fatali petita, aut ſaltem benig. Reſcriptum Caeſareum de 12. Martii nuperi a parte aduerſa ſub - et obreptitie impetratum, intus petito modo mutando. appon. ult. Concluſum ſub ſign. ☉. et num. 1. usque 8. incluſiue in duplo

Idem ſub praeſ. 21. eiusdem accuſando lapſum termini ſupplicat pro clem in Eventum denegando reſtitutionem in integrum aut petitis Exhibiti de praeſ. 3. Iulii nuperi deferendo.

1. Wird die contra Mandatum et Paritoriam nachgeſuchte reſtitutio in integrum ex capite irrelevantiae novorum nebſt der zur bloßen Verzögerung der Sach gebettener weitern Friſt, um aus denen vorzufindenden novis documentis ulteriora deduciren zu können, abgeſchlagen.

2. Hocque notificetur Commiſſioni Caeſ. per Reſcriptum, um in Verfolg des Kaiſerlichen Auftrags in Conformitate Reſcripti Caeſ. de 1. Martii anni praet. die execution zu vollziehen;

3. Bey welchen Umſtänden auf das Ritterſchaftliche petitum de pr. 3. Iulii nuperi, wegen Abänderung des

Kaiſerl.

Kaiserl. rescripti de 12 Mart. anni curr. zu reflectiren überflüßig ist.

25. April 1768.

Reichs-Ritterschaft am obern Rheinstrom contra die Gebrüdere Carl Anton und Joseph Carl Freyherrn v. Sickingen, Mandati et paritoriae puncto Collectationis der Herrschaft Landstuhl et denegatae Restitutionis in integrum modo vice versa Revisionis; sive revidirender Anwalt Lynker sub praes. 23. Decembr. an. praet. exhibet mandata specialia et supplicat pro clem. admittendo ad remedium Revisionis actorum, juncta oblatione, ad deponendum sportulas et praestandum consuetum iuramentum. appon. Lit. A. B. et C. in duplo.

Wird die nachgesuchte Revision ob defectum formalium pro deserta hiemit erklaret.

5. Mart. 1767.

Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts am Neckar, Schwartzwaldt und Ortenau, den Retractum des Reichs-Ritterschaftlichen Guths Unter Rixingen betr. sive ermelte Reichs-Ritterschaft sub dato 7. et praes. 23. Februarii novissimi, überreicht per a Middelburg allerunterthänigste Anzeige, samt Bitte: desuper ferenda ordinatione Caesarea. appon. num. 1. usque 9.

1. Ponatur der Reichs-Ritterschaftliche Bericht ad Acta et

2. Rescribatur eidem: Nachdeme Kays. Maj. denen Rechten angemäß fänden, daß bey dem Kauf des von Leutrumischen Antheils des Dorfs Unter-Rixingen und des dorten befindlichen sogenannten Pölnitzischen Schlößels, die zu dem Retractu privilegiario laufende Frist deren

drey-

dreyen Jahren, nicht von 1763. an, wie es der Freyherr v. Hopfer, als Käufer zu behaupten vermeine, sondern von dem 1. Martii 1764. an, wo die Kauf-Contracte erst in die Umstände versetzet worden, daß die Ritterschaftliche Notification an die Corpora und Mitglieder ergehen können, ihren Anfang nehme; als solle die Ritterschaft ermeldten Freyherrn von Hopfer, dem angemeldten Retract statt zugeben, authoritate caes. intra terminum congruum anweisen, und wenn er das Kauf-Pretium anzunehmen verweigerte, ihn ad videndum deponi citiren, auch nach geschehener Deposition, sodann mit Einsetzung des von Schilting, als Retrahenten in ersagte Güther-Stücke, denen Kays. Privilegiis gemäß verfahren, forthin, wie solches befolget worden, seiner Zeit allerunterthänigst anzeigen.

*** *** ***

Reichs-Ritterschafliche Familien-Sachen.

4. Iun. 1768.

Reichsritterschaftliche Vormundschaffts-Verwaltung betreffend.

Fiat ex Officio Rescriptum Circulare cum Inclusione beyliegender Tabelle an jeden Canton der drey Ritterschaftlichen Corporum in separato.

Nachdem Ihro Kayserl. Mayest. durch Allerhöchsten special-Befehl in denen Reichs-Ritterschaftlichen pupillar-Sachen die beygeschloßene Tabelle einzuführen allergnädigst verordnet haben, als habe sie Ritterschaft ihre künftige einzusendende Jahrsberichte in der bereits gesetzten Frist jederzeit nach dieser Allerhöchsten Vorschrift zu erstatten.

Regu-

Regulativs,
in Ritterschaftlichen

Erblaßer.	Pupillen.		Majorennen.	Vermögen.
Mit Beyrückung des Jahrs und Tags deßen Ableben.	Mit Beyfügung ihres Alters und Religion.	Auch Ausdruckung des Orts ihrer Erziehung und Studien.	So zur Zeit der Tabellenabgebung großjährig gewesen, mit Beyfügung ihrer Abfertigung und des dato deßen Vollzugs.	Ob solches in und auf welchen Gütern bestehe? und von was Eigenschaft solche seyen? auch was deren Werth betrage? auch ob daßelbe in Capitalien bestehe? ob diese? und wo? auch wie versichert?

Tabelle

Tabelle

pupillar-Sachen

Nutzniessung.	Kosten.	Rechnung.	Erledigung.	Sumarischer Extract.	Endliches Bestand?
Was die Einkünffte deren Gütern und was die Zinsen deren Capitalien ertragen?	Was die Kosten der Erziehung eines jeden Pupillen ertragen?	Wann und von welcher Zeit auch biß zu welcher Zeit solche gelegt worden?	Wann solche erledigt worden?	Wann solche hinausgegeben worden und ob Schuld oder Forderungen ausgefallen?	Ob das Vermögen eines jeden Pupillen und um wie viel gestiegen oder gefallen? und aus was Ursach?

10. Apr. 1767.

Reichsritterschaftlicher Vormundschaffts = Verwaltung bey der Reichsritterschaft in Franken Orts Röhn-Werra in specie die Freyherrl. Thüngische Vormundschaft zu Burgsinna betr. sive der Reichsritterschafft in Franken Orths Rhön = Werra Anwald von Middelburg sub praes. 27. Ianuarii 1764. supplicat hum. pro clem. concedendo ulteriori termino duorum mensium ad plenarie satisfaciendum iniuncto Caesareo. appon. ult. Conclusum sub Lit. F.

Idem sub praes. 30. eiusdem exhibet allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de praes. 27. huius, et supplicat pro clem. impertiendo retro petito termino bimestri ad plenarie satisfaciendum iniuncto Caesareo appon. Lit. G. et ult. Conclusum.

In eadem ermeldte Reichs - Ritterschafft sub dato 31 May et praes. 30. Iun. anni praet. erstattet per eundem a Middelburg anderweit allerunterthänigsten Bericht nebst allergehorsamster Anheimstellung. appon. Lit. H. usque R. inclusive.

Idem sub praes. 30. Septbr. dicti anni supplicat hum. pro clem. maturanda resolutione.

1. Rescribatur der verwittibten von Thüngen zu Burgsinna als Vormünderin ihrer Kinder; Ihro Kays. Maj. sey von der Reichs - Ritterschaft Orts Rhön-Werra als Ober - Vormundschaft glaubwürdig angezeigt worden, welchergestalten sie Vormünderin seit der ihr übertragenen Vormundschaft noch bis anhero keine Inventaria übergeben, über die von ihr privative geführte Administration keine Rechnungen eingesendet, bey denen

zum

zum theil seit dem bestellten Mit-Vormund gelegten Rechnungen sich einseitig und einer eigenmächtigen Ajoustirung derselben angemaßt, überhaupt aber nebst dem Amts-Secretario Berchold mit Vorbeygehung ersagten Mit-Vormunds, zum Nachtheil der Puppillen, die Administration anmaßlich führe; Gleichwie aber Kayserl. May. dergleichen Unordnungen nicht gestatten könnten, als befehlen Allerhöchst dieselbe Ihr hiemit alles Ernstes die oben recensirte Inventaria und Rechnungen nach der von der Ritterschafft gethanen Auflage ohngesäumt derselben einzusenden, die Ajoustirung dieser Rechnungen derselben zu überlaßen, sich für das künftige in einem beßeren Einverständnis mit dem Mit-Vormund zu betragen, und ohne deßen Einwilligung in wichtigen Sachen nichts vorzunehmen, auch diesem allem um so gewißer nachzukommen, damit Kayserl. Maj. im widrigen nicht bewogen werden, ihr nebst noch anderweiterer Ahndung die Vormundschaft, auf weitere der Ritterschafft Anzeige, ohne weiteres abzunehmen.

2. Cum notificatione huius rescribatur der Reichsritterschaft Orts Röhn-Werra über deßen genauen Vollzug stracks zu halten, auch benöthigtem Falls an Kayserl. Maj. darüber weiteres zu fernerer Verfügung allerunterthänigst zu berichten, und da zugleich Vergehungen des Amts Secretarii Berchold von ihr angezeigt worden, als habe sie solchen anzuhalten, wegen seiner gegen den Mit-Vormund ausgestoßenen Injurien und unartigen Betragen demselben die schuldigste Deprecation zu thun, auch führohin zu schuldigen Respect anzuhalten, sodann die von ihm geführte Rechnungen zu durchgehen, wenn sich hierbey nahmhaffte Fehler finden sollten, deshalben wie bey jedem Rechnungs-Füh-

rer Rechtens ist, zu verfahren, auch nach Beschaffenheit der Umstände sich an seine Person zu halten und allenfalls denselben abzusetzen und einen andern an dessen Stelle anzunehmen. Wie nun diesem allem die gehorsamste Folge geleistet worden, gewärtigten Kays'serl. Maj. in termino duorum mensium die allergehorsamste Befolgungs-Anzeige, wo im übrigen Allerhöchst dieselbe auch die in Vormundschaftl. Sachen anbefohlene Jahrs-Berichte überhaupt intra eundem Terminum anverlangten.

26. Nov. 1768.

Riedesel Freyherren zu Eisenbach Gebrüdere Herrmann und Georg Ludwig c. die Reichsritterschaft in Franken Orts Gebürg und den Obrist-Lieutenant von Redwiz, in puncto mandati, die Vormundschafts-Bestellung der von Redwitzisch. beyden Töchter erster Ehe betr. sive implorantischer Anwald v. Fabrice sub praes. 31. Octobr. novissimi supplicat pro clem. decernendo mandato de constituendo seu confirmando tutorio honorario ad dirigendam Educationem filiarum nobilium a Redvviz dictarum in Religione - Evangelico Lutherana nominato, et de illis ad hunc effectum respective exhibendis et dimittendis S. C. poenali annexa Citatione solita app. adiunctum sub. Lit. A. et subadiuncta a N. I. usque 8. inclusive in duplo.

Idem sub praes. hodierno legitimando se ad acta supplicat pro clem. mandati procuratorii registrationem et respective communicationem decernendo. appon. mandatum procuratorium in duplo sub Lit. B.

1. Cum

1. Cum inclusione Exhibiti de praes. 31. Octobris nuperi rescribatur der Reichsritterschaft in Franken, Orts Gebürg: Nachdeme derselben zwar nicht gebühret hätte, wider die Vorschrift der von Kayserl. Maj. ihr der Reichsritterschaft ertheilten Commissionis perpetuae und Kayserl. Privilegien denen von protestantischen Eltern gebohrnen Redwitzischen Töchtern ersterer Ehe einen Vormund catholischer Religion zu bestellen, gleichwohlen aber die derohalben bey Kayserl. Maj. ihre gegründete Klage führende beede Freyherren von Riedesel als natürliche Oheime derer Curandarum, so viel die Curam Bonorum betrifft, sich diese Ritterschaftliche Bestellung gefallen zu laßen erkläret hätten, als wollten es auch Kayserl. Mai. hiebey in so weit bewenden laßen, in Ansehung gedachter beeder Redwitzischen Töchtern hingegen hiemit den von denen von Riedesel in Vorschlag gebrachten von Lichtenstein zum Vormund bestellet und ihr Reichsritterschaft in Gefolg deßen allergnädigst anbefohlen haben, denselben alsofort in die behörige Vormundschaftliche Pflichten zu nehmen und diesem vorgängig sodann den von Redwitz autoritate Commissionis Caesareae dahin anzuhalten, daß er strafs und ohne den mindesten Verzug die mehrbesagte Redwitzische Töchter aus dem Closter nehmen, nach Unterlangenstadt bringen und sie daselbst gedachtem von Kayserl. Maj. bestellten Vormund von Lichtenstein zu fernerer Erziehung persönlich ausliefern, auch als Curator Bonorum die zur Standesmäßigen Erziehung nothwendige Kosten ihme Vormund iederzeit abfolgen laßen solle. Wie auch allem diesem von ihr der Reichs-Ritterschaft die allergehorsamste Folge geleistet worden seye, hätte dieselbe in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

 2. Po-

2. Ponatur das impetrantische Mandatum procuratorium ad Acta.

Martis 10. Febr. 1767.

V. Gaisberg, Fideicommiſs betr.

Abſolvitur Relatio et Concluſum.

1. Ponatur der unmittelbahren Reichsritterschaft Orts Kocher allerunterthänigster Bericht samt denen Beylagen ad acta, et

2. Reſcribatur eidem: wasgestalten Kayserl. Maj. wenn zuvorhero auch der in §. 18. fideicommiſſi, allen des Johann Sebastian von Gaisberg Nachkommen substituirte Ernst Conrad von Gaisberg, oder dessen Descendenten ebenfalls vernommen worden, und die Bewilligung dazu ertheilten, oder Niemand von ihnen vorhanden wäre, aus denen von der Ritterschaft angeführten triftigen Beweg-Gründen dero Kayserl. Einwilligung zu der von sämtlichen Besitzern und mehresten Fideicommiſs-Interessenten abgeredeten Transmutation Fideicommiſsi und dem mit folgenden Verkauf derer Güter Schaubeck, Kleinbotwar und Zugehörden, wie auch der durch die Ritterschaft zu verfügenden Schulden-Zahlung und administration dieses Fideicommisses in Gnaden gegeben, annebst denen dabey mit befangenen minorennen nahmentlich dero Decret ertheilt hätten. Falls aber ersagter Ernst Conrad von Gaisberg oder Descendenten in Ertheilung des Consenses Schwürigkeiten machten, wollten Allerhöchst dieselbe alsdenn vorerst der Ritterschaft allerunterthänigsten Bericht samt Gutachten gewärtigen. Nachdeme auch die Elisabeth Maria Charlotte v. Heindel gebohrne v. Gaisberg wegen des in Reviso-

rio

rio über ein 12tel des ganzen noch anhängigen Processes gegen ihre Vettern Johann Heinrich Friederich und Beniamin Friederich von Gaisberg die Bewilligung suspendiret, als solle ihr, wie es auch von der Ritterschaft bereits geschehen, alles desfalls zustehende Recht gegen das Surrogatum Fideicommissi vorbehalten seyn. Und eben so bleibe auch denen von Bidenbachischen Fideicommiss-Interessenten ihre auf 8000. fl. wegen deßelben habende Befugnis, gegen die Innhabere dieses Fideicommisses, den Carl Johann Friederich und deßen Schwester die Elisabeth Marie Charlotte von Heindel, aus des ersteren Antheil zu suchen unbenommen.

Lunae 4. May. 1767.

V. Gaisberg Fideicommiss betr. sive die Reichsritterschafft in Schwaben Orts am Kocher sub praes. 30. Aprilis novissimi erstattet per Moll allerunterthänigsten Bericht und Anzeige in satisfactionem clem. Rescripti Caesarei de 10. Febr. nuperi samt Bitte: pro clem. praevia huius positione ad acta ferenda intus petita resolutione Caesarea. appon. num. 20. et 21.

Ponatur der unmittelbahren Reichs-Ritterschaft Orts Kocher allerunterthänigster Bericht an Kayserliche Mai. ad acta, und nachdeme hierdurch aller Anstand gehoben ist, als hat es bey denen am 10. Februarii an. curr. in eventum allschon gemachten Kayserlichen Verfügungen puncto immutationis Fideicommissi et reliquorum nunmehro pure sein Bewenden, solle auch die Ritterschaft darüber authoritate Caesarea halten.

7. Aug. 1767.

Reichsritterschaft in Franken, Orts an der Baunach, den von dem ältern Baron Gottfried von Sommerau über

seine Güter-Antheile zu Wohnfurth mit denen Freyherrn von Seckendorf abgeschloßenen Verkauf und das dagegen von des jüngern Bruders Vormundschaft dem Freyherrn von Rotenhan erwiesene bedenkliche Betragen betr. sive ermeldte Reichs-Ritterschaft sub dato 11. et praes. 20. Iulii noviss. erstattet per a Middelburg allerunterthänigst treugehorsamsten Official-Bericht, samt Bitte: um Allerhöchst Kayserl. Verhaltungs-Befehle: appon. Lit. A. usque F f. inclusive.

1. Ponatur der von der Reichsritterschaft in Franken Orts an der Baunach erstattete allerunterthänigste official-Bericht de 20. Iul. curr. anni ad acta; Et

2. Rescribatur eidem, sequenti Tenore: Nachdeme sich der ältere von Sommerau selbst anerbotten, daß, wann ihm die Vormundschaft seines jüngern Bruders derer gemachten Ansprüchen zu erlassen nicht gedächte, er wegen den Schulden frey erhaltenden Kauf-Schilling genugsame Caution zu dem Ende zu leisten erbötig seye, damit auf allen Fall ersagte Vormundschaft ihrer Ansprüche halber hinlänglich bedecket wäre.

Als befehleten Kayserl. Maj. ihr der Ritterschaft allergnädigst, die Immission in die $\frac{5}{12}$ Theil an denen Ritter-Orten Wohnfurth und Rheinhardswind würklich, doch in der Maaße vorzunehmen, daß der Kaufschilling zu Handen ihr der Ritterschaft ausbezahlet und dem Verkäufer v. Sommerau nicht ehender ausgehändiget werden solle, als biß derselbe die vor seinem Antheil auf dem verkauften Gut hafftende sämtliche Schulden getilget, anbenebens auch hinlängliche Caution wegen denen Vormundschaftlichen Ansprüchen geleistet haben würde.

3. Cum

3. Cum inclusione huius rescribatur dem Freyherrn von Rotenhan, qua Sommerauischen Vormund, nachfolgenden Innhalts: Es hätte derselbe der an die Freyherren von Seckendorff zu erfolgenden immission in die von dem ältern v. Somerau erkauffte $\frac{1}{12}$tel Theile an denen Ritter-Orten Wohnfurt und Rheinhardswind sich nicht längers mehr zu widersetzen, sondern solche unhinderlich um so ehender vor sich gehen zu laßen, als denen allenfalls zu machen vermeinenden Ansprüchen wegen dem jüngeren von Sommerau durch die von dem ältern bey der Ritterschaft zu bestellen seyende Caution bereits sattsam vorgesehen, und um deßwillen, denen vorliegenden Umständen nach, der beschehene Kauf- und Verkauf nicht gehemmet werden könnte.

Es hätte also Vormund von Rotenhan sothaner Kays. Allerhöchsten Verordnung sich ohne weiters zu fügen, fortan denen hierunter von der Ritterschaft machenden Verfügungen nicht ferneres mehr hinderlich zu seyn, auch, wie er solches befolget, Kayserl. Maj. allerunterthänigst anzuzeigen.

31. Aug. 1767.

Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Viertels im Hegau, Algau und am Bodensee, die zwischen beeden Familien der Freyherren von Ebinger von der Burg zu Steißlingen und der Freyherren von Ebinger von der Burg zu Schlatt, vorliegende Rechts Differentien betr. sive ermelte Ritterschaft sub praes. 21. huius überreichet per a Wallau allerunterthänigste official-Anzeige samt Bitte: pro clem. ad evitandum praeiudicium, ferendis intus petitis ordinationibus caesareis. appon. num. 1. et 2.

1. Ponatur die official-Anzeige der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Viertels in Hegeu, Algeu und Bodensee, de praes. 21. Aug. nuperi ad acta.

2. Rescribatur eidem: Nachdeme Ihro Kays. Maj. aus dieser von der Reichs Ritterschafft übergebenen Official-Anzeige wahrgenommen, wie die ganze Entscheidung dieser zwischen der Eberingischen Famille entstandenen Strittigkeit von der Ritter- und Stiftmäßigkeit der Freudenbergischen Famille abhange, hierüber aber Niemanden anderem als Ihro Kayserl. May. tanquam fonti et origini totius Nobilitatis die Cognition zustehe, mithin der Schlattischen Branche nicht gebühret habe, diese Klage bey ihr der Reichs-Ritterschaft anzubringen, als habe Sie, die Reichs-Ritterschaft in deme ihrer Schuldigkeit ein Genügen gethan, daß dieselbe vor rechtlicher derselben Entscheidung hierüber bey Allerhöchstderoselben angefraget, und fernere Kayserl. Verordnung eingeholet habe. Es habe demnach die Ritterschaft sammentliche in dieser Sache verhandelte Acta ohnverzüglich Kayserl. Maj. einzuschicken, beyde Theile aber dahin anzuweisen, daß dieselbe, so wie es denenselben ohnehin gleich anfänglich gebührt hätte, die fernere Betreibung und Erörterung derselben bey Kayserl. Reichs Hof-Rath in gebührender Ordnung nachsuchen, und wie sie die Reichs-Ritterschaft alles dieses befolget, Ihro Kayserl. Maj. in termino duorum mensium berichten solle.

3. Oct. 1768.

Von Ebinger Ignaz Freyherr von Steißlingen und den Freyherrn Carl Fidel Ebinger zu Schlatt, die zwischen beyden Familien vorliegende Rechts-Differentien in specie

die

die Adels-Probe betr. sive implorantischer Anwaldt Braun sub praes. 26. Aug. novissime supplicat pro clem. termino quatuordecim dierum ad decopiandum et exhibendum quinduplicas concedendo. apponit Conclusum.

Idem sub praes. 15. Sept. novissimi überreichet allerunterthänigste quinduplicas annexo petito hum. legali. apponit ult. Concl. in duplo.

E contra impetratischer substituirter Anwaldt Vacano sub praes. 16. eiusdem documentat factam insinuationem tam Exhibitorum quam mandati procuratorii nebst Anzeige elapsi termini und Bitt : pro clem. documentationem ad acta ponendo, et eventualiter partis adversae producta communicando. appon. ult. Concl. et documentum Insinuationis sub Lit. F. et G.

In eadem Ein Höchstpreißlich Kayserl. Reichs-Hof-Rath wird von der hochlöbl. Kayserl. Königl. Obristen Justiz-Stelle sub dato 29. Aug. et pr. 5. Sept. novissimi freundschaftlich ersuchet, diese causam ad forum competens zu verweisen.

1. Rescribatur ex officio der Reichsritterschaft in Schwaben, Viertels in Hegeu, Allgeu und Bodensee: Nachdeme Kayserl. Maj. vor nöthig befindeten, von der Beschaffenheit der vom beklagten Freyherrn Carl Fidel von Ebinger besitzenden Herrschaft Schlatt einen gegründeten näheren Unterricht zu haben, als habe sie Reichsritterschaft mittelst documentirter Belegung hierüber ob sothanes Guth ihr Reichsritterschaft oder sonsten anderstwohin collectable seye, Allerhöchstderoselben die berichtliche hinlängliche Auskunft in termino duorum mensium anhero zu erstatten. Et

2. Pona-

2. Ponantur sowohl der Kayserl. Königl. Obristen Justiz-Stelle dahier anhero erlaßenes Insinuatum in Freundschaft, als partis impetrantis eingereichte quinduplicae interim ad Acta.

*** *** ***

Reichs-Ritterschaftliche persönliche Sachen.

Mercurii 7. Ian. 1767.

v. Adelsheim, Carl zu Wachbach Entleibung betreffend; sive die Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Ottenwald sub dato 15. et praes. 29. Aprilis anni proxime praeteriti erstattet per a Middelburg allerunterthänigsten Bericht. Mit Beyl. Lit. A. B. C. D. et E.

1. Ponatur der von der Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Ottenwald sub dato 15. et praes. 29. Aprilis anni praet. erstattete allerunterthänigste Bericht ad Acta.

2. Cum inclusione deßelben in Copia rescribatur der Teutsch-Ordischen Regierung zu Mergentheim: Es werde dieselbe aus dem Anschluß denienigen Vorgang mit mehreren ersehen, der sich mittelst gewaltsamer Entleibung des unmittelbahren Reichs-Ritterschaftlichen Mitglieds Carl von Adelsheim auf Wachbach nahe bey diesem Orte den 1. Aprilis anni praet. ereignet habe. Nun zweifleten zwar Ihro Kays. Maiestät keineswegs, es werde Regierung inmittels auf die ihr hierüber von der Reichs-Ritterschaft Cantons Ottenwaldt beschehene Anzeige so fort unter nöthiger Communication mit selbiger sowohl gegen die Thäter selbst als auch besonders gegen dieienigen, so ihnen etwa darzu Rath oder Befehl ertheilt, mit legaler Inqui-

Inquisition haben vorgehen lassen. Nachdem aber Allerhöchst dieselben hierüber und von der würcklich erfolgten gebührenden Bestraffung dieses gewaltthätigen den öffentlichen Ruhestand stöhrenden facti vergewißert zu seyn verlangten, als habe Regierung darüber unter Beyschließung der sämtlichen gehaltenen Protocolle des förder samsten und längstens in termino duorum mensium ihren allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

11. Mart. 1768.

v. Langenschwarz Ludwig Anton Hochfürstl. Würzburgischer Obristwachtmeister pcto inculpati homicidii; sive ermelter von Langenschwarz sub praes. 23. Martii supplicat per Dammers pro clem. absolvendo aut in Eventum impertienda gratia caesarea.

Idem sub praes. 3. Octobris 1760. supplicat iterato per eundem Dammers pro clem. absolvendo plenarie et impertienda aggratiatione vel abolitione ob festivitatem et laetitiam publicam. appon. Conclusum in Duplo.

In eadem Ioseph Ferdinand und Maria Anna von Langenschvvarz sub praes. 23 Nov. 1758. supplicant per Bissing pro clem. parentes e carcere liberando, liberis autem providendo. appon. ult. Conclusum.

Iidem sub praes. 22 Decembris 1760. supplicant pro clem. absolvendo plenarie Parentes et restituendo in pristinam libertatem.

In eadem implorantischen Johann Carl von und zu Langenschwarz Canonici Capitularis zu Fritzlar Anwald Frank sub praes. 14 Septbr. 1759. überreichet allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 10 Iulii 1758. mit

mit Bitte: pro clem. admiſſione ad ſequeſtrationem et curatelam approbando venditionem neceſſariam Dynaſtiae Langenſchvvarz et decernendo Reſcripto ad Dominum Epiſcopum Principem Fuldenſem, et ſe non propria authoritate immittendo, ſed omnia in ſtatu quo reliquendo. appon. Num. 1. uſque 34. et ſig. ☉. in triplo.

Idem ſub praeſ. 11. Octobris dicti anni legitimando ſe ad Cauſam ſupplicat pro clem. demandanda mandati poſitione ad acta et reſpective communicatione, nec non ob imminens in mora periculum promovenda relatione Exhibiti de praeſ. 14. Septembris eiusdem anni. appon. mandatum procuratorium in duplo.

Idem ſub praeſ. 16. Iunii 1760. überreicht allerunterthänigſte Anzeige und Bitte: pro clem. maturanda relatione Exhibiti de praeſ. 14. Sept. 1759. ante omnia vero ob ſummum in mora periculum ad Regimen Fuldenſe relaxando reſcripto inhibitorio de non procedendo ad alienationem bonorum familiae ſed omnia usque ad ſequeſtrationem in ſtatu quo relinquendo, et eventualiter revocatorio. appon. Sig. ☉. in duplo.

In eadem implorantiſcher Mariä Margarethä Büttnerin armen Wittib zu Fulda Anwaldt von Wallau ſub praeſ. 23. April. 1760. ſtellet allerunterthänigſt vor und bittet: pro clem. ferenda ordinatione caeſarea de promovenda ſatisfactione privata viduae implorantis ad Dominum ac Principem Fuldenſem tanquam Commiſſarium caeſareum in duplo.

In eadem die Reichsritterſchaft in Franken Orts Rhön Werra ſub dato 30. Ianuarii et 23. Februarii 1759. überreichet

reichet per de Middelburg allerunterthänigste Intercesional-Vorstellung und Bitte: dem Arrestato die allermildeste Kayserl. Begnadigung angedeyen zu lassen.

In eadem Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz sub dato 13. Ianuarii et praes. 15. Februarii 1759. überreichen unterthänigste Intercesional-Vorstellung und Bitte, die etwa widrig ausgefallene Urtheil in höchsten Gnaden mildern oder nach Kayserl. höchsten Milde allein eignen zu laßen. Cum adjuncto.

In eadem Hochfürstl. Fuldaischer Anwald von Wallau sub praes. 12. Martii 1759. exhibet eine bey Kays. Commißions-Inquisition durch die von Langenschwarzischen Kinder übergebene Bittschrift, cum petito: pro clem. in iudicando desuper reflectendo. appon. Sig. ⊙.

Idem sub praes. 9. Novembris 1758. exhibet sämtl. Inquisitions-Acten nebst dem beygeschloßenen rechtlichen Gutachten und Bitte: pro clem. iisdem ad acta decretis impertienda desuper resolutione caesarea. appon. ult. Concl. et acta inquisitionalia.

In eadem der Herr Bischof Abt und Fürst zu Fulda sub dato 22. Octobris et praes. 9. Nov. 1758. überreichet per de Wallau die in Sachen verhandelte Acten samt dem allergehorsamsten Rechts-Bedenken.

Idem sub dato 7. et praes. 15. Mart. 1759. übergiebt per Wallau allerunterthänigste vorläufige Anzeige, daß der Inquisitus Major von Langenschwarz samt deßen inhaftirten Bedienten Franz Löw, jedoch mit Zurücklaßung der Coinquisitae seiner Ehegattin, auf eine gewaltsame Weiße des

Arrests

Arrests entlediget, und durch 7. Mann Preußischer Husaren entführet worden.

Idem sub dato 7 Maii et praes. 11 Iunii dicti anni erstattet allerunterthänigsten Bericht wegen Entweichung der von Langenschwarzischen Ehe-Consortin. Samt einer Beylage.

In eadem Fürstl. Fuldaischer Anwaldt von Wallau sub praes. 7 Septbr. 1759. exhibet den Nachtrag Actorum originalium, samt Bitte: pro clem. decernenda positione ad acta reliqua commissionalia mit ermeltem Nachtrag a fol. 533. biß 575. und Beylagen a Lit. P p p usque D d d d. inclusive nec non ultimum Conclusum.

Idem sub praes. 17 Ian. 1764. 18 Ian. 1765. et 29 Octobr. 1766. instat pro resolutione.

1. Ponantur des H. Fürsten zu Fulda sub datis 22 Octobr. 1758. 7 Martii et 7 Maii 1759. et praesentatis 9 Nov. 1758. 15 Martii et 11 Iun. 1759. erstattete Berichte nebst dem eingesendeten Urthel und sämtlichen Actis inquisitorialibus einstweilen ad acta.

2. Cum renovatione Commissionis caesareae rescribatur besagten H. Fürsten zu Fulda ex officio: Nachdem Ihre Kaiserl. Maiest. vor Faßung dero allerhöchsten Resolution auf die von dem H. Fürsten erstattete Berichte zuforderst darüber, ob der am 6 Martii 1759. aus dem Gefängnis entwichene Inquisit Ludwig Anton von Langenschwarz annoch am Leben, versichert seyn, und ihn solchen Falls zum Arrest gebracht wißen wollten, als habe der Herr Fürst authoritate Commissionis Caesareae hierunter mit behöriger Behutsamkeit die nöthige Erkundi-

kundigung ungesäumt einzuziehen, dem Inquisito unter der Hand alles Fleißes nach, und dahin zu trachten, um ihn allenfalls durch nöthige unter Beziehung auf gegenwärtige Verordnung zu erlaßende Requisitoriales zum Arrest zu bringen. Wie dann Ihro Kayserliche May. über den Erfolg des Herrn Fürsten Anzeige bald möglichst gewärtigten.

3. Ponantur sowohl des H. Churfürsten zu Pfalz litterae ad Imperatorem de dato 13. Ianuarii et pr. 15. Februarii 1759. als auch der Reichsritterschaft in Franken Orts Rhön Werra Intercessions-Schreiben de dato 30. Ian. et praes. 23. Febr. 1759. wie nicht weniger die sämtliche von dem Inquisito v. Langenschwarz und seinen Kindern eingereichte Exhibita und endlichen der verwittibten Büttnerin Exhibitum de praes. 23. April. 1760. interim ad acta.

4. Cum inclusione Exhibiti des Johann Carls v. Langenschwarz de praes. 14. Septembr 1759. rescribatur der Reichsritterschaft in Franken Orts Rhön und Werra, daß dieselbe über sämtliches Anführen, besonders aber darüber, in was vor Umständen sich dermahlen die Administration des Guths Langenschwarz befinde, und wer die dem e Carcere entwichenen Inquisito Ludwig Anton v. Langenschwarz gebührende Ratam an den Guths-Revenuen seit seiner Arretirung gezogen, binnen zwey Monathen umständlichen Bericht erstatten, immittelst aber die Verfügung treffen solle, daß benanntem Inquisito v. Langenschwarz nichts von seinem Intraden-Antheil zukomme. Im übrigen habe auch Ritterschaft dahin Vorsehung zu thun, daß inzwischen bey dem von supplicirenden Johann Carl von Langenschwarz inten-

dirten Verkauf des Ritterschäftlichen Guths Langenschwarz nichts gegen die Ritterschaftliche Ordnung und Privilegia unternommen werde.

5. Rescribatur eben derselben ex officio in separato. Nachdem bey Ihro Kayserl. Maj. der Herr Fürst von Fulda wegen Ersatzes der auf die Langenschwarzische Untersuchung verwendeten aus des Inquisiti Ludwig Anton von Langenschwarz Vermögen einzubringenden Inquisitions Kösten wiederholte Instanz gethan und selbige bis zum 30 Junii 1758. auf 1609. fl. 33. kr. angegeben habe; Als wollten Ihro Kays. Maj. Maj. vor Faßung Dero dißfalsigen Allerhöchsten Resolution zuförderst von ihr Reichsritterschaft, die nöthige Vorschläge, wie und auf was maßen die Inquisitions-Kosten von des benannten von Langenschwarz Revenüen abzuführen, vernehmen, und darüber ihren Bericht mit räthlichen Gutachten in termino duorum mensium gewärtigen.

6. Ponantur interim die in puncto expensarum von dem Fürstlich. Fuldaischen Anwald eingereichte Exhibita ingleichen die mandata procuratoria des Johann Carls von Langenschwarz ad Acta.

7. Iniungatur dem Reichs-Hofraths Thürhüter die Insinuation obiger per membrum 2. 4. et 5. erkannten Kayßerl. Rescriptorum zu bewürcken, und wie solches geschehen, ad acta anzuzeigen.

29. Aug. 1768.

V. Langenschwarz Anton verübtes Homicidium betr. sive Carolina von Langenschwarz gebohrn. von Otto sub praes. 14. Iul. novissimi supplicat per Agentem Dammers pro clem. absolvendo et aggratiando supplicantis maritum aut saltem interim, ut eiusdem uxori filiisque de alimentis

tis prospiciantur, Immediatae Imperii Nobilitati in Franconia loci Rhön - Werra rescribendo.

Eadem sub praes. 25. huius idem petit.

In eadem Anna Maria Frey - Fräulein von Langenschwarz und Joseph Anton Freyherr v. Langenschwarz sub praes. 4. huius stellen allerunterthänigst vor und bitten pro clem. genitorem aggratiando, aut salvum Conductum eidem concedendo.

In eadem Anna Mariae et Iosephi von und zu Langenschwarz Anwald von Pilgram sub praes. 6. huius supplicat hum. pro clem. aggratiando patrem supplicantium vel ad minimum eidem salvum Conductum impertiendo. appon. ult. Conclusum.

In eadem der Reichs - Ritterschaft Orts Rhön Werra Anwald von Middelburg sub praesent. 10. Iunii anni currentis supplicat pro impertiendo ulteriori termino bimestri ad satisfaciendum Rescripto Caes. de 11. Martii dicti anni. appon. Rescriptum.

In eadem der Herr Bischoff und Fürst zu Fulda sub dato 7. May et praes. 10. Iunii anni currentis erstattet per a Wallau allerunterthänigsten Bericht ad clement. rescriptum de 11. Mart. anni currentis. Cum adiunctis sub Lit. A. usque E. incl.

1. Ponatur der von dem Herrn Fürsten zu Fulda sub dato 7 May et praes. 10. Iun. nup. erstattete Bericht ad Acta.
2. Cum Inclusione des von der von Langenschwarz gebohrnen von Otto sub praes. 14. Iul. 1768. eingereichten Exhibiti rescribatur der Ritterschaft in Franken Orts Rhön Werra: den über des Johann Carl von Langenschwarz Anbringen per Rescriptum de 11. Mart. nuperi erforderten Bericht zu beschleunigen und längstens in termino duorum mensium allergehorsamst einzureichen; inmitt-

immittelst aber wegen der in dem Anschluß von der Langenschwarzin vor sich und ihre Kinder begehrten Alienation alle nöthige und thunliche Vorkehrung zu treffen, und wie solches geschehen, intra eundem terminum anzuzeigen.

Martis 27. Oct. 1767.

V. Ebersberg genannt von Weyhers Carl Gottliebs üble Haußhaltung und Ehe-Dissidien betr.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1. Ponantur die allerunterthänigste Berichte der Reichsritterschaft Orts Rhön und Werra de praes. 13. Ianuarii et 29. April. anni praeteriti ad acta.

2. Rescribatur eidem: Nachdeme Kayserl. Maj. das erfolgte Ableben des von Weyhers angezeigt worden, so habe sie, Reichs-Ritterschafft die noch unbezahlte Creditores deßelben, von seinem Bruder, so solche übernommen, befriedigen zu laßen, den ruckständigen Kaufschillings-Rest aber zu ihren Handen zu nehmen, und für deßen verzinßliche sichere Anlegung Sorge zu tragen. Hiernächst habe sie Reichsritterschaft auch die Bevormundung derer hinterlaßenen von Weyherischen Kinder, Falls solches noch nicht geschehen, alsogleich zu veranstalten, desgleichen der Frauen von Weyhers, wann solche sich mit ihren Forderungen bey derselben melden wird, die gebührende Justitz angedeihen zu lassen, deshalben unter denen Partheyen fordersamst die Güte zu tentiren, und woferne solche nicht Platz greifen sollte, die acta, wann solche geschloßen, ad impartiales zum Spruch Rechtens senden.

3. Wird die implorantische Frau von Weyhers ad membrum secundum huius Conclusi verwiesen.

Lunae

Lunae 23. Mart. 1767.

Forstmeister von und zu Gelnhaußen Freyherr Franz Ludwig publicationem testamenti und Bestättigung der adelichen Vormündere betr. Commissionis.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1. Ponantur der ohnmittelbahren freyen Reichsritterschaft am mittlern Rheinstrom allerunterthänigst erstattete Commissions-Berichte ad Rescriptum Caesareum de 2. Mart. 1764. de datis 27. Aug. et 11. Decembris anni elapsi; ac praesentatis 24. Octobr. anni elapsi et 9. Ianuarii anni currentis, wie auch derselben vorläufige allerunterthänigste paritions-Anzeige de praes. 3. Febr. anni curr. ad membrum 2dum Conclusi Caesarei de 23. Augusti 1765. ad Acta, et

2. Rescribatur eidem, qua Commissioni caesareae, Kayserl. Mayest. gereiche durchaus alljenes, was sie Reichs-Ritterschaft in dieser so verworrenen Sache, mit nicht geringer Mühe, und so gegründeter Ausarbeitung ihres hierzu gebrauchten Ritterschaftlichen Consulenten Tabors, auch eifrigster zu noch einziger Erhaltung der uralten von Forstmeisterischen Familie, Kayserl. Intention gemäß, gereichender Verwendung vorgekehret, zu besonderen Kayserl. Wohlgefallen, Allerhöchst dieselbe bestättigten auch anmit von Kayserl. Obrist-Vormundschaftlichen Amts wegen, alle bereits zwischen der Familie selbst mit minorenni und dessen adelicher Vormundschaft errichtete Vergleiche, und thäten annebst den nachhin verfertigten Zahlungs-Plan sowohl als die zu Vollstreckung deßelben benöthigte Capitals-Aufnahm in seinem völligen Umfang allergnädigst genehmigen, gebeten annebst vorläufig ihr Reichsritterschaft

zu Verkauffung des neu acquirirten von Schleiffrasischen Guths zu Saalmünster, wann dieselbe es zu gänzlicher Vollführung obgedachten Befriedigungs-Plans vor ohnumgänglich nöthig erachten sollte, annit den ausdrücklich Kayserl. Consens, wie dann auch Kayserliche Maj. nach denen von ihr Reichs-Ritterschaft bey Aufnahm des Capitals sich vorgesehenen Conditionen die biß zu gänzlicher Erfüllung des Plans anzudauernde Administration, und ihr Reichsritterschaft, als Commissioni Caesareae, alleinig zustehende Verwendung deren von Forstmeisterischen Güter-Revenuen fort an so nüzlich als benöthiget befindeten. Nachdeme aber zugleich anscheinen wolle, als ob denen beeden minorennis Onclen Damian Wilhelm und Hugo Philipp bereits ein mehreres, als in denen mit selben getroffenen Vergleichen enthalten, nachhin in Baaren bereits bezahlet worden seye, als wollten Kayserl. Maj. ihr Reichsritterschaft nähere Erläuterung hierüber, und was es damit vor eine Beschaffenheit habe, annoch gewärtigen. Wo im übrigen Kayserl. Mai. sich versehetén, wie sie Reichsritterschaft auch noch fernershin, mit gleichem Fleiß als bishero, und immer möglichster Ersparung der Kosten, von Haus aus zum Besten des minderjährigen von Forstmeister, als eines ihres ansehnlichsten Mitglieds, in diesem Commißions-Geschäft fortzufahren beeifernd seyn werde, auch Kais. Maj. von Zeit zu Zeit, wie weit sie in solchen und diesem Zahlungs-Plan gekommen seye, berichtlich allerunterthänigst anzuzeigen hätte.

3. Cum notificatione huius rescribatur quoque an die beede von Forstmeisterische adeliche Vormündere, gleichfalls ihres Orts zu gänzlicher Beendigung dieses Befriedigungs-Plans fort an gemeinschaftlich würksam zu

Wercke

Wercke zu gehen, sofort ihre sämtliche Beamte und Dienere auf denen von Forstmeisterischen Güthern, als deren Revenuen Verwendung, in so lang bis die volle Plansmäßige Befriedigung deren Creditoren geschehen, lediglich der Reichsritterschafft als Kayserl. Commißion überlaßen bleibe, nichtes ohne Vorwißen und Genehmigung derselben zu unternehmen, noch an wem es immer seye, ohne Kayserl. Commißions-Assignation etwas auszuzahlen geschärftest et sub poena dupli anzuweißen.

4. Wird implorantischer D. Hornig hierauf und sofort ad Commissionem Caesaream hiemit verwiesen. Et

5. Ponantur der Adelich-von Forstmeisterischen Vormundschaft beygebrachte anderweite Mandata procuratoria ad acta.

Sabbathi 7. Mart. 1767.

Von Holz Gottfried prodigalitaet und Debit-Wesen betr. Commissionis, in specie die neuerlich contrahirte Schulden betr. sive Reichsritterschaftlich Kocherischer Anwaldt Moll sub praes. 26. Februarii nuperi accusando lapsum termini nebst Anzeige, daß dem membro Vto Conclusi de 13. Octobris a. praet. erkannten Rescripto caesareo von dem Kayserl. Landgericht Burggrafthums Nürnberg die allerschuldigste parition noch nicht geleistet worden seye, supplicat hum. pro clem. comminato modo decernenda seueriori ordinatione caesarea. appon. ult. Conclusum.

In eadem des Kayserl. Land-Gerichts Burggrafthums Nürnberg qua Crafft Creylsheimisch. Fideicommiß-Admini-

nistration Anwaldt Fischer von Ehrenbach sub praes. 20. eiusdem übergibt allerunterthänigste Vorstellung ad Rescriptum benig. de 13. Octobr. 1766. samt Bitte: pro clem. communicationem litterarum informatorialium Nobilitatis immediatae Cantonis ad Kocherum e Cancellaria impertiendo ad agendum agendo vero terminum duorum mensium gratiosissime indulgendo. appon. Num. 1. et ult. Conclusum.

In eadem der Freyherr von Pfeil sub dato 4. et praes. 30. Ianuarii nup. überreichet per Agentem Hermann allerunterthänigste Gegen- Vorstell- und Entschuldigung samt Bitte: um die Wieder-Aufhebung des in keinem Betracht auf seine Person und Handlung in dieser Sache sich eignenden Kayserl. Decreti, vielmehr um allergnädigste approbation seines ganzen Betragens. Cum Adi. Lit. A. B. C. et D.

1) Ponatur des Freyherren von Pfeil allerunterthänigste Paritions-Anzeige de praes. 30. Ianuarii 1767. ad acta, und hat es bey der beschehenen parition, bewandten Umständen nach, sein Bewenden.

2) Hat des Kayserl. Landgerichts Burggrafthums Nürnberg pro communicatione litterarum informatorialium equestrium gestelltes Begehren, da sämtliche Momenta in dem Rescript ausgedrucket worden, samt dem weitern Zeit-Suchen nicht statt. Sed

3) Fiat gegen daßelbe Rescriptum paritorium, sub comminatione realis Executionis et Termino duorum mensium.

Martis

Martis 10. Febr. 1767.

Von Gemmingen Gebrüdere Wilhelm Ludwig und Johann Philipp Schulden Wesen betr. sive die Reichsritterschaft in Schwaben Cantons Creichgau sub dato 28. Febr. et praes. 7. Martii anni praet. erstattet per Moll allerunterthänigsten Official-Bericht und Ausbittung der allergnädigsten Verordnung. Cum Adi. sub Num. 1. usque 6. inclusive.

1) Ponatur der unmittelbahren Reichs-Ritterschaft Orts Creichgau allerunterthänigster Bericht an Kays. Maj. de praes. 7. Martii anni praet. ad acta. Et

2) Fiat Commissio zu diesem Schulden-Wesen auf ersagte Reichs Ritterschaft: Cumque Notificatione huius

3) Rescribatur eidem: Kayserl. Maj. habe aus derselben Official-Bericht den großen Verfall und schlechte Vermögens-Umstände derer beyden Gebrüder von Gemmingen zu Batstadt ersehen.

Gleichwie nun hiebey kein anderes Mittel, als den würklichen Concurs zu veranlassen übrig, als solle die Ritterschaft derer gemeinen Schuldner sämtliche Güter und Effecten authoritate caesarea zu ihren Handen und in Kayserl. Verwaltung mit Bestellung eines Curatoris bonorum nehmen, sofort sämtliche Creditores per Edictum legaliter citiren, und wenn dieselbe erschienen, die von ihnen provisorie auszusetzende Competenz, nach denen Umständen der Massae, auditis Creditori-

ditoribus berichtigen, die Creditores sodann constituto Contradictore liquidiren, und inter se super praecedentia solutionis, aus denen Einkünften dieser Fidei=commiß=Güter verfahren laßen, sodann aber ab impartialibus conclusa causa ein Urtheil einhohlen, und salva appellatione bekannt machen, überhaupt alles, was immer möglich hierbey von Hauß aus, auch ohne Diäten=Aufrechnung verrichten. Worüber Kayserl. Maj. derselben allerunterthänigsten Bericht sodann, auch wo es zwischen der Hand nöthig, von Zeit zu Zeit gewärtigten.

(Der Schluß folgt im vierten Stücke.)

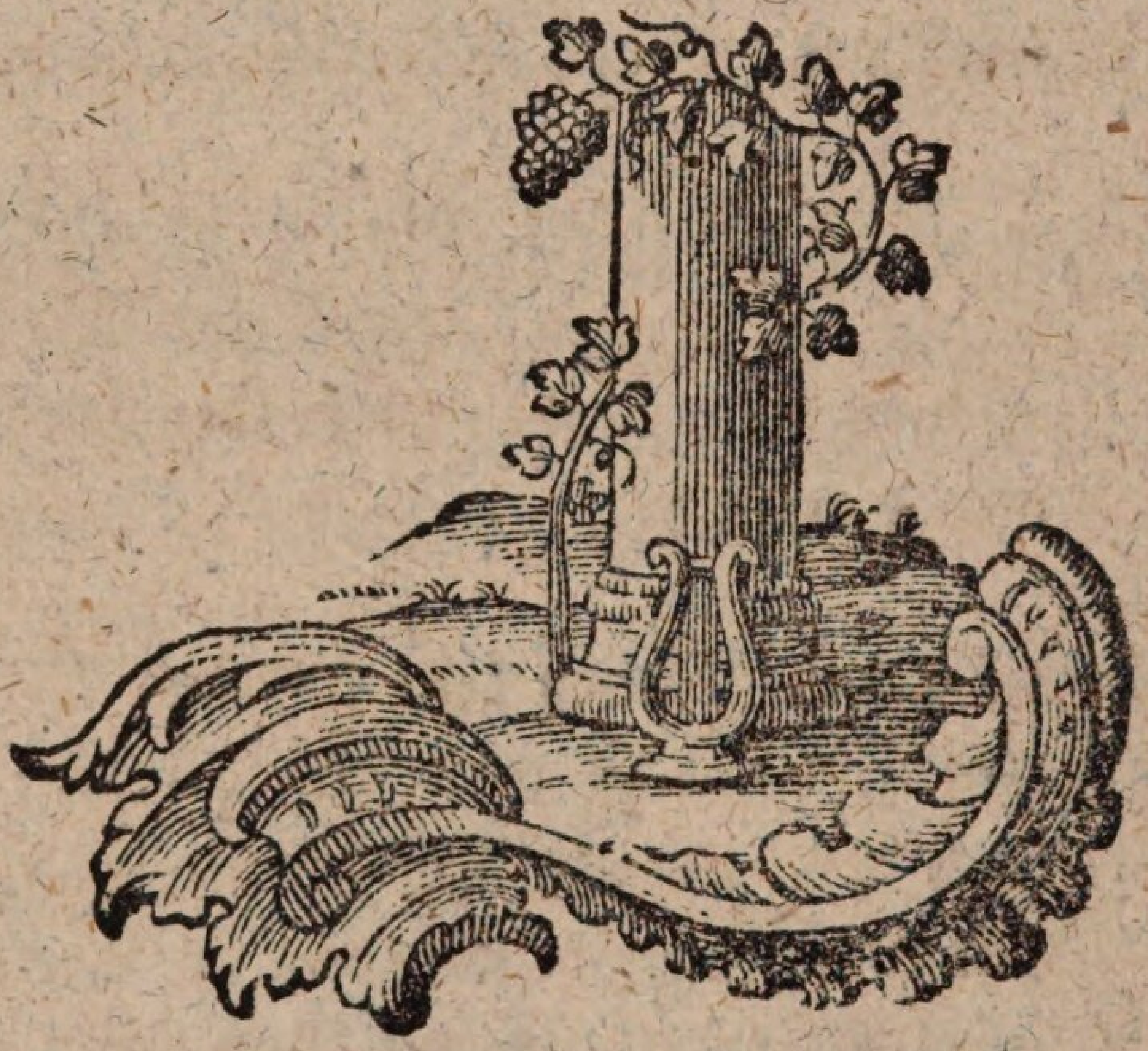

IX.

IX.

Vermischte Neuigkeiten von Reichsritterschaftlichen Sachen.

1.

Denen Comitial-Berichten und öffentlichen Zeitungen nach, ist auf dem im Spathjahr 1772. zu Nürnberg gehaltenen Correspondenztag aller drey Reichs-Rittercrayse, hauptsächlich darüber berathschlagt worden, wie die Reichsritterschaft zur Reichsstandschaft gelangen könnte.

Was im Jahr 1687. ꝛc. dißfalls verhandelt worden ist, kan in *Londorps Act. publ. Tom.* 13. *p.* 172. *sqq.* und in meines Teutschen Staatsrechts, 44. Theil, S. 52. u. f. umständlich ersehen werden.

Meines Erachtens dörffte die Sache so viele Schwürigkeiten finden, auch so viele Kosten und neue Abgaben verursachen, dagegen aber allenfalls in der würklichen Praxis für die einzelne Mitglieder so wenigen Nutzen haben, daß ich dieses Vorhaben weder für thunlich, noch räthlich ansehe

Moser.

2.

In dem ersten Stück dieser Vermischten Nachrichten ist Seite 151. gemeldet worden, daß der Donauische Syndicus, Herr von Tausean und Herr Hofrath Tabor den

Auftrag

Auftrag erhalten hätten, den Burgermeisterischen Codicem diplomaticum equestrem umzuarbeiten, welches aber durch neuere Nachrichten widersprochen wird.

3.

Den 12. September 1772. ist der fast 30. Jahr bey dem löblichen Canton Nekar-Schwarzwald in Diensten gewesene Consulent, Herr Gottfried Dionysius Neuhaüser, in Tübingen verstorben.

Eben daselbst hat der Secretarius und Archivarius, Herr Christian David Schickardt, seine Dienste verlaßen und sich in die Ruhe begeben. An deßen Stelle wurde denn der Herzoglich-Würtembergische Auditor, Herr Schickardt, angenommen.

Mader.

4.

Des Herrn Herzog zu Würtenberg Hochf. Durchl. haben unter den 16. Nov. den dermahligen zweyten Consulenten beym L. Canton Rön und Werra Hrn. Schmidt zu Hochderoselben würklichen Geheimen Legations-Rath mit allen davon abhangenden Praerogativen und Zuständigkeiten gnädigst zu ernennen geruhet.

5.

Der Herr Hof- und Regierungs-Rath, dann Prof. ordin. F. A. Durr zu Mainz macht Hofnung, seine in Ritterschaftl. Sachen verfertigte Facultaets- und übrige Responsa samt Deductionibus durch den Druck bekannt zu machen.

6.

In dem großen Weiglischen Wappenbuch stehet unter den Fränkischen Ritterschaftlichen Wappen im 5. Theil

Tab.

Tab. 91. das Wappen der Moschelius. Es ist solches ein so genannter wilder Mann im blauen Felde, auf den ein schwarzer Steinbock zuspringt. Man wünschet angelegentlichst zu wissen: ob von diesem Geschlechte noch einige existiren, wo sich selbige aufhalten, auch zu welchem Canton ihre Güter und wie selbige geheissen gehöret? Die Beantwortung hierüber ersuchet man nur an den Verleger dieser Sammlung zu addreßiren.

7.

Ein berühmter Gelehrter beschäftiget sich mit Ausarbeitung folgender Ritterschaftlichen Materien a) de iudiciaria Directorum equestrium potestate in caussis matrimonialibus. b) An nobilis immediatus praeter collectas, a corpore equestri exigi solitas, a suis subditis alias contributiones possit exigere? Sollten Leser dieser Samlung so viele Dienstwilligkeit haben, mit dienlichen Beyträgen diese Schriften noch brauchbarer zu machen, und solche unter obiger Addresse anhero gelangen lassen, würden solche an die Behörde zum dienlichen Gebrauch richtig übermachet werden.

8.

In den Göttingischen Zeitungen von Gelehrten Sachen de A. 175. stehet eine lesenswürdige Recension und beygefügte gründliche Widerlegung der oben p. 352. angeführten Widerlegung Herrn Estors Meinung de Ministerialibus etc. von p. 374 - 381, und p. 714 - 724. wird die darauf auf 20 Seiten in F. erschienene Antwort ebnermassen ausführlich geprüfet und näher beleuchtet. Beede Recensionen verdieneten in diesen Sammlungen eine abermahlige Wiederhohlung. Ob aber, was p. 692. stehet,

der Verfasser der S. 374 angezeigten Vertheidigung der Estorischen Meinung von den Ministerialen, wie versichert wurde, der ehemalige Altdorfische Prof. Hr. Semler seyn soll, gegründet, können wir nicht zuverläßig behaupten.

Bekanntmachung.

Jedermann ist heut zu Tag von den ausgebreiteten Nutzen und Werth derjenigen öffentlichen Streit-Schriften, welche man insgemein Deductiones zu nennen pfleget, so überzeugt, daß ächte Kenner und Liebhaber schon längstens gewünschet, Ioh. Christ. Lunigs Bibliothecam Deductionum, so anfänglich zu Leipzig 1717, und durch die Bemühung Herrn D. Jenichen 1745. sehr vermehrt in Druck erschienen, einmal durch eine neue bis auf diese Zeit vermehrte Auflage noch brauchbarer zu überkommen.

Nicht nur sind bereits damals sehr viele wichtige Deductiones ohne Anzeige verblieben, sondern es hat sich auch die Anzahl dieser Schriften, deren Gebrauch viel häufiger und allgemeiner zu werden angefangen, seit diesen 28 Jahren zur Verwunderung vermehrt.

Da nun sichern Nachrichten nach keine Hofnung vorhanden, daß die Juniussische Buchhandlung eine baldige Auflage angeführter Lünigischer Bibliothec übernimmt, so wünschte man wenigstens so glücklich zu seyn, ein der Vollständigkeit nahe kommendes Verzeichnis derer Ritterschaftl. Deductionen liefern zu können. Wie man nun alle diese Schriften darunter rechnet, die entweder Rittersch. Persohnen, Gerechtsame oder RitterGüther betreffen, so ersuchet man alle Freunde und Gönner um reichliche Beyträge, daß, falls gegen Bezahlung keine Exemplarien derselben

selben zu verschaffen möglich, wenigstens zuverläßige Abschriften nebst der Anzahl der gedruckten Bogen, unter der Addreße des Verlegers baldigst einzusenden, gefällig seyn möge.

Hat nur allein ein Zacharias Conr. v. Uffenbach dem Lünig die Titul von mehr als 800. Deductionen willig zugesandt, hat ein Herr Geheimer Rath von Westphal, ein Herr Cammer-Gerichts Aß. von Nettelbladt, ein Herr RHR. von Senckenberg, ein Herr Losunger von Ebner und so viele andere verdienstvolle Männer die Jenichische Bemühungen auf das großmüthigste und liebreichste unterstützet, so zweifelt man um so weniger, es werden sich auch dermahlen so viele Gönner finden, deren patriotische Bemühungen diesfalls das hegende gute Zutrauen, völlig rechtfertigen werden. Wie man nun um die baldige Einsendung solcher Supplementor. Equestrium, die in der angeführten Edition von 1745 noch nicht stehen, oder gar ausgelassen worden, höflichst ansuchet, so wird man solche entweder besonders, oder nach und nach, mit Inserirung in diese Sammlung zum dienlichen Gebrauch bekannt zu machen, das sorgfältige Bestreben anwenden.

Nota.

Im 2ten Stück p. 265. lin. 5. von unten höret die Reichsgräfliche Schrift auf, und das folgende gehöret wieder zu dem Moserischen Aufsatz.

Zu n. 9. S. 308. und n. 10. S. 309. hätte sollen das Zeichen *) gesetzet werden.

Innhalt

Innhalt dieses dritten Stücks.

I. Schluß des oben im 2ten Stück S. 278. angefangenen Streits wegen des Reichsritterschaftlichen Auslösungsrechts eines Theils von Adelmannsfelden. S. 315.

II. Vergleich zwischen Chur-Pfalz und Baden einer-dann der Reichs-Ritterschaft am niedern Rheinstrohm und denen Freyherrn von Sickingen anderer Seits, wegen Ebernburg, d. d. 1771. 9 Sept. S. 324.

III. Königlich-Französische Befreyung der gesammten Reichs-Ritterschaft von dem Droit d'Aubaine, von 1769. m. Febr. S. 333.

IV. Nachricht von dem Rechtsstreit wegen des zu Elwangischem Lehen gemachten Ritterguts Horn. S. 340.

V. Nachricht von Reichs-Ritterschaftlichen Schriften. S. 352.

VI. Büschingisches Verzeichnis der Reichs-Rittergüter in Schwaben; mit Anmerkungen. S. 365.

VII Nachricht von dem Streit wegen Collectirung des Dorfs Burggräfenrode, zwischen Chur-Maynz, Heßen-Hanau, und Solms, einer-sodann der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschaft, anderer Seits. S. 398.

VIII. Neueste Ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusa in Reichs-Ritterschaftlichen Angelegenheiten. S. 419.

IX. Vermischte Neuigkeiten von Reichs-Ritterschaftlichen Sachen. S. 467.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Vermischte Nachrichten von Reichs-Ritterschafftlichen Sachen

Bd.: 3

Nürnberg (1772)

J.publ.g. 527-1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560435-5
VD18 90518381-001